

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2026

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2025 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen 1.1

■ Allgemeine Richtlinien 2.1

■ Monatliche Bilanzstatistik 3.1

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.77
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.81
Meldungen	3.105
Anordnungen	3.170

■ Kreditnehmerstatistik 4.1

Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.73

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute 5.1

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute ..	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit) 6.1

Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) 6.2

Meldungen 6.145

Anordnung 6.153

■ MFI-Zinsstatistik 7.1

Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik 7.2

Meldungen 7.22

Anordnung 7.25

■ Geldmarktstatistik 8.1

Richtlinien zur Geldmarktstatistik 8.2

Anordnung 8.107

■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen 9.1

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen 9.2

Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen 9.20

Meldungen 9.21

Anordnung 9.29

■ Statistik über Wertpapierinvestments 10.1

Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute 10.2

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen
auf Konzernebene 10.20

Meldungen 10.35

Anordnung 10.37

■ Zahlungsverkehrsstatistik 11.1

Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik 11.2

Meldungen 11.93

Anordnung 11.127

■ Statistik über Investmentvermögen 12.1

Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen 12.2

Anordnung 12.19

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.8
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.18
Meldungen	13.19
Anordnung	13.23
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8
Meldungen	14.10
Anordnung	14.25
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.11
Meldungen	15.13
Anordnung	15.25
■ Verzeichnisse	16.1
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13
Verzeichnis der Länder	16.14
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19
Verzeichnis der Währungen	16.21
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

I. Gegenstand der Erhebung und berichtspflichtige Institute

Die Bundesbank hat die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13; im Folgenden: AnaCredit-Verordnung) in der Statistischen Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 3. Januar 2020 inklusive einer Ergänzung vom 19. Dezember 2023 (im Folgenden: Anordnung) konkretisiert und an die Gegebenheiten des deutschen Rechtsrahmens angepasst bzw. entsprechend ausgestaltet. Darin spezifiziert die Bundesbank die AnaCredit-Meldeanforderungen, die von in Deutschland berichtspflichtigen Kreditinstituten zu erfüllen sind.

Kreditdaten-
statistik

Im Rahmen von AnaCredit werden Angaben auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer und der einzelnen Kredite erhoben (Kredit-für-Kredit-Berichtssystem). Die Erhebung erfasst also in zweierlei Hinsicht die kleinstmögliche Beobachtungseinheit. Der Kreditbegriff von AnaCredit umfasst Buchforderungen und Wechsel, die im Folgenden mit dem Begriff „Kreditdaten“ beschrieben werden. Die Kreditdaten werden in Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten gegliedert erhoben.

Börsenfähige Wertpapiere sind nicht Inhalt von AnaCredit, sondern werden über die Statistik über Wertpapierinvestments erhoben; diese stellt den deutschen Beitrag zur Securities Holdings Statistics Database des ESZB dar.

Die Anordnung verweist auf die AnaCredit-Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten, in denen die Meldeanforderungen tabellarisch dargestellt sind. Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ können die Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden.

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾ (im Folgenden: CRR) genannten Unternehmen, unabhängig davon, ob sie unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU³⁾ (im Folgenden: CRD IV-Richtlinie) fallen.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen. Für die einzelnen Sitzländer sind separate Meldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

¹ <https://www.bundesbank.de/anacredit>

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 338).

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt. Dabei ist zu beachten, dass getroffene Nettingvereinbarungen (Aufrechnung von Soll- gegen Habenpositionen) unter AnaCredit nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls finden Kompensationsmöglichkeiten nach § 10 RechKredV im Gegensatz zur monatlichen Bilanzstatistik keine Anwendung. Ausgenommen von der Berichtspflicht sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Daten natürlicher Personen dürfen dabei nicht gemeldet werden.

Gemäß dem in der AnaCredit-Verordnung spezifizierten Datenmodell sind die Meldeschemata in verschiedene Tabellen¹⁾ aufgegliedert. Jede Tabelle beinhaltet eine Kombination aus unterschiedlichen Identifikatoren, die eine logische Verbindung der einzelnen Tabellen ermöglicht; über ein solches sogenanntes „logisches Datenmodell“ können tabellenübergreifend verschiedene Vertragspartner- und Kredit-Datenfelder miteinander verknüpft werden. Somit bedarf es beispielsweise nur einer einmaligen Erhebung von Informationen zu Instrumenten, Vertragspartnern oder Sicherheiten. Dieser Aufbau ermöglicht einen Mehrfachverwendungsansatz der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) und ist wesentlicher Teil der Zukunftsfähigkeit dieser Datenerhebung.

■ II. Charakteristika der Erhebung

1. Aufbau und Frequenz der Meldungen

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

a) Vertragspartner-Stammdaten

Meldung von Vertragspartner-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* zu melden.

b) Kredit-Stammdaten

Meldung von Kredit-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung ist abhängig von der Einreichungsart²⁾ der Dateien und hat demnach

- bei Einreichung als Vollmeldung (Einreichungsart FULL_REPLACEMENT) regelmäßig zu jedem Meldetermin zu erfolgen, zu der eine Berichtspflicht des Vertrags bzw. der empfangenen Sicherheit vorliegt, auch dann, wenn sich die Daten gegenüber der Vorperiode nicht geändert haben.

¹ Im Folgenden wird zwischen den Begriffen „Datensatz“ und „Tabelle“ unterschieden. Die im Rahmen von AnaCredit zu meldenden Daten sind gemäß den Meldeschemata in mehrere Tabellen aufgeteilt. Eine Tabelle kann mehrere Datensätze enthalten. Beispielsweise enthält die Tabelle *Instrumentendaten* einen Datensatz je zu meldendem Instrument.

² Erläuterungen zur Einreichungsart für das Meldeschema *Kreditdaten* finden sich in Kapitel 3.2.5 „Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“.

- bei Einreichung als Deltameldung (Einreichungsart FULL DYNAMIC) einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes der nachfolgenden Tabellen zu melden.

Zu den Kredit-Stammdaten zählen folgende Tabellen:¹⁾

- *Instrumentendaten*
- *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- *Daten empfangener Sicherheiten*
- *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*²⁾

c) Dynamische Kreditdaten

Die Meldung der dynamischen Daten erfolgt regelmäßig, auch dann, wenn sie sich gegenüber der Vorperiode nicht geändert haben.

Zu den dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind, zählen folgende Tabellen:

- *Finanzdaten*
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*
- *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Zu den dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind, zählt die Tabelle:

- *Rechnungslegungsdaten*

Die Meldung der Vertragspartner-Stammdaten erfolgt gebündelt für alle beobachteten Einheiten eines berichtspflichtigen Instituts nach dem Zeitstrahlprinzip (einmalig bei Einreichung eines neuen Vertragspartners und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder; Gültigkeit der Daten auch für die nachfolgenden Meldetermine).

Dagegen erfolgt die Meldung der Kreditdaten getrennt je beobachteter Einheit eines Berichtspflichtigen nach dem Zeitpunktprinzip (regelmäßig zu jedem Meldetermin unter Berücksichtigung der jeweiligen Einreichungsart; Gültigkeit der Daten grundsätzlich für den eingereichten Meldetermin, nur bei Einreichungsart FULL_DYNAMIC Übernahme der Kredit-Stammdaten aus dem vorherigen Meldetermin).

2. Meldetermine

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich, wobei sie für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten

¹ Kursiv dargestellt werden die Bezeichnungen von Meldeschemata, Tabellen, der zugehörigen Datensätze und Datenfelder.

² Abweichend vom Meldeschema *Kreditdaten* wurde hier die technische Darstellung gewählt, die die Datenfelder *Kenntnis des Sicherungsgebers* und *Typ der Kenntnis des Sicherungsgebers* statt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* in einer gesonderten Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* aufführt. Dies entspricht der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank, siehe auch Einleitung zu Teil IV.

jedoch spätestens bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Kreditdaten-
statistik

Berichtspflichtige, die AnaCredit-Meldungen an die Deutsche Bundesbank abgeben, können nach Nr. 5 der statistischen Anordnung zu AnaCredit (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8001/2020, BAnz AT vom 17. Januar 2020) eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats beantragen¹⁾, soweit sie durch institutsinterne, grenzüberschreitende Abstimmungsprozesse eine fristgemäße Abgabe der monatlichen Meldungen regelmäßig nicht sicherstellen können. Die genauen Voraussetzungen für eine Antragsstellung sind in der Anordnung genannt. Die Möglichkeit, monatliche Meldungen für nicht in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten bis zum Ende des 15. Geschäftstages abzugeben, bleibt unberührt. Mit der Ergänzung der Anordnung vom 19. Dezember 2023 (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2023, BAnz AT vom 11. Januar 2024) besteht für Berichtspflichtige mit mehr als einer Million berücksichtigungsfähiger Instrumente ebenfalls die Möglichkeit die Einreichungsfrist für monatliche Meldungen zu verlängern. Auf Antrag kann diese bis zum Geschäftsschluss des 12. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats¹⁾ verlängert werden. Um die Verlängerung zu beantragen, soll eines der beiden hierzu auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlichten Formulare genutzt werden. Das entsprechend ausgefüllte und unterschriebene Formular ist hierfür zu scannen und per E-Mail an anacredit-kreditdaten1@bundesbank.de zu senden.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des 1. Quartals sind bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

Ab dem 30. April 2024 findet das neue Non-Compliance Verfahren der EZB erstmalig für AnaCredit Anwendung. Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/1917 der Europäischen Zentralbank²⁾

¹ Antragsformular unter <https://www.bundesbank.de/anacredit> unter der Rubrik „Formulare zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1917>

sind alle Berichtspflichtigen dazu aufgefordert, ihre AnaCredit Meldedateien fristgerecht bei der Bundesbank einzureichen.

3. Meldeumfang

a) Vollumfängliche Berichtspflicht

Der Meldeumfang ist in der AnaCredit-Verordnung definiert. Diesen Meldeumfang hat die Deutsche Bundesbank bei der Umsetzung in die Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) als maximal mögliche Anforderungen beachtet. Allerdings sieht die AnaCredit-Verordnung in einer Vielzahl von Artikeln und den Anhängen nationale Ausgestaltungswahlrechte vor, die von den jeweiligen nationalen Zentralbanken auszufüllen sind. In der vorgenannten Anordnung sind diese weiter spezifiziert. Diese Berichtspflicht gilt grundsätzlich für alle Berichtspflichtigen („vollumfängliche Berichtspflicht“). Im Fall einer Fusion gilt, dass eine vollumfängliche Berichtspflicht des übernehmenden Instituts bis auf Weiteres für das gesamte (neue) Institut gilt.

b) Reduzierte Berichtspflicht

Eines dieser vorgenannten Ausgestaltungswahlrechte sieht die Möglichkeit vor, bestimmten berichtspflichtigen Instituten Meldeerleichterungen gewähren zu können. Die Bundesbank gewährt solchen Instituten, die gemäß Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung als klein klassifiziert werden, Meldeerleichterungen in Form einer reduzierten Berichtspflicht.¹⁾ Institute, denen diese Meldeerleichterung gewährt wird, werden per Einzelbescheid informiert.²⁾ Im Fall einer Fusion gilt, dass eine reduzierte Berichtspflicht des übernehmenden Instituts bis auf Weiteres für das gesamte (neue) Institut gilt.

c) Geringerer Meldeumfang für Instrumente des Bestandsgeschäfts

Um allen Instituten den Übergang auf die granulare Kreditdatenerhebung zu erleichtern, sind für nach AnaCredit berichtspflichtige Instrumente, die von berichtspflichtigen Instituten vor dem 1. September 2018 ausgereicht worden sind („Bestandsgeschäft“), weniger Informationen zu melden als für später vergebene Instrumente.³⁾

d) Meldung von mehr Datenfeldern als durch Berichtspflicht gefordert

Bei der Meldung an die Deutsche Bundesbank ist es den Berichtspflichtigen erlaubt, zu mehr Datenfeldern als durch ihre Berichtspflicht festgelegt Daten an die Deutsche Bundesbank zu übertragen.

e) Vermeidung von Doppelmeldungen

Für den Fall, dass Servicer und Gläubiger eines Instruments jeweils unterschiedliche beobachtete Einheiten, beide aber berichtspflichtige Institute sind, obliegt die Berichtspflicht dem Gläubiger. Diese Regelung soll verhindern, dass das gleiche Instrument mehrfach gemeldet wird.

f) Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen

Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine für einzelne Datenfelder modifizierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

1 Abschnitt 6 Buchst. a der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBk-Mitteilung 8001/2020.

2 Diese Einteilung der Berichtspflichtigen in „große“ und „kleine“ Institute erfolgt bis auf Widerruf und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

3 Abschnitt 6 Buchst. b der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBk-Mitteilung 8001/2020.

g) Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente

Für nicht bilanziell erfasste, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Rechnungslegungsdaten*“, „Bilanzieller Ansatz“

h) Meldungen von Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen

Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen in einem anderen Berichtsmitgliedsstaat sind vollumfänglich zu melden. Für Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen außerhalb der Berichtsmitgliedsstaaten (z.B. in den USA) gelten die in den Meldeschemata ersichtlichen Meldeerleichterungen.

In Deutschland gebietsansässige Niederlassungen von ausländischen Kreditinstituten müssen in Bezug auf ihre eigene Aktivität als Gläubiger oder Servicer wie ein gebietsansässiges Kreditinstitut vollumfänglich melden.

Kreditdaten-
statistik

i) Meldungen von Daten in Bezug auf Tochterunternehmen

Daten in Bezug auf Tochterunternehmen von gebietsansässigen Kreditinstituten sollen von dem Berichtspflichtigen nicht gemeldet werden.

Die Meldeschemata berücksichtigen die verschiedenen dargestellten Berichtspflichten. Eine genauere Beschreibung ist in Teil IV vorzufinden.

4. Neugründungen, Meldung von Berichtspflichtigen ohne Geschäft

Neu gegründete Kreditinstitute in Deutschland sowie rechtlich unselbständige deutsche Niederlassungen von ausländischen Banken sind unmittelbar berichtspflichtig, d.h. Artikel 13 Abs. 3 AnaCredit-Verordnung kommt im Gegensatz zur Aufhebung von Meldeerleichterungen nicht zum Einsatz. Praktisch ist dies so umgesetzt, dass die Bundesbank nach der ersten Meldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/379¹⁾ (BISTA) des neuen Instituts diesem einen Meldebescheid mit der Information zusendet, ob eine vollumfängliche oder reduzierte Berichtspflicht nach Artikel 16 AnaCredit-Verordnung vorliegt sowie mit Angabe des ersten erwarteten Meldestichtags. Dies ist grundsätzlich der übernächste Monatsultimo nach der ersten BISTA-Meldung. Bei (noch) nicht vorhandenem Kreditgeschäft ist auch eine Fehlanzeige wie nachfolgend beschrieben möglich. Neugegründete Auslandsfilialen von Banken aus Deutschland sind unmittelbar nach Erteilung der Lizenz als beobachtete Einheiten nach AnaCredit zu melden, auch diese gegebenenfalls mit einer Fehlanzeige.

Institute, die zwar berichtspflichtig nach AnaCredit sind, jedoch kein zu meldendes Geschäft besitzen, sind zur Einreichung von Leermeldungen bzw. Fehlanzeigen an die Bundesbank verpflichtet. Konkret wird auf Ebene der beobachteten Einheit unterschieden, ob nur vorübergehend oder dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte vorliegen.

Hat der Berichtspflichtige eine oder mehrere beobachtete Einheiten, die nur vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, so ist der Berichtspflichtige verpflichtet, für jede dieser be-

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0379>

obachteten Einheiten Leermeldungen zu allen Templates der Kreditdaten (BBK_ANCRDT_T1M, BBK_ANCRDT_T2M, BBK_ANCRDT_T2Q) über das ExtraNet einzureichen. Hat der Berichtspflichtige als Ganzes vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte, ist auch eine Leermeldung für das Template der Vertragspartner-Stammdaten (BBK_RIAD) einzureichen. Letzteres gilt auch, wenn bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatensatzes vorliegt.

Berichtspflichtige sind verpflichtet, für jede ihrer beobachteten Einheiten, die dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, einmal jährlich eine Fehlanzeige an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Fehlanzeige soll grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres per Brief, E-Mail oder Fax an die Bundesbank gesandt werden. Bei erstmaligem Vorliegen von dauerhaft nicht berichtspflichtigen Instrumenten muss unverzüglich eine Fehlanzeige eingereicht werden. Anschließend muss, wie oben genannt, mittels Fehlanzeige zum 31. Dezember dieser Status bekräftigt werden. Das Formular zur Einreichung der Fehlanzeige wird auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank bereitgestellt. Der Berichtspflichtige muss sicherstellen, dass beim Wegfall des Tatbestands, der eine Fehlanzeige gerechtfertigt hat, die Berichtspflicht unverzüglich (d. h. auch im Verlauf des Jahres) erfüllt wird. Zur Einordnung der Geschäfte in nur vorübergehend nicht berichtspflichtig oder in dauerhaft nicht berichtspflichtig wird seitens der Deutschen Bundesbank keine Vorgabe gemacht.

5. Meldestichtage

Besonderheiten bei Vertragspartner-Stammdatenmeldungen:

Vertragspartner-Stammdaten(änderungs)meldungen gelten als stichtagsbezogen. D. h. zu jedem Stichtag wird angenommen, dass die letztakzeptierte Meldung die aktuelle für den betreffenden Stichtag ist.

Sofern bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatensatzes vorliegt, wird dies der Bundesbank durch fristgerechte Abgabe einer Leermeldung angezeigt, vgl. die Abschnitte „Einreichungsdatei für die Vertragspartner-Stammdaten“ und „Leermeldung“ in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (im Folgenden: Technische Spezifikation).

Es ist zu beachten, dass die Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten*, die der Berichtspflichtige an die Deutsche Bundesbank überträgt, am jeweiligen Meldetermin nur einen Eintrag (Datensatz) für jeden Vertragspartner enthält, unabhängig davon wie viele beobachtete Einheiten (des Berichtspflichtigen) tatsächlich in Beziehung zum jeweiligen Vertragspartner stehen und unabhängig davon wie viele Rollen der Vertragspartner über alle beobachteten Einheiten hinweg einnimmt.

Die Meldung der *Vertragspartner-Stammdaten* eines grenzüberschreitend tätigen Instituts kann damit in zwei Stufen erfolgen: (1) Aktualisierung aller Vertragspartner-Stammdaten des Inlands- teils bis zum 6. bzw. unter den in Kapitel II.2. Meldetermine beschriebenen Voraussetzungen bis zum 9. oder 12. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag und (2) ergänzende Aktualisierung aller Stammdaten der Vertragspartner, die ausschließlich in Beziehung zu ausländischen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts stehen, bis zum 15. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag.

6. Einreichung von AnaCredit-Meldungen durch einen Dritten

Für die Einreichung der Meldungen sowie die Entgegennahme der Rückmeldungen seitens der Bundesbank ist grundsätzlich das berichtspflichtige Institut verantwortlich. Die eigentliche Abwicklung über das ExtraNet der Bundesbank kann hierbei durch einen Dritten erfolgen, z.B. ein Rechenzentrum.

Damit die Einreichung von AnaCredit-Meldungen durch einen Dritten erfolgen kann, ist dieser durch das berichtspflichtige Institut vor der erstmaligen Einreichung von AnaCredit-Meldungen für das berichtspflichtige Institut mittels einer Zurechnungserklärung an die Bundesbank anzuzeigen. Anhand der eingereichten Zurechnungserklärung erfolgt die eindeutige Feststellung der berechtigten Einreichenden und somit auch die korrekte Zustellung der AnaCredit-Rückmeldungen.

Das entsprechende Formular „Zurechnungserklärung AnaCredit-BBk und RIAD-BBk“ befindet sich auf der AnaCredit-Internetseite der Bundesbank.¹⁾

Kreditdaten-
statistik

Somit ist eine Einreichung der Meldung möglich durch:

- a) das berichtspflichtige Institut
- b) den ggf. durch Zurechnungserklärung angezeigten Dritteinreicher
- c) ggf. das übernehmende Institut im Rahmen einer Fusion.

7. Korrekturen

Die von der Deutschen Bundesbank an die Berichtspflichtigen übermittelten Rückmeldungen enthalten Validierungs- und gegebenenfalls Plausibilisierungsergebnisse, siehe das Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln. Die von Validierungs- und/oder Plausibilisierungsfehlern betroffenen Datensätze sind umgehend zu korrigieren und erneut einzureichen. Weiterhin sind auch alle Verstöße gegen Meldevorgaben, die nicht automatisiert durch Validierungsregeln geprüft werden, von den Berichtspflichtigen unverzüglich zu korrigieren, sobald die Deutsche Bundesbank die Berichtspflichtigen über solche Verstöße in Kenntnis gesetzt hat.

(A) Besonderheiten bei Vertragspartner-Stammdaten Korrekturen

Bei rückwirkenden Korrekturen von Vertragspartner-Stammdatensätzen muss das **Zeitstrahlprinzip** berücksichtigt werden.

Demnach werden die Daten nach der ersten Meldung – solange keine Löschung erfolgt – für alle nachfolgenden Meldestichtage fortgeschrieben. Etwaige Änderungsmeldungen, die es in der Zwischenzeit für diese Datensätze gegeben hat, müssen in chronologischer Reihenfolge erneut eingereicht werden. Bei einer Korrektur der Daten sollte also nach Möglichkeit mit dem ältesten Meldestichtag begonnen werden. So kann vermieden werden, dass Daten wiederholt bearbeitet werden müssen. Eine Priorisierung auf das aktuelle Jahr oder den aktuellen Meldestichtag ist nicht sinnvoll.

¹ Unter der Überschrift „Formulare zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“
<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>.

Beispiel:

Die XY GmbH weist zum Meldestichtag 31.07.2022 einen Fehler im Datenfeld *Straße* und zum Meldestichtag 31.01.2023 eine Änderung im Datenfeld *Name* auf.

- a) Wird zuerst der Name für den Meldestichtag 31.01.2023 korrigiert, müsste dieser Datensatz bei der Korrektur der Straße erneut eingereicht werden. Die Meldungen würden dann folgendermaßen aussehen:

Korrektur 1: Änderung des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird

Korrektur 2: Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022; der Vertragspartner hat zu diesem Zeitpunkt noch den „alten“ Namen und muss auch mit diesem eingereicht werden

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird.

Korrektur 3: Erneute Korrektur des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023, da dieser durch die Korrekturmeldung 2 wieder überschrieben wurde

- b) Wird als erstes die Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022 vorgenommen, müssen nur zwei Datensätze eingereicht werden:

Korrektur 1: Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022; der Vertragspartner hat noch den „alten“ Namen

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird.

Korrektur 2: Änderung des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird

Bei den Korrekturen ist auch zu beachten, dass sich einige Datenfelder jährlich ändern / gemeldet werden müssen und diese bei Korrektur-Meldungen ggf. neu eingereicht werden müssen. Dies gilt beispielsweise für die Datenfelder *Beschäftigtenzahl*, *Jahresumsatz*, *Bilanzsumme*.

Bei Korrekturen von Beziehungsdaten sind die falschen Daten zunächst mit Hilfe einer Delete-Meldung zur betreffenden Referenzperiode zu löschen und im Anschluss die korrekten Daten neu einzureichen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Beziehungsvalidierungen auch entstehen können, wenn sich Beziehungsstrukturen im Zeitverlauf ändern und in der Vergangenheit gemeldete Vertragspartner noch den alten Stand der Beziehungsinformation beinhalten. Um diese Fehler zu vermeiden, muss der Stammdatensatz mit den veralteten Beziehungsinformationen zu dem Stichtag gelöscht werden, zu dem er nicht mehr AnaCred relevant ist.

(B) Besonderheiten bei Korrekturen von Kreditdatensätzen (Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten)

Durch die Kreditdatenverarbeitung auf Basis des **Zeitpunktprinzips** sind Korrekturen grundsätzlich für jeden betroffenen (rückwirkenden) Meldestichtag separat erforderlich. Grundsätzlich sind folgende Aktionen im Zusammenhang mit Korrekturen denkbar, von denen auch mehrere für einen Meldestichtag relevant werden können:

- a) Erneute Meldung von Datensätzen, die zuvor fehlerhaft gemeldet wurden
- b) Erstmalige Meldung von Datensätzen, die zuvor nicht gemeldet wurden
- c) Löschung von Datensätzen, die zuvor fälschlicherweise gemeldet wurden

Abhängig vom Umfang der Korrekturmaßnahmen und der durchzuführenden Korrektur-Aktionen sind für die Kreditdaten die entsprechenden Vorgaben zur Einreichungsart¹⁾ sowie das passende Aktionsattribut²⁾ Ersetzung („Replace“) oder Löschung („Delete“) zu beachten. Primär ist für Korrekturen die Einreichungsart CHANGE vorgesehen, die eine vorherige Meldung für den relevanten Meldestichtag mit FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC voraussetzt und gezielt nur die Datensätze ersetzt bzw. löscht, die in dieser Korrekturmeldung enthalten sind; alle übrigen bereits gemeldeten Datensätze für den betroffenen Meldestichtag bleiben unberührt.

Bei Korrekturmaßnahmen mit den Einreichungsarten FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC hingegen werden alle bisher für diesen Meldestichtag und mit diesem Meldeformular eingereichten Datensätze komplett ersetzt bzw. mit dem Datenstand aus dem Vormonat neu erzeugt.

Kreditdaten-
statistik

Plausibilisierungsergebnisse zu Ausreißern und die Möglichkeit zur Bestätigung von auffälligen, aber korrekten Werten für die Kreditdaten:

a) Bestätigung von Auffälligkeiten durch Einreichung einer Bestätigungsmeldung

Die durch die Bundesbank an die berichtspflichtigen Institute zurückgespielten Rückmeldungen können neben den Validierungsfehlern auch Plausibilisierungsergebnisse, so genannte „Ausreißerwerte“³⁾, enthalten, welche im Falle eines fehlerhaften Wertes korrigiert, oder im Falle eines korrekten Wertes mittels einer Bestätigungsmeldung bestätigt werden müssen.

Die Struktur der Bestätigungsmeldung entspricht prinzipiell der Struktur der Rückmeldungen von Plausibilisierungsergebnissen an die Berichtspflichtigen. Ergänzend dazu ist der genaue Attributswert, der bestätigt werden soll, durch den Berichtspflichtigen anzugeben.⁴⁾ Eine Bestätigung für einen Wert, der nicht im System der Bundesbank hinterlegt ist, führt zu einer Ablehnung des Datensatzes.⁵⁾

Aus technischen Gründen kann die Bestätigungsmeldung für einen Wert frühestens einen Tag nach der Meldung des Wertes selbst erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Wert für diesen Meldestichtag erstmals eingereicht oder im Zuge einer Deltameldung (FULL DYNAMIC) aus dem Vormonat übernommen wurde.

Grundsätzlich wirkt sich eine Bestätigungsmeldung für zurückliegende Meldetermine aufgrund des Zeitpunktpinzips einzig auf den betroffenen Meldestichtag aus.

Erhält das Kreditdatensystem AnaCredit-BBk der Bundesbank eine Bestätigungsmeldung und akzeptiert diese, gelten die darin erfassten Auffälligkeiten für den betroffenen Meldestichtag als bestätigt und werden in nachfolgenden Rückmeldungen für diesen Meldestichtag an den Berichtspflichtigen nicht mehr zurückgemeldet.

1 Kapitel 3.2.5 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

2 Kapitel 3.2.7 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

3 Siehe Datei „Wertgrenzen zu den Ausreißerregeln“ unter

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>.

4 Kapitel 3.4 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

5 Kapitel 5 Plausibilisierungen im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln

Für Vertragspartner-Stammdaten gilt, dass die Wertgrenzen zu den Ausreißerregeln zu beachten sind. Jedoch wird eine automatisierte Prüfung und die damit verbundene Möglichkeit einer Bestätigungsmeldung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

b) Übernahme von Bestätigungen in den folgenden Meldestichtag

Die Bundesbank ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme bestätigter Werte für die Folgetermine. Werden seitens der Bundesbank zurückgemeldete „Ausreißerwerte“ durch den Berichtspflichtigen vor Ersteinreichung¹⁾ des nächsten Meldetermins bestätigt, werden die bestehenden Bestätigungen unabhängig von der Einreichungsart automatisch in den neuen Meldetermin²⁾ übernommen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Bestätigung systemseitig akzeptiert wird und sich der Datenwert zum neuen Meldetermin nicht oder nur innerhalb eines Toleranzbereichs von anfangs +/- 10% verändert hat.

c) Berücksichtigung von Bestätigungen für vergangene Meldestichtage

Für vergangene Meldestichtage eingereichte Bestätigungen werden nicht auf nachfolgende Termine, für welche bereits neue Daten eingereicht wurden, fortgeschrieben. Insofern sind in diesem Fall für jeden zurückliegenden Meldestichtag separate Bestätigungen der Ausreißer erforderlich. Wurde jedoch der Wert eines bestimmten Attributs durch den Berichtspflichtigen für einen bestimmten Meldestichtag bereits bestätigt, behält diese Bestätigung bei einer erneuten Einreichung desselben oder eines geringfügig veränderten Wertes (Toleranzbereich +/- 10%) im Rahmen einer Korrekturmeldung mit der Einreichungsart CHANGE für den gleichen Meldestichtag ihre Gültigkeit. Bei rückwirkenden Korrekturen durch Neueinreichung einer Datei mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC werden dagegen für den betroffenen Meldestichtag zunächst auch alle vorliegenden Bestätigungen der damit verbundenen Daten gelöscht. Nach Einlesen der neuen Datensätze werden im nächsten Schritt eventuell vorhandene Bestätigungen aus dem Vormonat wieder übernommen. Sind im Vormonat allerdings keine oder nur außerhalb des Toleranzbereichs liegende Bestätigungen vorhanden, ist bei Bedarf eine erneute Bestätigung für den korrigierten Meldestichtag erforderlich.

d) Ändern und Löschen von Bestätigungen

Geht eine geänderte Bestätigung vom Berichtspflichtigen für einen auffälligen Wert ein, für den bereits eine zum gleichen Meldestichtag gültige Bestätigung vorliegt, überschreibt die geänderte Bestätigung die bisherige Bestätigung. Die Bestätigung eines Wertes zu einem bestimmten Meldestichtag wird durch Einreichung eines regulären Meldedatensatzes mit einem neuen Wert außerhalb des durch den ursprünglich bestätigten Wert definierten Toleranzbereiches aufgehoben. Entsprechend kann danach auch keine Bestätigung mehr in zukünftige Meldestichtage übernommen werden. Wird eine Bestätigungsinformation für einen rückwirkenden Meldestichtag aufgehoben, hat dies keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Meldestichtage.

¹ Erste akzeptierte Meldung einer Beobachteten Einheit für einen neuen Meldestichtag.

² Für Bestätigungen mit Bezug auf Attribute des Templates T2Q ist in diesem Zusammenhang jeweils der folgende bzw. vorausgehende Quartalsstichtag maßgeblich.

Externe Plausibilisierungsergebnisse/Datenqualitätsindikatoren (DQI) und die Möglichkeit zur Bestätigung auffälliger Datenqualitätsindikator-Werte für die Kreditdaten:¹⁾

a) Bestätigung von Auffälligkeiten durch Einreichung einer Bestätigungsmeldung

Die durch die Bundesbank an die berichtspflichtigen Institute zurückgespielten DQI-Rückmeldungen können Werte enthalten, die gleich oder größer als ein vorher festgelegter Grenzwert sind. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Validierungsfehler (DSTNC_BNCHMRK) zurückgemeldet. Sofern es sich um eine methodisch begründete Abweichung handelt, muss ein solcher Wert mittels einer Bestätigungsmeldung bestätigt werden. Hierzu muss für den zu bestätigenden DQI-Wert eine Begründung in Form eines Bestätigungstyps sowie ggf. ein zusätzlicher Kommentar in der Bestätigungsmeldung angegeben werden.

Die Akzeptanz der Bestätigungsmeldung wird durch eine Datei-bezogene Rückmeldung mit dem Validierungscode „AK0001“ quittiert und führt dazu, dass in weiteren DQI-Rückmeldungen für diesen Meldetermin kein Validierungsfehler mehr für den DQI-Wert ausgegeben wird. Liegt kein DQI-Wert für einen Meldetermin vor, wird der Bestätigungsdatensatz abgelehnt.²⁾

Kreditdaten-
statistik

b) Übernahme von Bestätigungen in den folgenden Meldestichtag

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Bestätigungen in die nachfolgenden, für die DQI-Wert-Berechnung relevanten Meldetermine übernommen. Die Übernahme der DQI-Wert-Bestätigungen in einen nachfolgenden Meldetermin erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Dateiverarbeitung für diesen Meldetermin, sofern diese Dateieinreichung akzeptiert wird. Die Übernahme von Bestätigungen ist nur für neue Meldestichtage möglich und nicht bei Bestätigungen für vergangene Meldestichtage.

Die Bestätigung wird zudem nur übertragen, wenn der DQI-Wert des nachfolgenden, relevanten Meldetermins nicht zu hoch über dem DQI-Wert des Vorterminals liegt. Die Bundesbank legt einen Toleranzwert fest,³⁾ als die maximale Differenz zwischen den DQI-Werten der Meldetermine, welche eine Übernahme der Bestätigung zulässt.

c) Berücksichtigung von Bestätigungen für vergangene Meldestichtage

Eine Bestätigungsmeldung für zurückliegende Meldetermine wirkt sich aufgrund des Zeitpunktpinzips einzig auf den betroffenen Meldestichtag aus. Es erfolgt keine automatische Übernahme auf nachfolgende Termine, für welche bereits neue Daten eingereicht wurden. Insofern sind für jeden zurückliegenden Meldestichtag separate Bestätigungen erforderlich.

d) Ändern und Löschen von Bestätigungen

Geht eine geänderte Bestätigung (abweichender Bestätigungsgrund/ geänderter Kommentar) vom Berichtspflichtigen für einen DQI-Wert ein, für den bereits eine zum gleichen Meldestichtag gültige Bestätigung vorliegt, überschreibt die geänderte Bestätigung die bisherige Bestätigung. Eine DQI-Bestätigung kann für einen Meldestichtag auch gelöscht werden. Hierzu ist der ursprüngliche Bestätigungsdatensatz mit dem Aktionsattribut „Delete“ einzureichen. Wird eine Bestätigung für einen rückwirkenden Meldestichtag geändert oder gelöscht, hat dies keine Aus-

¹ Siehe Handbuch zu den AnaCredit-Plausibilisierungsprüfungen sowie Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen unter <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>.

² Kapitel 5 Plausibilisierungen im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln

³ Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

wirkungen auf die nachfolgenden Meldestichtage, es sei denn die Änderung/Löschung wird vor der Ersteinreichung des nachfolgenden Meldestichtags mit DQI-Relevanz durchgeführt.

e) Auswirkung von Datenkorrekturen auf Bestätigungen

Bestätigungsmeldungen für Datenqualitätsindikatoren werden im Gegensatz zu Ausreißer-Bestätigungen ohne Bestätigungswert eingereicht. Dennoch ist die Bestätigung der externen Plausibilisierungsprüfung an die vorhandene Auffälligkeit gebunden. Werden seitens des Berichtspflichtigen Korrekturmeldungen eingereicht, die zu einer starken Verschlechterung (Erhöhung des DQI-Wertes) führen, so wird eine vorherige Bestätigung für die entsprechende Auffälligkeit aus dem System der Bundesbank gelöscht. Dafür legt die Bundesbank einen zulässigen Toleranzwert für die maximal zulässige Erhöhung des DQI-Wertes fest.¹⁾ Eine Verbesserung (Verringerung) des DQI-Wertes führt hingegen nicht zu einer Aufhebung der Bestätigung.

8. Löschen und ausgelaufene Geschäfte

Zur Löschung von übermittelten Datensätzen steht grundsätzlich das Aktionsattribut²⁾ „Löschen („Delete“)“ zur Verfügung, siehe Technische Spezifikation. Dieses kann für das Löschen von fälschlicherweise übertragenen Datensätzen und das Beenden statischer Datensätze bei ausgelaufenen Geschäften genutzt werden. Bei der Verwendung des Aktionsattributs dürfen nur die erforderlichen Pflichtfelder (siehe Tabelle 7 der technischen Spezifikationen) verwendet werden.

Für die Löschung betreffend natürlicher Personen bzw. nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten (Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten) siehe Unterpunkt d).

Durch die Verarbeitung der Kreditdatenmeldungen auf Basis des Zeitpunktprinzips und der damit verbundenen unterschiedlichen Einreichungsarten³⁾ ist die Verwendung dieses Aktionsattributes jedoch nicht in allen Fällen zur Löschung von Kreditdaten-Sätzen erforderlich. Insbesondere bei regelmäßigen Vollmeldungen mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT ist eine Löschung ausgelaufener Geschäfte nicht notwendig.

a) Löschen fälschlicherweise übertragener Datensätze

Um einen fälschlicherweise übertragenen Vertragspartner-Stammdatensatz aus dem AnaCredit-System zu löschen, muss der Meldestichtag (DT_RFRNC) in der Meldedatei, in der die Löschung übermittelt wird, demjenigen Meldestichtag entsprechen, ab dem der jeweilige Datensatz gelöscht werden soll. Soll ein Stammdatensatz für sämtliche Meldestichtage gelöscht werden, so entspricht diese Angabe dem Meldestichtag, zu dem der Datensatz erstmalig an das AnaCredit-System übermittelt wurde.

Für einen Datensatz in den Kreditdaten (Kredit-Stammdaten oder dynamische Kreditdaten) gibt es abhängig von der Einreichungsart der Dateien unterschiedliche Möglichkeiten zur Löschung fehlerhafter oder fälschlicherweise übertragener Datensätze:

- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart CHANGE: Die zu löschenden Datensätze sind für die jeweilige Tabelle mit dem Aktionsattribut Löschen („Delete“) zu übermitteln. Damit ist die gezielte Löschung der angegebenen Löschen-Datensätze möglich und alle übrigen Datensätze für diesen Meldestichtag bleiben unberührt.

¹ Der Toleranzwert ist im Begleitdokument zu den Ausreißer- und Plausibilisierungsprüfungen veröffentlicht (Reiter „Grenzwerte“) und kann durch die Deutsche Bundesbank angepasst werden.

² Kapitel 3.2.7 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

³ Kapitel 3.2.5 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT als eine (erneute) Vollmeldung eines Meldeformulars ohne die zu löschenden Datensätze: Dadurch werden alle bisher für diesen Meldestichtag und mit diesem Meldeformular eingereichten Datensätze komplett ersetzt. Nicht erneut gemeldete Datensätze sind damit für diesen Meldestichtag nicht mehr vorhanden.
- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_DYNAMIC als eine (erneute) Deltameldung:
Waren die zu löschenden Datensätze im Vormonat nicht gemeldet bzw. handelt es sich um dynamische Kreditdaten sind diese in der aktuellen Datei nicht mehr zu melden und damit für diesen Meldestichtag auch nicht mehr vorhanden.
Statische Datensätze werden bei der Verwendung der Einreichungsart FULL_DYNAMIC aus dem aktuellen Datenstand des Vormonats neu erzeugt. Sofern dadurch auch die zu löschenden Datensätze erneut aufgebaut werden, sind diese für die jeweilige Tabelle mit dem Aktionsattribut Löschen („Delete“) in der aktuellen Datei zu übermitteln.

Zu beachten ist jedoch, dass unabhängig von der Einreichungsart durch eine Datei aber nur Datensätze für den eingereichten Meldestichtag entfernt werden und somit Korrekturdateien für jeden Meldestichtag zu übermitteln sind, zu dem ein Datensatz fälschlicherweise gemeldet wurde.

Beispiel:

Ein nicht berichtspflichtiger Vertragspartner wurde erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2019 in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* fälschlicherweise gemeldet. In der später erfolgenden entsprechenden Löschmeldung zum Zeitpunkt $t + n$ muss als Meldestichtag der 31. März 2019 angegeben werden.

Zum Zeitpunkt t : *Vertragspartner-Stammdatensatz X* wird übermittelt mit Standard-Aktion Ersetzung (data:action=„Replace“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).

Zum Zeitpunkt $t + n$: *Vertragspartner-Stammdatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action=„Delete“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).

Mit dem gelöschten Vertragspartner *X* verbundene Kreditdatensätze *Vertragspartner-Instrument (VP-I) Y* und *Finanzdatensatz (FI) Z* müssen dagegen einzeln für jeden Meldestichtag separat gelöscht werden, zu denen der Datensatz gemeldet wurde; beispielhaft wird die Löschung mit der Einreichungsart CHANGE dargestellt:

Zum Zeitpunkt t : *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.03.2019.

Zum Zeitpunkt $t + 1$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 30.04.2019.

Zum Zeitpunkt $t + 2$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.05.2019.

Zum Zeitpunkt $t + n$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.03.2019.

VP-I Y + FI Z werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 30.04.2019.

VP-I Y + FI Z werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.05.2019.

b) Beenden ausgelaufener Geschäfte

Mit dem Aktionsattribut Löschung („Delete“) können ebenfalls (Kredit-)Stammdatensätze gelöscht werden, die in der Vergangenheit gemeldet wurden und inzwischen nicht mehr berichtspflichtig sind, da die entsprechenden Geschäfte ausgelaufen oder vollständig zurückgezahlt sind. Der Meldestichtag (DT_RFRNC), der in der Löschung genannt wird, gilt als der erste Meldestichtag, zu dem das jeweilige Instrument / jeweilige Sicherheit ausgelaufen ist.

Zu beachten ist, dass die nachstehend skizzierte Löschung zum Zeitpunkt $t + n$ nur dann erforderlich ist, wenn die Kreditdatenmeldungen als Deltameldungen, das heißt mit der Einreichungsart FULL_DYNAMIC eingereicht werden. Nur in diesem Fall werden im Zuge der Dateiverarbeitung die statischen Datensätze aus dem Vormonat in den aktuellen Meldestichtag kopiert und ein Beenden der nicht mehr relevanten Geschäfte ist erforderlich.

Bei Verwendung der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT, durch die keine historischen Datensätze in den aktuellen Meldestichtag übernommen werden, ist darauf zu achten, dass die ausgelaufenen bzw. voll zurückgezahlten Geschäfte in allen Meldetabellen dann nicht mehr enthalten sind.

Beispiel für die Einreichungsart FULL_DYNAMIC:

Zum Zeitpunkt t : *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung (data:action=„Replace“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).

Zum Zeitpunkt $t + n$: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action=„Delete“) und Meldestichtag 31.07.2019 (DT_RFRNC = „201907“).

Im Ergebnis ist *Instrumentendatensatz X* gültig für den Zeitraum 31.03.2019 bis 30.06.2019.

c) Beenden der Vertragspartner, die fusionieren

Gehen bei einer Fusion von Vertragspartnern nationale Kennungen oder sonstige Identifikatoren wie LEI, RIAD Code, Kreditnehmernummer, Kreditgebern timer, Bankleitzahl, BIC oder BAK Nummer auf die übernehmende Einheit über, muss der Stammdatensatz des untergehenden Vertragspartners mittels einer Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) zu dem Meldetermin gelöscht werden, in der die betroffene Kennung bzw. der Identifikator erstmals für die übernehmende Einheit gemeldet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Löschmeldung für den untergehenden Vertragspartner und die Meldung für den übernehmenden Vertragspartner (Aktionsattribut „Replace“) nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Um die richtige Reihenfolge der Verarbeitung der Datensätze zu gewährleisten ist zuerst die Löschmeldung des untergehenden Vertragspartners und im Anschluss die Meldung für den übernehmenden Vertragspartner zu melden.

Für den relevanten Meldetermin sind gleich t ägig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten der untergehenden Einheit mit der Vertragspartnerkennung der übernehmenden Einheit zu melden.

Gehen keine der oben genannten Kennungen bzw. Identifikatoren auf die neue Einheit über, ist eine Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) für den untergehenden Stammdatensatz des Vertragspartners nicht erforderlich.

d) Löschung fälschlicherweise übertragener natürlicher Personen bzw. nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten und deren Geschäfte

Falls irrtümlich Vertragspartner-Stammdaten und ggf. zusätzlich Kreditdaten zu natürlichen Personen bzw. nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten (im Folgenden wird grundsätzlich nur von natürlichen Personen gesprochen), gemeldet wurden, soll die natürliche Person über eine Meldung in RIAD-BBk mit Hilfe des SDMX-Datensets „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ (RIAD-Protected Cube) angezeigt werden. Bei der Einreichung dieser Meldung ist darauf zu achten, dass die Meldungen desselben Vertragspartners innerhalb einer Meldedatei sowohl im Stammdaten-Cube (BBK_ANCRDT_ENTTY_RFRNC_C; mit Aktionsattribut „Replace“ und/oder „Delete“) als auch im Protected-Cube (BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C) nicht erlaubt sind.

Kreditdaten-
statistik

In Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute und Vertragspartner-Stammdatenattribute zu dem angezeigten Vertragspartner in den Systemen RIAD-BBk UND AnaCredit-BBk der Bundesbank gelöscht oder in bestimmten Fallkonstellationen anonymisiert.

Nur in dem Fall, dass Daten zu einer natürlichen Person irrtümlich ausschließlich an das System AnaCredit-BBk gemeldet wurden, ist dafür das SDMX-Datenset „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ (AnaCredit-Protected Cube) in einer entsprechenden Meldung in AnaCredit-BBk zu benutzen. In Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute zu diesem gemeldeten Vertragspartner, der eine natürliche Person darstellt, in AnaCredit-BBk gelöscht oder in bestimmten Fallkonstellationen anonymisiert.

Während die zu löschenden Vertragspartner-Stammdatensätze stets für alle vorhandenen Meldestichtage in RIAD-BBk direkt gelöscht werden, erfolgt für die entsprechenden Tabellen der Kreditdaten in AnaCredit-BBk vor Löschung eine Überprüfung der betroffenen Kreditdatensätze. Dabei wird für jeden Meldetermin individuell geprüft, ob eine Löschung der betroffenen Kreditdatensätze erfolgen muss (Regelfall) oder die Kreditdatensätze anonymisiert werden können. Dieser in AnaCredit-BBk stattfindende Prozess wird im nachfolgenden Abschnitt detailliert beschrieben.

Wird die Löschung für eine natürliche Person (über den RIAD- oder AnaCredit-Protected Cube) bestätigt, dann wird in einem **ersten Schritt** geprüft, ob das verbundene Instrument samt Datensätzen gelöscht werden muss oder bestehen bleiben kann. Jedes mit der betroffenen natürlichen Person verbundene Instrument, bei dem die natürliche Person eine der Vertragspartnerrollen alleinig inne hat, wird samt allen Datensätzen (ausgenommen Tabellen *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten und Daten empfangener Sicherheiten*¹⁾ gelöscht (Abschnitt A). Sollte die natürliche Person eine Rolle in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* innehaben, für die es mindestens einen weiteren Vertragspartner in der gleichen Rolle gibt, der keine

¹ Instrumentendaten, Finanzdaten, Rechnungslegungsdaten, Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung, Daten des Vertragspartnerrisikos, Daten des Vertragspartnerausfalls, Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit, Vertragspartner-Instrument (mit der o. g. Einschränkung)

natürliche Person ist, wird die natürliche Person anonymisiert und das verbundene Instrument samt allen Datensätzen bleibt bestehen (Abschnitt B).

In einem **zweiten Schritt** wird die Tabelle *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten* entweder anonymisiert oder zusammen mit der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* gelöscht.

Erster Schritt: Überprüfung der mit der natürlichen Person verbundenen Instrumente

A) Generelles Vorgehen für jeden Meldetermin (auf Meldetabellen bezogen), wenn die natürliche Person eine Rolle (egal welche) in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* alleinig innehat oder ein weiterer Vertragspartner in der gleichen Rolle ebenfalls eine natürliche Person ist:

- *Daten zu Vertragspartner-Instrument*: Für Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, werden alle Rollen und somit alle Vertragspartner des Instruments gelöscht.
- *Instrumentendaten*: Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Rechnungslegungsdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Finanzdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht. Eine Löschung erfolgt auch dann, wenn diese natürliche Person fälschlicherweise nicht in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* enthalten ist und auch keine weitere Person dem Instrument zugeordnet wurde.
- *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht.
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht.

B) Generelles Vorgehen für jeden Meldetermin (auf Meldetabellen bezogen), wenn die natürliche Person eine Rolle in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* innehat und es mindestens einen weiteren Vertragspartner in der gleichen Rolle gibt, der keine natürliche Person ist:

- *Daten zu Vertragspartner-Instrument*: Tritt die natürliche Person in der Rolle „Schuldner“ auf, dann wird der Datensatz anonymisiert, das heißt die *Vertragspartnerkennung* (CP_ID) erhält den Wert „NOT_APPL“ und der *Typ der Vertragspartnerkennung* (TYP_CP_ID) den Wert „5“. Bei den Rollen „Gläubiger“, „Servicer“ und „Originator“ wird der Eintrag der natürlichen Person gelöscht. Die anderen Vertragspartner bleiben bestehen.
- *Instrumentendaten*: Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.
- *Rechnungslegungsdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.

- *Finanzdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind bleiben, bestehen.
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen. Der Eintrag der natürlichen Person selbst wird gelöscht.
- *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht. Einträge zu juristischen Personen bleiben bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob die juristische Person eine andere Rolle wie die natürliche Person innehat oder dieselbe.
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht. Einträge zu juristischen Personen bleiben bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob die juristische Person eine andere Rolle wie die natürliche Person innehat oder dieselbe.

Zweiter Schritt: Umgang mit Sicherheiten (Löschung der Datensätze in den Sicherheitentabellen/Anonymisierung in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheit*)

Kreditdaten-
statistik

Sofern die Sicherheit mit einem Instrument verbunden war, welches im ersten Schritt gelöscht wurde, wird überprüft, ob diese Sicherheit zu diesem Meldetermin mit einem anderen bestehenden Instrument verbunden ist. Ist die Sicherheit noch mit einem anderen Instrument verbunden (über die Tabelle *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*), dann bleiben die Datensätze dieser Sicherheit in den Tabellen *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* bestehen. Ist die Sicherheit zu diesem Meldetermin jedoch mit keinem anderen Instrument mehr verbunden, so werden die Datensätze aus den Tabellen *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* für diesen Meldetermin gelöscht.

Wird die Sicherheit gelöscht, wird überprüft, ob zugehörige Einträge juristischer Personen in der Rolle des Sicherungsgebers aus den Tabellen *Daten des Vertragspartnerrisikos* und *Daten des Vertragspartnerausfalls* gelöscht werden müssen oder bestehen bleiben können.

Sollte es sich bei dem Sicherheitengeber um die natürliche Person handeln und die Sicherheitentabellen bestehen bleiben, so wird der Eintrag anonymisiert, das heißt die *Vertragspartnerkennung* (CP_ID) erhält den Wert „NOT_APPL“ und der *Typ der Vertragspartnerkennung* (TYP_CP_ID) den Wert „5“.

9. Übergangsverfahren bei Fusion, Spaltung und Reorganisation von Berichtspflichtigen und Umgang mit System-Migrationen

Im Fall einer Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation von Berichtspflichtigen, die die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten beeinträchtigen kann, ist die Deutsche Bundesbank gemäß Art. 15 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung über die geplante Vorgehensweise zur Erfüllung der statistischen Berichtspflicht zu unterrichten. Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) ist eine Bankenstatistik. Über die geplante Vorgehensweise benachrichtigen die Berichtspflichtigen aus diesem Grund den Zentralbereich Daten und Statistik.

„Vorgehensweise bei Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen, an denen mindestens eine meldepflichtige Bank (MFI) beteiligt ist“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Art. 15 Abs. 2 AnaCredit-Verordnung gewährt den Berichtspflichtigen eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Datum der Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation, um ihrer statistischen Berichtspflicht nachzukommen bzw. ihre IT-Systeme entsprechend anzupassen. Mit dem Datum der Verschmelzung ist das rechtliche Fusionsdatum gemeint, an die sich die sechsmonatige Übergangsfrist anschließt. Nach Abschluss dieses Zeitraums ist eine konsolidierte Meldung idealerweise in Form einer Vollmeldung für die Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten zu übermitteln (technische Fusion). Im Allgemeinen wird empfohlen, dass diese erste konsolidierte Meldung für die Kreditdaten für den relevanten Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT erfolgen sollte.

Kreditdaten- statistik

Grundsätzlich gilt gemäß AnaCredit-Verordnung, dass sämtliche Identifikatoren im Laufe der Zeit stabil zu halten sind und nicht geändert werden dürfen.

Siehe Teil IV, „Identifikatoren“

Als Ausnahme zu diesem Grundsatz ist im Fall einer Fusion einmalig zum Zeitpunkt der technischen Fusion eine Änderung der Identifikatoren erlaubt. Dies gilt allerdings nur für die Identifikatoren des aufgenommenen Instituts. Die Identifikatoren für das aufnehmende Institut müssen dagegen stabil bleiben. Das aufnehmende Institut muss darüber hinaus in der Lage sein, rückwirkende Korrekturen für bereits übermittelte Meldungen des aufgenommenen Instituts einreichen zu können.

Im Rahmen von System-Migrationen sind keine Änderungen von Identifikatoren zulässig.

■ III. Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen

1. Konzepte und Begriffsbestimmungen

a) Berichtsmitgliedsstaat

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind Berichtsmitgliedsstaaten. Darüber hinaus können sich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, dafür entscheiden, ein Berichtsmitgliedsstaat zu werden, indem sie die Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung in nationales Recht umsetzen.¹⁾

b) Rechtsträger

Nach Art. 1 Nr. 5 AnaCredit-Verordnung ist ein Rechtsträger eine Entität, die nach dem nationalen Recht, dem sie unterliegt, Rechte und Pflichten erwerben kann. Die Erhebung von Daten zu natürlichen Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung im Sinne von AnaCredit ist der Rechtsträger, dessen rechtlich abhängige Teile der Inlandsteil und ggf. ausländische Niederlassungen sind.

¹ Für eine aktuelle Liste der Berichtsmitgliedsstaaten siehe www.bundesbank.de/anacredit.

In AnaCredit ist die Unterscheidung von Vertragspartnern nach ihrem Sitzland erforderlich. Dies gilt auch für Niederlassungen ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern. Daher muss für ausländische Niederlassungen von Unternehmen, sofern diese Niederlassungen Vertragspartner sind, eine eigenständige Vertragspartner-Stammdatenmeldung erfolgen. Zusätzlich ist eine Vertragspartner-Stammdatenmeldung für den Rechtsträger als Ganzen, repräsentiert durch die Hauptverwaltung des Unternehmens, erforderlich.

d) Inlandsteil eines Rechtsträgers

„Inlandsteil“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Für einen Vertragspartner, der den Inlandsteil eines Rechtsträgers darstellt, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* identisch mit der *Vertragspartnerkennung*. Mit anderen Worten: Neben den für den Inlandsteil relevanten Angaben sind im Datensatz des Inlandsteils auch sämtliche Datenfelder, die für den Rechtsträger zutreffen, anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

e) Ausländische Niederlassungen

Eine ausländische Niederlassung ist eine institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers und in einem anderen Land gebietsansässig ist als dem Land, in dem der Hauptsitz des Rechtsträgers eingetragen ist.

„Institutionelle Einheit“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

f) Konzept der „einzigen Niederlassung“

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Konzept der einzigen Niederlassung“

Für das Zusammenführen aller unterschiedlichen Auslandsfilialen ein- und desselben Rechtsträgers innerhalb eines Landes gilt Folgendes:

- Für alle Vertragspartnerrollen soll immer nur eine Einheit je Rechtsträger und je Land als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden (Konzept der „einzigen Niederlassung“). Falls mehrere Einheiten je Rechtsträger und Land in den Systemen des Berichtspflichtigen vorhanden sind, muss eine dieser Einheiten für AnaCredit ausgewählt und als Vertragspartner gemeldet werden. Dies gilt für die Meldung sowohl der Vertragspartner-Stammdaten als auch der Kreditdaten. Die Entscheidung, welcher Vertragspartner ausgewählt wird, hat einmalig zum ersten Einreichungszeitpunkt durch den Berichtspflichtigen zu erfolgen.
- Grundsätzlich wird empfohlen den Vertragspartner auszuwählen, der zum ersten Einreichungszeitpunkt das größte AnaCredit-relevante Kreditvolumen innehat. Mit diesem Vertragspartner sind in den Kreditdatenmeldungen alle Datensätze der Einheiten des Rechtsträgers im jeweiligen Land zu verknüpfen. Das bedeutet, dass in den zugehörigen Kreditdatentabellen *Vertragspartner-Instrument*, *Sicherungsgeber*, *Daten des Vertragspartnerrisikos* und *Daten des Vertragspartnerausfalls* generell die Vertragspartnerkennung der ausgewählten Einheit anzugeben ist.
- Haben Hauptverwaltung und Niederlassung ihren Sitz im gleichen Land, soll als Vertragspartner die Hauptverwaltung gemeldet werden.
- Sofern die Geschäftsbeziehung zu einer einmal gemeldeten Niederlassung beendet wird, diese jedoch zu einer anderen Niederlassung im gleichen Land weiterbesteht, können die entsprechenden Merkmale der Stammdatenmeldung (Anschrift, ggf. Registernummer) geändert werden, nicht jedoch die verwendete interne Vertragspartnerkennung.

2. Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten

a) Kreditinstitut

Ein Kreditinstitut ist in AnaCredit in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR definiert als „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder aus der Öffentlichkeit entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“. Tochterunternehmen von Kreditinstituten, welche die vorstehende Definition eines Kreditinstituts erfüllen, gelten als eigenständige Kreditinstitute.

Wie nachfolgend verdeutlicht finden die oben eingeführten Konzepte auch auf Kreditinstitute Anwendung.

b) Institutionelle Einheiten von Kreditinstituten

Ein Kreditinstitut besteht aus einer oder mehreren institutionellen Einheiten. Es wird zwischen dem im Inland gebietsansässigen Teil eines Kreditinstituts und seinen im Ausland gebietsansässigen Niederlassungen unterschieden.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

c) Inlandsteil eines Kreditinstituts

„Inländische Banken“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

d) Berichtspflichtiger

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der CRD-IV-Richtlinie beaufsichtigte Institute handelt oder nicht. Folglich besteht die Berichtspflicht einer gebietsansässigen Niederlassung unabhängig davon, ob die zugehörige Hauptverwaltung ihren Sitz in einem Berichtsmitgliedstaat hat oder nicht. Ein Berichtspflichtiger ist immer nur in einem einzigen Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig.

e) Beobachtete Einheit

Eine institutionelle Einheit, über deren Aktivität als Gläubiger oder Servicer der Berichtspflichtige berichtet. Die beobachtete Einheit ist entweder:

- der Inlandsteil des Berichtspflichtigen, oder
- eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle in einem EWU-Mitgliedsstaat), oder
- eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle außerhalb der EWU).

Eine beobachtete Einheit ist immer mit genau einem Berichtspflichtigen verbunden. Abhängig von dem Berichtspflichtigen selbst können eine oder mehrere beobachtete Einheiten mit ihm verbunden sein. Die Anzahl der beobachteten Einheiten eines Berichtspflichtigen entspricht genau der Anzahl der institutionellen Einheiten des Berichtspflichtigen. Die Anzahl der beobachteten Einheiten ist abhängig von Folgendem:

- ob der Berichtspflichtige ein Kreditinstitut oder eine ausländische Niederlassung eines Kreditinstituts ist, und

- der Anzahl ausländischer Niederlassungen des Kreditinstituts.

Ist der Berichtspflichtige ein gebietsansässiges Kreditinstitut, gibt es zur Bestimmung der beobachteten Einheiten zwei Möglichkeiten:

- Besteht das Kreditinstitut nur aus dem Inlandsteil, gibt es für diesen Berichtspflichtigen (d. h. den Inlandsteil des Kreditinstituts) nur eine einzige beobachtete Einheit, die sich mit dem Kreditinstitut deckt. In diesem Fall ist die beobachtete Einheit die institutionelle Einheit, die in demselben Land wie der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, zu dem sie zugehörig ist.
- Hat das Kreditinstitut auch eine ausländische Niederlassung, umfasst der Berichtspflichtige zwei beobachtete Einheiten: den Inlandsteil des Kreditinstituts und die ausländische Niederlassung. Die Anzahl der beobachteten Einheiten in Bezug auf den Berichtspflichtigen nimmt entsprechend zu, wenn das Kreditinstitut in mehr als einem weiteren Land Niederlassungen unterhält.

3. Umgang mit personenbezogenen Daten und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Kreditdaten-
statistik

3.1 Personenbezogene Daten

Instrumente, die ausschließlich an natürliche Personen (inkl. Einzelkaufleute) vergeben werden, gehören nicht zum Meldeumfang. Für den Fall, dass natürliche Personen zusammen mit Unternehmen Kredite aufnehmen, als Sicherungsgeber agieren oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftreten, gelten nachfolgend aufgeführte Meldeanforderungen:

Personengesellschaften (auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Partnerschaften:

- Die Vertragspartner-Stammdaten der Entitäten mit diesen Rechtsformen werden erhoben, auch wenn beispielsweise der Name der Gesellschaft dem Namen einer natürlichen Person entspricht. Die Vertragspartner-Stammdaten der Gesellschafter sind nicht nach AnaCredit berichtspflichtig.

Sicherungsgeber, Vertragspartner, die mit Schuldern und Sicherungsgebern verbunden sind, und Kreditnehmer bei Krediten mit mehreren Schuldern:

- Wenn natürliche Personen als Sicherungsgeber in einen Kreditvertrag involviert oder mit Schuldern und Sicherungsgebern verbunden sind, so muss dies in der Meldung ersichtlich sein. Gleiches gilt, wenn ein Kredit an mehrere Kreditnehmer vergeben wird, unter denen sich auch natürliche Personen befinden. Der Anteil der Verbindlichkeit mit mitschuldnerischer Haftung von natürlichen Personen ist nicht anzugeben. Es ist somit möglich, dass die Summe über das Feld *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* kleiner ist als der gemeldete *ausstehende Nominalwert*.

Meldung der Existenz einer natürlichen Person als Vertragspartner:

- Für eine natürliche Person, die wie oben beschrieben als einer von mehreren Kreditnehmern, als Sicherungsgeber, als Vertragspartner, der mit Schuldern und Sicherungsgebern verbunden ist, oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftritt, sind *Vertragspartner-Stammdaten*, *Daten des Vertragspartnerrisikos*, *Daten des Vertragspartnerausfalls* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* nicht zu melden. Daten natürlicher Personen sind folglich nicht an die Bundesbank zu übertragen.

- In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* wird im Datenfeld *Typ der Vertragspartnererkennung* der Wert „geschützt“ angegeben. Als *Vertragspartnererkennung* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben. Wenn mehrere natürliche Personen als Kreditnehmer desselben Instruments auftreten, ist nur einmal der Wert „geschützt“ zu melden. Es muss nicht zwischen den verschiedenen natürlichen Personen, die als Kreditnehmer desselben Instruments auftreten, unterschieden werden.
- Im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft, Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* ist jeweils der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung der direkten Muttergesellschaft, Kennung der obersten Muttergesellschaft* wird jeweils der Wert „nicht zutreffend“ angegeben.
- Auch für das Datenfeld *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* ist der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung des Sicherungsgebers* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben. Wenn mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, ist nur einmal der Wert „geschützt“ zu melden. Es muss nicht zwischen den verschiedenen natürlichen Personen, die als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, unterschieden werden.

3.2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ein Vertragspartner im Kontext von AnaCredit ist eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist. Bezüglich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung nur die rechtsfähigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Solche rechtsfähigen GbRs liegen dann vor, wenn es sich um eine sogenannte „Außen-GbR“ handelt. Nur eine solche Außen-GbR besitzt nach deutschem Recht im Gegensatz zu der sogenannten „Innen-GbR“ eine Rechtsträgereigenschaft. Sobald eine GbR im Register eingetragen ist, handelt es sich immer um eine „Außen-GbR“. Eine nicht im Register eingetragene, meldepflichtige Außen-GbR ist daran zu erkennen, dass sie am Rechtsverkehr als solche teilnimmt und ein nach außen erkennbares gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Gesellschafter verfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gesellschaft im Rechtsverkehr als GbR bezeichnet wird. Das Datenfeld des institutionellen Sektors der Außen-GbR entspricht der von ihr ausgeübten Tätigkeit, wie beispielsweise S.11 für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder S.12X für finanzielle Kapitalgesellschaften. In Zweifelsfällen soll im Interesse des Datenschutzes von einer nicht nach AnaCredit zu meldenden Innen-GbR ausgegangen werden.¹⁾

Bei der Innen-GbR handelt es sich hingegen um eine Einheit, die als solche im Außenverhältnis keine Rechte und Pflichten eingehen kann und damit selbst kein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist, da die Gesellschafter nur im Innenverhältnis untereinander Rechtsbeziehungen begründen. Die Innen-GbR ist damit nicht von der Berichtspflicht umfasst. Nur in den Fällen, in denen mindestens ein Gesellschafter der Innen-GbR keine natürliche Person ist, wird bzw. werden die Gesellschafter als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet, da sie eine Schuldnermehrheit sind, bei der ein Schuldner ein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist. Die Innen-GbR ist dann als Schuldnermehrheit in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu berücksichtigen. Die Existenz beteiligter natürlicher Personen ist in den *Daten zu Vertragspartner – Instrument* durch einen Platzhalterwert für geschützte Vertragspartner anonymisiert zu melden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass natürliche Personen als Schuldner nicht Gegenstand der Berichtspflicht sind. Soweit ernsthafte Zweifel verbleiben, ob es sich bei einer

1 Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2.

Schuldnermehrheit um eine zu meldende Außen-GbR handelt, darf diese bis zu einer eindeutigen Feststellung des Gesellschaftsstatus der fraglichen Einheit nicht als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden. Weiterhin dürfen in diesen Fällen auch die zugehörigen Kreditdaten nicht übermittelt werden.

4. Vertragspartner

Im Kontext von AnaCredit bezeichnet Vertragspartner eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist und die Vertragspartei eines Instruments ist oder mit einer Vertragspartei eines Instruments verbunden ist.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

- a) Für die Meldung eines Instruments zu einem bestimmten Meldestichtag ist es erforderlich, dass alle Vertragspartner identifiziert werden, die folgende Rollen einnehmen:
 - Schuldner des Instruments,
 - Gläubiger des Instruments,
 - Servicer des Instruments,
 - Originator des Instruments, falls das Instrument Gegenstand einer Verbriefung ist,
 - Sicherungsgeber, der Sicherheiten für das Instrument stellt (falls vorhanden).
- b) Nach der Identifizierung aller Vertragspartner mit der Rolle als Schuldner von Instrumenten, die nach dem 31. August 2018 vergeben wurden, ist für jeden von ihnen Folgendes zu melden:
 - die Hauptverwaltung des Schuldners,
 - die direkte Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden),
 - die oberste Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden).
- c) Für jeden der in den Schritten (a) und (b) ermittelten Vertragspartner muss sichergestellt werden, dass ein zum jeweiligen Meldestichtag gültiger Vertragspartner-Stammdatensatz gemeldet wurde.
- d) Für jeden der in den Schritten (a) und (b) ermittelten Vertragspartner muss sichergestellt werden, dass ein zum jeweiligen Meldestichtag gültiger *Datensatz zu Vertragspartner – Instrument* oder *Datensatz zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet wurde.
- e) Wurde ein Vertragspartner einmal mit einer bestimmten *Kennung* und *Typ der Kennung* gemeldet, so ist er mit der gleichen Kombination aus *Kennung* und *Typ der Kennung* auch an jeder anderen Stelle¹⁾ in der AnaCredit-Meldung zu referenzieren. Dies gilt für folgende Datenfelder:

<i>Vertragspartnerkennung</i>	und	<i>Typ der Vertragspartnerkennung,</i>
<i>Kennung des Sicherungsgebers</i>	und	<i>Typ der Kennung des Sicherungsgebers,</i>
<i>Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens</i>	und	<i>Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens,</i>
<i>Kennung der direkten Muttergesellschaft</i>	und	<i>Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft,</i>
<i>Kennung der obersten Muttergesellschaft</i>	und	<i>Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft.</i>

¹ Dies könnte ein anderes Datenfeld des gleichen Datensatzes oder in einem anderen Datensatz der gleichen Tabelle oder auch einer anderen Tabelle sein.

Andernfalls können Bezüge zwischen verschiedenen Datensätzen nicht hergestellt werden, etwa der Bezug zwischen dem im Datenfeld *Kennung der direkten Muttergesellschaft* (+ *Typ*) gemeldeten Mutterunternehmen eines Vertragspartners und dem separat zu meldenden Vertragspartner-Stammdatensatz für dieses Mutterunternehmen. In diesem Beispiel müssen die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* im *Vertragspartner-Stammdatensatz* des direkt mit der beobachteten Einheit verbundenen Vertragspartners übereinstimmen mit den Datenfeldern *Vertragspartnerkennung* und *Typ der Vertragspartnerkennung* im getrennt zu meldenden *Vertragspartner-Stammdatensatz* der direkten Muttergesellschaft.

- f) Jedoch treffen die Anforderungen in Punkt c) nicht auf Vertragspartner zu, welche natürliche Personen sind, da in AnaCredit keine personenbezogenen Daten und damit keine natürlichen Personen erfasst werden.
- g) Die Anforderungen in Punkt d) treffen nur insofern auf natürliche Personen zu, als in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* höchstens ein Datensatz mit *Typ der Vertragspartnerkennung* „geschützt“ pro Instrument angegeben werden darf, selbst wenn mehrere natürliche Personen als Schuldner an dem Instrument beteiligt sind. Analog gilt für die Tabelle *Datensatz zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*, dass höchstens ein Datensatz mit *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* „geschützt“ pro Sicherheit angegeben werden darf, selbst wenn mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber für die gleiche Sicherheit auftreten.

Siehe „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Im Folgenden werden die einzelnen Vertragspartnerrollen näher beschrieben.

5. Vertragspartnerrollen

Siehe auch Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*“

Schuldner

Der Schuldner ist definiert als der Vertragspartner, der die unbedingte Verpflichtung zu Rückzahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument hat. Dementsprechend ist der Schuldner der Vertragspartner, der das Kreditrisiko des Instruments verursacht.

Ein Instrument kann einen oder mehrere Schuldner haben, denen gegenüber der Gläubiger einen Anspruch auf den Erhalt einer Zahlung oder einer Reihe von Zahlungen hat. Eine Schuldnermehrheit liegt dann vor, wenn zwei oder mehr Vertragspartner die uneingeschränkte Pflicht haben, Rückzahlungen bezüglich desselben Instruments zu tätigen, unabhängig davon, ob der jeweilige Schuldner (a) vollumfänglich oder (b) teilweise für das betreffende Instrument haftet. Im Zusammenhang mit AnaCredit sind Schuldner vollumfänglich oder teilweise haftende Schuldner, wenn sie durch den Vertrag gemeinsam (ggf. quotal) die Zahlungsverpflichtungen, die unter dem gleichen Vertrag entstehen, erfüllen müssen.¹⁾ Im Fall einer Schuldnermehrheit müssen alle Schuldner im Rahmen von AnaCredit erfasst werden.

Zur Behandlung von natürlichen Personen als Schuldner siehe Abschnitt III.3 „Umgang mit personenbezogenen Daten“

¹ Ob der Fall eines vollumfänglich oder nur teilweise haftenden Schuldners zutrifft, hängt davon ab, wie der Vertrag die Zahlungsverpflichtungen regelt. Weitere Details darüber, wie die unterschiedlichen Fälle berichtet werden müssen, werden in Teil IV der Richtlinien beschrieben. Im Besonderen wird dort auf Daten, die über die Tabellen *Daten zu Vertragspartner – Instrument* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* erhoben werden, eingegangen.

Gläubiger

Der Gläubiger ist der Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments trägt, soweit es sich nicht um einen Sicherungsgeber handelt. Der Gläubiger hat Anspruch auf den Erhalt der Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument, zu denen der Schuldner unbedingt verpflichtet ist, unabhängig davon, ob der Gläubiger selbst diese einzieht oder dies durch Dritte geschieht, sowie unabhängig davon, ob ein eventuell eintretender Zahlungsausfall durch eine Absicherung gemindert wird.

Bei Instrumenten mit mehr als einem Gläubiger (z.B. bei teilweise verbrieften Aktiva) sind alle Gläubiger zu melden.

Servicer

Der Servicer ist der für das administrative und finanzielle Management eines Instruments verantwortliche Vertragspartner unabhängig davon, ob das Instrument im Rahmen einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung weitergegeben wurde, oder noch „regulär“ als Vermögensgegenstand bilanziert wird.

In der Regel werden die Rollen des Gläubigers und Servicers von ein und demselben Vertragspartner übernommen, sie können aber auch von unterschiedlichen Vertragspartnern wahrgenommen werden.

Beispielsweise verliert der bisherige Eigentümer bei einer Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Instruments in der Regel seinen Status als Gläubiger, nimmt aber üblicherweise weiter die Rolle als Servicer wahr.

Da jedes in AnaCredit berichtspflichtige Instrument entweder ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit birgt oder von dieser als Servicer verwaltet wird, hat die beobachtete Einheit zu jeder Zeit mindestens eine dieser beiden Rollen inne.

Die Meldung mehrerer Vertragspartner in der Rolle als Servicer für ein Instrument ist grundsätzlich möglich.

Originator

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Sicherungsgeber

Der Sicherungsgeber ist der Vertragspartner, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und das Kreditrisiko des negativen Kreditereignisses trägt.

Im Kontext der AnaCredit-Meldungen ist zu jedem Sicherungsgegenstand ein Sicherungsgeber anzugeben. Wenn z.B. eine Wohnimmobilie als Sicherheit dient, ist der Sicherungsgeber der Eigentümer der Wohnimmobilie. Wenn z.B. eine Bundesanleihe, die einem Rechtsträger gehört, zur Sicherung eines Kredits verpfändet wird, ist dieser Rechtsträger der Sicherungsgeber.

Zu einer Sicherheit kann es mehrere Sicherungsgeber geben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank ergänzt um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie keine natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangen-*

ne Sicherheiten gemeldet werden. In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* müssen diese durch die jeweilige Kennung und den jeweiligen Typ der Kennung identifiziert und erfasst werden. Für Sicherungsgeber, die natürliche Personen sind, wird als *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* der Wert „geschützt“ eingetragen.

Der Unterschied zwischen einem Gläubiger und einem Sicherungsgeber besteht darin, dass ein Gläubiger durch einen Kreditvertrag das Recht auf Erhalt einer oder mehrerer Zahlungen eines Schuldners erhält, während ein Sicherungsgeber entweder eine Besicherung mit Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 58 CRR gewährt oder zusagt, bei Ausfall des Schuldners dessen Verpflichtungen zu übernehmen, d. h. eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 59 der CRR gewährt.

Hauptverwaltungen

Siehe „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

Direkte Muttergesellschaft

Der Begriff „direkte Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als der „Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist.“

In AnaCredit bezeichnet Muttergesellschaft in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a CRR „ein Mutterunternehmen im Sinne der Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG“¹⁾ (im Folgenden: Konsolidierungsrichtlinie). Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 290 Abs. 2 HGB²⁾ erfüllen.

Oberste Muttergesellschaft

Der Begriff „oberste Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als „der Rechtsträger, der die oberste Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Diese oberste Muttergesellschaft hat keine Muttergesellschaft.“

Siehe auch „Direkte Muttergesellschaft“

6. Vertrag und Instrument

a) Vertrag

Gemäß Art. 1 Abs. 22 AnaCredit-Verordnung ist ein Vertrag ein rechtlich bindendes Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern, mit dem ein oder mehrere Instrumente geschaffen werden.

In AnaCredit wird ein Kredit als jedwede Art von Finanzdienstleistung definiert, welche von einem Gläubiger an einen Schuldner unter einem Kreditvertrag bereitgestellt wird.

b) Instrument

Ein Instrument bezeichnet eine der in der Aufzählung zum Datenfeld *Art des Instruments* genannten Arten von Krediten.

Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“

¹ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß.

² Handelsgesetzbuch; § 290 Pflicht zur Aufstellung; Abs. 2 Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens.

In AnaCredit werden Instrumente (Finanzprodukte) mit ausstehenden Beträgen bzw. Kreditlimit berücksichtigt. Im Rahmen von AnaCredit werden Instrumente so erfasst, wie sie üblicherweise von den Kreditinstituten verwaltet werden, d. h. als Bankprodukte mit offenen Salden und Kreditlimits. Dementsprechend sind Instrumente in der Regel mit einem Konto verbunden. Bei AnaCredit liegt der Fokus auf der Aktivseite der (Kreditinstituts-)Bilanz.

„Finanzinstrumente“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

c) Instrumente mit außerbilanziellem Wert

Ob ein Instrument nach AnaCredit zu melden ist, hängt insbesondere davon ab, ob es einen inhärenten außerbilanziellen Wert (d. h. einen nicht in Anspruch genommenen Betrag) hat oder aber eine rein außerbilanzielle Position darstellt. Bei Instrumenten mit inhärentem außerbilanziellem Wert sind der bereits in Anspruch genommene Betrag (d. h. der *ausstehende Nominalwert*) und der noch nicht in Anspruch genommene Betrag Teil desselben Instruments.

Ein Instrument kann in AnaCredit beispielsweise einen *ausstehenden Nominalwert* von Null und einen positiven *außerbilanziellen Wert* haben, wenn auf Grundlage des Kreditvertrags, aus dem das Instrument hervorgeht, ein positiver *ausstehender Nominalwert* in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei nicht belasteten Kreditkarten).

Kreditdaten-
statistik

d) Rein außerbilanzielle Positionen

Als rein außerbilanzielle Positionen gelten dagegen solche Instrumente, bei denen in Kombination mit dem außerbilanziellen Wert kein ausstehender Betrag existieren kann, sodass das Instrument jederzeit und unter allen Bedingungen gänzlich außerbilanziell bleibt. Hierbei handelt es sich um Zusagen, die unter bestimmten Umständen in Anspruch genommen und in Instrumente umgewandelt werden können, für die dann ein *ausstehender Nominalwert* ausgewiesen werden kann (z. B. von Kreditinstituten abgegebene Garantien).

Rein außerbilanzielle Positionen wie Darlehenszusagen, Finanzgarantien, Bürgschaften und sonstige Zusagen gemäß der Definition in Anhang V Teil 2 Abschnitt 113, 114 und 115 Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 vom 17. Dezember 2020 („implementing technical standards“, im Folgenden: geänderte ITS), die keine ausstehenden Salden haben, zählen nicht zu den Instrumentenarten gemäß AnaCredit-Verordnung.

7. Auslösekriterien der Berichtspflicht

a) Allgemeines

Das Instrument ist insofern das zentrale Element der Berichtspflicht, als dass der Berichtspflichtige, sobald festgestellt wird, dass ein von der beobachteten Einheit gehaltenes (Gläubiger) oder verwaltetes (Servicer) Instrument gemäß der AnaCredit-Verordnung berichtspflichtig ist, grundsätzlich verpflichtet ist, einen Satz von Informationen mit den folgenden Inhalten zu melden:

- Instrument,
- Sicherheiten für das Instrument,
- Vertragspartner des Instruments oder anderweitig mit dem Instrument in Verbindung stehend.

b) Berücksichtigungsfähiges Instrument

Ein Instrument gilt als berücksichtigungsfähig, wenn es zu einem Monatsultimo¹⁾ alle der folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt:

1. Die Art des Instruments entspricht einer der folgenden Arten von Instrumenten:

- Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Überziehung
- Kreditkartenforderung
- Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)
- Kreditlinien außer revolvierende Kredite
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen
- Finanzierungsleasing
- Andere Kredite.

Die Arten von Instrumenten werden in Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“ „Tabelle *Instrumentendaten*“, „Art des Instruments“ näher beschrieben.

2. Das Instrument erfüllt eine der Bedingungen von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iv AnaCredit-Verordnung (siehe Schaubild „Rolle der beobachteten Einheit ...“ unten). Diese Bedingungen sind:

- das Instrument stellt für die beobachtete Einheit ein Kreditrisiko dar oder
- ist ein Aktivum der beobachteten Einheit oder
- wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard²⁾ erfasst und hat in der Vergangenheit ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit dargestellt³⁾ oder
- wird durch die in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässige beobachtete Einheit verwaltet und
 - wurde anderen institutionellen Einheiten desselben Rechtsträgers, dem die beobachtete Einheit angehört, gewährt, oder
 - wird von einem Rechtsträger gehalten, der kein in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiges Kreditinstitut ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Instrumente, die Aktiva der beobachteten Einheit sind und bei denen die beobachtete Einheit als Servicer (nicht jedoch als Gläubiger) auftritt, unabhängig davon berichtspflichtig sind, ob die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist oder nicht.

- Mindestens ein Schuldner des Instruments ist ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers.

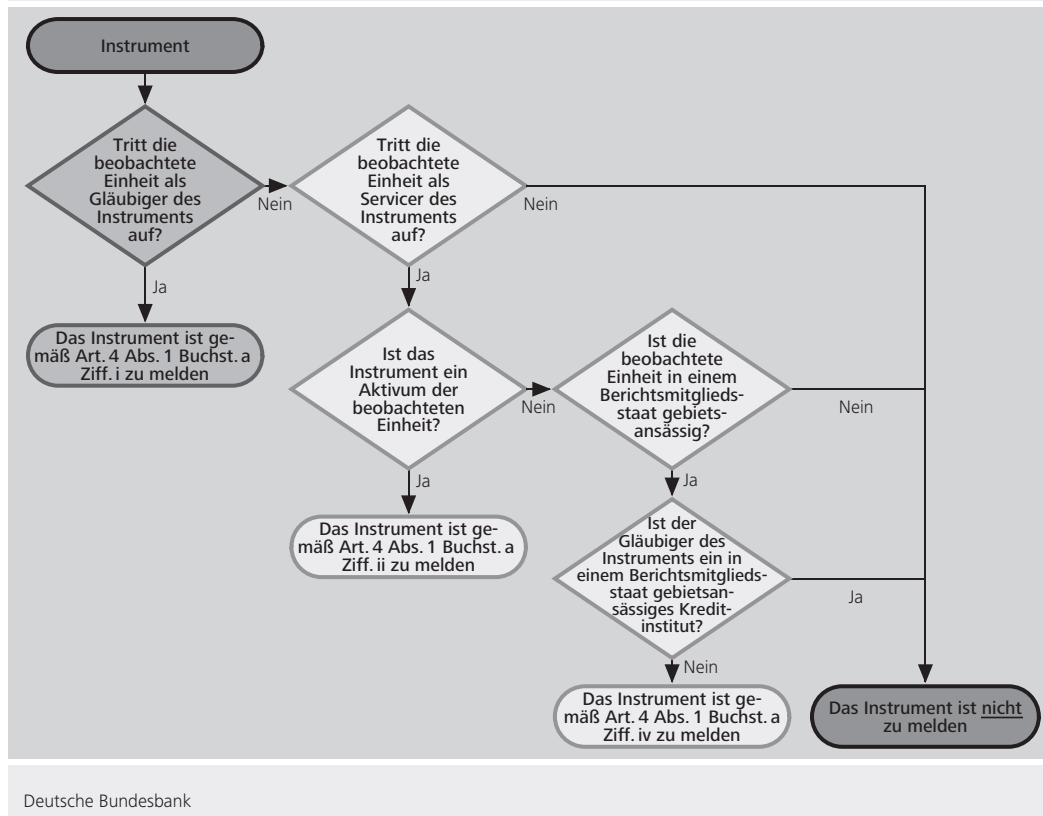
Siehe „Rechtsträger“ unter „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

1 Monatsultimo ist definiert als der letzte Kalendertag eines Monats.

2 Siehe Kapitel IV. 4. Datenfeld *Rechnungslegungsstandard*

3 Der erste Teil von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii („wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst“) gilt als gleichbedeutend mit der Formulierung „[ist] ein Aktivum der beobachteten Einheit“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii. Dementsprechend hat Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii keinen weiteren Erklärungsinhalt, der über Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii hinausgeht (der beide Arten von Vermögenswerten abdeckt – d. h. sowohl diejenigen, die Kreditrisiken darstellen als auch diejenigen, die keine Kreditrisiken darstellen).

Rolle der beobachteten Einheit als Gläubiger oder ausschließlich Servicer



Kreditdaten-
statistik

c) Betrag des Engagements

Der Betrag des Engagements für ein bestimmtes berücksichtigungsfähiges Instrument ist definiert als die Summe der Datenfelder *ausstehender Nominalwert* und *außerbilanzieller Wert*.

d) Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners

Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ist definiert als die Summe der Beträge des Engagements des Schuldners in allen berücksichtigungsfähigen Instrumenten (in Bezug auf die jeweilige beobachtete Einheit).

Beispiel: Berechnung des Betrags des Gesamtengagements des Schuldners

Dieses Beispiel zeigt die Berechnung des Gesamtengagements des Schuldners bei Instrumenten, die keinen übergreifenden Kreditrahmen haben.

A ist zum Monatsultimo der einzige Schuldner der folgenden vier Instrumente, die von der beobachteten Einheit gehalten oder verwaltet werden. A hat keine anderen Instrumente in Bezug auf die beobachtete Einheit.

<i>Instrumenten- kennung</i>	Berücksich- tigungsfähigkeit	<i>Ausstehender Nominalwert</i>	<i>Außerbilanzziel- ler Wert</i>	Betrag des Engagements
Instrument_1	Nicht berück- sichtigungsfähig	–	100 000,00 €	100 000,00 €
Instrument_2	Berücksich- tigungsfähig	–	30 000,00 €	30 000,00 €
Instrument_3	Nicht berück- sichtigungsfähig	5 000,00 €	45 000,00 €	50 000,00 €
Instrument_4	Berücksich- tigungsfähig	12 000,00 €	–	12 000,00 €

Zwei der Instrumente sind berücksichtigungsfähig, d. h. erfüllen die oben unter Buchst. b „Berücksichtigungsfähiges Instrument“ genannten Kriterien. Die anderen beiden Instrumente sind nicht berücksichtigungsfähig. Um festzustellen, ob die Meldeschwelle erreicht oder überschritten wird, ist es erforderlich, für jedes berücksichtigungsfähige Instrument den Betrag des Engagements zu bestimmen.

Für jedes einzelne Instrument wird separat die Summe aus *ausstehendem Nominalwert* und *außerbilanziellem Wert* gebildet. Diese Summe wird als Betrag des Engagements bezeichnet.

Der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners aus Instrument 2 wird wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen der Schuldner des Instruments 2 beteiligt ist, werden identifiziert; diese sind Instrument 2 und Instrument 4.
- Die Beträge der Engagements dieser identifizierten Instrumente werden summiert.
- Der festgestellte Betrag des Gesamtengagements des Schuldners beläuft sich somit auf 42 000 €.

Da der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners die Meldeschwelle von 25 000 € übersteigt, sind die Instrumente 2 und 4 zum Monatsultimo berichtspflichtige Instrumente.

Sind bei einem berücksichtigungsfähigen Instrument mehrere Schuldner vorhanden, muss der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners für jeden einzelnen Schuldner des Instruments berechnet werden. Der Betrag des Engagements des Instruments ist in voller Höhe in die Beträge des Gesamtengagements aller Schuldner aufzunehmen, es ist keine gleichteilende (aliquote) Aufteilung des Betrags des Engagements des Instruments vorzunehmen). In diesem Zusammenhang ist der tatsächliche Betrag, zu dem ein Schuldner für ein bestimmtes Instrument haftet, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags des Engagements des Schuldners irrelevant.

Beispiel: Berechnung des Betrags des Gesamtengagements des Schuldners bei mehreren Schuldnern

Die beobachtete Einheit verwaltet oder hält zum Monatsultimo die folgenden sechs Instrumente. Für jedes einzelne Instrument wird separat die Summe aus *ausstehendem Nominalwert* und *außerbilanziellem Wert* gebildet. Diese Summe ist als Betrag des Engagements gekennzeichnet. Es existieren in diesem Beispiel zwei Schuldner, B und C. Die Schuldner haben keine anderen Instrumente in Bezug auf die beobachtete Einheit.

<i>Instrumenten- kennung</i>	Schuldner	Berücksich- tigungsfähigkeit	<i>Ausstehen- der Nomi- nalwert</i>	<i>Außer- bilanzieller Wert</i>	Betrag des Engagements
Instrument_5	B und C	Berücksich- tigungsfähig	9 000,00 €	0,00 €	9 000,00 €
Instrument_6	B	Berücksich- tigungsfähig	3 330,00 €	170,00 €	3 500,00 €
Instrument_7	B	Berücksich- tigungsfähig	10 000,00 €	5 000,00 €	15 000,00 €
Instrument_8	C	Berücksich- tigungsfähig	5 000,00 €	0,00 €	5 000,00 €
Instrument_9	B	Nicht berück- sichtigungsfähig	12 000,00 €	3 000,00 €	15 000,00 €
Instrument_10	C	Nicht berück- sichtigungsfähig	5 000,00 €	0,00 €	5 000,00 €

Kreditdaten-
statistik

B ist der einzige Schuldner der Instrumente 6, 7 und 9 und Mitschuldner von Instrument 5. C ist der einzige Schuldner der Instrumente 8 und 10 und Mitschuldner von Instrument 5.

Um festzustellen, ob die von der beobachteten Einheit gehaltenen oder verwalteten berücksichtigungsfähigen Instrumente die Meldeschwelle erreichen oder überschreiten, ist es erforderlich, die Beträge der Gesamtengagements der Schuldner für diese Instrumente zu bestimmen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei Instrument 5 zwei Schuldner existieren.

Für B wird der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen B beteiligt ist, werden identifiziert; dies sind Instrument 5 bis Instrument 7. Instrument 9 ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Die Beträge des Engagements der identifizierten Instrumente werden summiert (9 000 € + 3 500 € + 15 000 € = 27 500 €).
- Als Betrag des Gesamtengagements von B wird 27 500 € bestimmt.

Für C wird der Betrag des Engagements des Schuldners wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen C beteiligt ist, werden identifiziert; dies sind Instrument 5 und Instrument 8. Instrument 10 ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Die Beträge des Engagements der identifizierten Instrumente werden summiert (9 000 € + 5 000 € = 14 000 €).
- Als Betrag des Gesamtengagements von C wird 14 000 € bestimmt.

Demzufolge sind die Instrumente 5, 6 und 7 zum Monatsultimo berichtspflichtige Instrumente. In diesem Fall übersteigt nur der Betrag des Gesamtengagements von B die Grenze von 25 000 € und es sind alle Instrumente mit Bezug zu B zu melden, einschließlich der Beteiligungen von C an Instrument 5.

Instrument 8 ist zum Monatsultimo kein berichtspflichtiges Instrument.

e) Berichtspflichtiges Instrument

Ein Instrument ist zum Monatsultimo berichtspflichtig, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt und der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners 25 000 € oder den Gegenwert in einer Fremdwährung erreicht oder übersteigt.

f) Berichtspflicht

Die Berichtspflicht wird in Bezug auf eine bestimmte beobachtete Einheit für einen bestimmten Meldestichtag ausgelöst, wenn zu einem Monatsultimo innerhalb des Referenzzeitraums das von der beobachteten Einheit gehaltene oder verwaltete Instrument ein berichtspflichtiges Instrument ist.

g) Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum für einen Meldestichtag wird wie folgt bestimmt: Ausgehend vom letzten Tag des Quartals vor dem Meldestichtag wählt der Berichtspflichtige alle Monatsultimos bis einschließlich des Meldestichtags aus. Alle entsprechend ausgewählten Monatsultimos gelten als Referenzzeitraum für den Meldestichtag.

Beispiel: Bestimmung des Referenzzeitraums für zwei unterschiedliche Meldestichtage

In der folgenden Tabelle wird für zwei Meldestichtage gezeigt, wie der jeweils zugehörige Referenzzeitraum gebildet wird.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Meldestichtag	31. Dez. 2018	30. Apr. 2019
Letzter Tag des Quartals vor dem Meldestichtag	30. Sep. 2018	31. Mär. 2019
Im Referenzzeitraum erfasste Monatsultimos	30. Sep. 2018 31. Okt. 2018 30. Nov. 2018 31. Dez. 2018	31. Mär. 2019 30. Apr. 2019

Folglich wird jedes Instrument, das zum Ende des vorhergehenden Quartals berichtspflichtig ist, selbst dann im laufenden Quartal weitergemeldet, wenn der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners des Instruments zu einem Monatsultimo des laufenden Quartals die Meldeschwelle nicht erreicht oder übersteigt.

h) Beginn der Berichtspflicht

Ein Instrument ist ab dem Zeitpunkt berichtspflichtig, ab dem der Gläubiger den Schuldner nach Vertragsabschluss in die Lage versetzt, Mittel zu ziehen oder ihm Mittel ausreicht. Dies geht in der Regel mit der Einrichtung eines Kontos sowie der Vergabe einer *Instrumentenkennung* einher.

i) Ende der Berichtspflicht

Durch die Verwendung des Referenzzeitraums wird sichergestellt, dass jedes berichtspflichtige Instrument stets bis zum Quartalsultimo eines Quartals gemeldet wird, in dem der Betrag des Engagements des Schuldners unter die Meldeschwelle fällt.¹⁾ Dadurch ist gewährleistet, dass Forderungs-

¹ Eine Ausnahme hierzu stellen die vertragsgemäß vollständig abbezahlten Instrumente dar. Diese müssen nach dem Rückzahlungsdatum nicht mehr gemeldet werden.

verkäufe als solche erkennbar sind (durch einen entsprechenden Wert im Datenfeld *übertragener Betrag*) und dass Informationen aus der vierteljährlich zu meldenden Tabelle *Rechnungslegungsdaten* erhalten werden. Diese geben Aufschluss über den Grund, warum ein Instrument später nicht mehr gemeldet wird. Dies ist von besonderer Bedeutung bei abgeschriebenen Instrumenten, bei denen der Betrag des Engagements nach der Abschreibung unter die Meldeschwelle fällt.

j) Abgeschriebene Instrumente

„Abschreibung“ bezeichnet die Reduzierung des Buchwertes eines Instruments. Bei einer Abschreibung in voller Höhe der Forderung wird das Instrument bilanziell ausgebucht. Solange die beobachtete Einheit die Forderung gegenüber dem Schuldner weiter aufrecht erhält, das heißt solange kein Schuldenerlass oder Verkauf erfolgt ist, bleibt sie weiterhin Gläubiger des Instruments.

(A) Für abgeschriebene Instrumente, bei denen die beobachtete Einheit weiterhin Gläubiger ist, gilt:

Kreditdaten-
statistik

- Das Instrument ist bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die (vollständige oder teilweise) Abschreibung erfolgt ist. Sofern die Verluste innerhalb des Quartals wieder vollständig rückgängig gemacht werden (beispielsweise durch Zahlung des Abschreibungsbetrages), entfällt diese verlängerte Meldeanforderung.
- Der *ausstehende Nominalwert* des Instruments verringert sich um den Abschreibungsbetrag (bei vollständiger Abschreibung auf den Wert 0).
- Der *bilanzielle Ansatz* für vollständig abgeschriebene Instrumente ist mit „vollständig ausgebucht“ zu melden und der *Buchwert* mit dem Wert „NOT_APPL“.
- Der kumulierte Abschreibungsbetrag eines berücksichtigungsfähigen Instruments fließt nicht in die Berechnung des Betrages des Gesamtengagements des Schuldners ein.
- Voll oder teilweise abgeschriebene Instrumente sind auch über das Quartalsende nach der Abschreibung hinaus zu melden, wenn der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners weiterhin 25.000 € erreicht oder übersteigt. Dies liegt darin begründet, dass die beobachtete Einheit Instrumente hält, bei denen sie weiter das Kreditrisiko trägt und der Schuldner noch eine Zahlungsverpflichtung hat. Für diese Meldungen gelten keine gesonderten reduzierten Berichtspflichten.

(B) Für abgeschriebene Instrumente, für die die beobachtete Einheit nach der Abschreibung weder Gläubiger noch Servicer ist (z. B. wegen Schuldenerlass oder Verkauf des Instruments an einen Dritten) gilt:

Diese Instrumente werden nur bis zum Ende des Quartals gemeldet, in dem die Abschreibung erfolgt. Nach Abschreibung sind nur die nachfolgenden Datenfelder zu melden:¹⁾

- *Finanzdaten: ausstehender Nominalbetrag, außerbilanzieller Wert, Ausfallstatus des Instruments, Datum zum Ausfallstatus des Instruments*

1 Auf Basis der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR.

- *Daten des Vertragspartnerrisikos: Ausfallwahrscheinlichkeit*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls: Ausfallstatus des Vertragspartners, Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners*
- *Rechnungslegungsdaten: bilanzieller Ansatz, kumulierte Abschreibungen und kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall*

Sofern die Meldung eines abgeschriebenen Instruments mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT vorgenommen wird, ist für das jeweilige Instrument auch eine Meldung der Pflichtfelder¹⁾ in den Tabellen *Instrumentendaten* und *Daten zu Vertragspartner-Instrument* erforderlich. Gleiches gilt für Nachmeldungen oder Korrekturen abgeschriebener Instrumente, die mit der Einreichungsart CHANGE vorgenommen werden.

Die Datenfelder zum Ausfallstatus und zur Ausfallwahrscheinlichkeit beziehen sich auf den Zeitpunkt der Abschreibung und können unverändert bis zum Ende des Quartals fortgeschrieben werden.

8. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Geldbeträge sind in Euro und gerundet auf zwei Nachkommastellen zu erfassen. Handelt es sich um ein Datenfeld der Vertragspartner- oder Kredit-Stammdaten, so wird der jeweilige Wechselkurs des Tages verwendet, auf den sich der Betrag bezieht. Es erfolgt keine Aktualisierung dieser Datenfelder aufgrund von Wechselkursschwankungen.

„Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

9. Meldung besonderer Geschäfte

9.1 Konsortialkredite

Im Rahmen von AnaCredit sind Konsortialkredite Einzelkreditvereinbarungen, an denen mehrere Institute als Gläubiger beteiligt sind. Ein Konsortialkredit wird in der Regel von einem einzigen Institut („Konsortialführer“) organisiert und koordiniert, aber von mehreren Instituten („Konsorten“) gewährt.

„Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Die Konsorten, darunter der Konsortialführer, melden ihren jeweiligen Kreditanteil gegenüber dem Schuldner, nicht gegenüber dem Konsortialführer. Jeder dieser Anteile gilt im Rahmen von AnaCredit als separates Instrument.

Es wird zwischen Konsortialkrediten und anderen Krediten, bei denen eine Gläubigermehrheit besteht, unterschieden. Nur offen gewährte Konsortialkredite sind als solche für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu kennzeichnen. Bei offen gewährten Konsortialkrediten ist dem Schuldner aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt, dass der gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist.

Vgl. „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹ Siehe Technische Spezifikationen der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank; Kapitel 3.4 Attribute; Spalte Pflichtfelder

Für Konsortialkredite wird eine entsprechende Kennung im Datenfeld *Konsortialvertragskennung* der Tabelle *Instrumentendaten* angegeben. Alle beobachteten Einheiten, die an einem Konsortialkredit teilnehmen, melden die gleiche *Konsortialvertragskennung*. Bei Krediten, für die zum Zeitpunkt der Kreditvereinbarung nur eine Option für die Hereinnahme weiterer Gläubiger besteht, ist zunächst keine Konsortialvertragskennung zu melden. Sofern zeitnah weitere Gläubiger hinzukommen und gegenüber dem Schuldner offen gelegt werden, ist ab diesem Zeitpunkt (auf Veranlassung des Konsortialführers/Arrangeurs) eine Konsortialvertragskennung anzugeben.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Instrumentendaten*“, „Konsortialvertragskennung“

Instrumente, die Teile eines Konsortialkredits darstellen, dürften bestimmte gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Beispielsweise haben die getrennt gemeldeten Teile des Konsortialkredits das gleiche *Datum des Vertragsabschlusses*.

9.2 Rahmenkredite

Kreditdaten-
statistik

Rahmenkredite sind Kredite mit einer vertraglich fest vereinbarten Kreditobergrenze, die durch verschiedene Instrumente (Produkte) und/oder durch verschiedene Schuldner in Anspruch genommen werden können. Eventuelle Teillimite auf Instrument- und/oder Schuldnerbene können vertraglich vereinbart werden.

Für die Meldung von Rahmenkrediten gelten folgende Besonderheiten:

- Ein Kreditrahmen, für sich selbst genommen, entspricht keiner definierten *Art des Instruments* und wird dementsprechend nicht gemeldet.
- Alle berichtspflichtigen Instrumente, die unter einem Rahmenkredit in Anspruch genommen werden können, müssen unter Angabe einer identischen *Vertragskennung* gemeldet werden.
- Für jedes einzelne Instrument unter dem Rahmenkredit darf die Summe des *außerbilanziellen Werts* und des *ausstehenden Nominalwerts* ein etwaiges Teillimit für diese entsprechende Instrumentenart nicht überschreiten. Die Summe dieser Datenfelder für sämtliche Instrumente unter dem Rahmenkredit darf die vereinbarte Kreditobergrenze nicht überschreiten.
- Für die Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die einzelnen Instrumente und/oder Schuldner gibt es keine feste Vorgabe. Die Vorgehensweise sollte jedoch die *ausstehenden Nominalwerte* der einzelnen Instrumente und den verbleibenden außerbilanziellen Wert des Rahmenkredits berücksichtigen. Die Vorgehensweise richtet sich nach dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit.
- Hat ein Instrument unter dem Rahmenkredit einen inhärenten *außerbilanziellen Wert*, so ist der Wert „nicht zutreffend“ im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* zu melden.
Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „5.2 Tabelle Finanzdaten“, „Außerbilanzieller Wert“
- Nicht berichtspflichtige Instrumente dürfen nicht gemeldet werden. Diese müssen jedoch berücksichtigt werden bei der Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die berichtspflichtigen Instrumente.
- Die allgemeinen Meldeanforderungen gelten auch für die Instrumente unter einem Rahmenkredit, sofern keine Ausnahme beschrieben wurde.

9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen

Verbriefungen¹⁾

Traditionelle Verbriefung

Eine traditionelle Verbriefung geht mit der wirtschaftlichen Übertragung der verbrieften Forderungen einher. Dabei überträgt der Originator das Eigentum an den verbrieften Forderungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft oder gibt Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft ab. Die von der Verbriefungszweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere stellen für das als Originator auftretende Institut keine Zahlungsverpflichtung dar.

Synthetische Verbriefung

Unter einer synthetischen Verbriefung versteht man hingegen eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen weiterhin Forderungen der beobachteten Einheit sind.

Meldevorgaben

Sind Instrumente Gegenstand eines Verbriefungsgeschäfts im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40)²⁾ (im Folgenden: FVC-Verordnung), ist es erforderlich, den Vertragspartner zu identifizieren, der als Originator dieses Verbriefungsgeschäfts auftritt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Instrument im Datenfeld *Verbriefungsart* gemäß der CRR als „verbrieft“ gemeldet wird oder nicht.

Siehe „Vertragspartnerrollen“, „Originator“

Zur Definition zum Verbriefungsgeschäft im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften siehe „Verbriefung“ in „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Jedoch sind nur Verbriefungen im Sinne der CRR, d. h. bei denen es zu einer Unterteilung des Kreditrisikos in Tranchen kommt, im Datenfeld *Verbriefungsart* als „traditionelle Verbriefung“ oder „synthetische Verbriefung“ zu melden. Andernfalls ist hier der Wert „nicht verbrieft“ zu melden.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „traditionelle Verbriefung“ gemeldet, so ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert anzugeben.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* „synthetische Verbriefung“ gemeldet, gilt Folgendes:

- Das Datenfeld *bilanzieller Ansatz* darf nicht mit dem Wert „vollständig ausgebucht“ befüllt werden.
- Der im Datenfeld *übertragener Betrag* angegebene Wert bleibt unverändert. D. h., wenn der *übertragene Betrag* vor der Verbriefung null war, wird er nach der Verbriefung ebenfalls mit null gemeldet.
- Die beobachtete Einheit meldet zusätzliche Sicherheiten, die für den Risikotransfer verwendet werden bzw. damit verbunden sind. Darunter fallen Kreditderivate oder Garantien – wie z. B. Credit Linked Notes (CLN), Credit Default Swaps (CDS) – oder von Vertragspartnern verpfändete Wertpapiere/Barmittel. Jedem Instrument, das einer der Verbriefungstranchen zugeordnet

¹ Siehe auch „Verbriefung“ in den „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“. Ausführlichere Erläuterungen und Beispiele sind im Kapitel 6 des „AnaCredit-Reporting Manual – Part III“ enthalten. Siehe <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>

² Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40) (ABl. L 297 vom 7. November 2013, S. 107), Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014 – Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften.

ist, wird eine verbrieftungsspezifische zusätzliche Sicherheiten in der Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit* zugeordnet.

Ein verbrieftes Instrument sollte im Allgemeinen nicht als ein „auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ gekennzeichnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente Gegenstand einer Verbriefung sein und werden dann als verbrieft gekennzeichnet.

Übertragene Instrumente

Als übertragene Instrumente gelten solche, die von der beobachteten Einheit gewährt oder erworben und anschließend rechtsgültig an Dritte übertragen (veräußert) wurden.

Die folgenden Instrumente gelten als übertragen, unabhängig davon, welcher Wert im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* angegeben ist:

- traditionelle Verbriefungen, bei denen die beobachtete Einheit als Servicer fungiert,
- sonstige veräußerte Instrumente, sofern die beobachtete Einheit sie weiterhin als Servicer verwaltet.

Kreditdaten-
statistik

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Instrumente nicht als übertragen angesehen:

- Instrumente, die einer synthetischen Verbriefung unterliegen,
- Instrumente, die als Sicherheiten für die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen verwendet werden,
- Treuhandkredite,
- Konsortialkredite.¹⁾

Die Berichtspflicht für übertragene Instrumente richtet sich nach den im Abschnitt „Auslösekriterien der Berichtspflicht“ Buchst. b Ziff. 2 dargelegten Kriterien.

Vollständig übertragene Instrumente, die abgeschrieben wurden, sind von der beobachteten Einheit bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die Übertragung erfolgt. Dieses Vorgehen ist erforderlich, um den für die Übertragung eines abgeschriebenen Instruments erhaltenen Betrag (Preis) zu erfassen. Der erhaltene Betrag (d. h. der Verkaufspreis) wird in solchen Fällen als Rückfluss eingestuft und ist im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* einzutragen.

Die Meldung rechnungslegungsbezogener Datenfelder (wie z. B. *Buchwert*) beschränkt sich auf den Teil des Instruments, den die beobachtete Einheit in ihrer Bilanz erfasst.

Teilweise übertragene Instrumente

Für die Meldung teilweise übertragener Instrumente stehen grundsätzlich zwei Ansätze zur Verfügung:

- Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen, die bei der Übertragung als einzelne Instrumente betrachtet werden.
- Ein teilweise übertragenes Instrument wird von der Bank nicht in mehreren Teilen erfasst, sondern stellt weiterhin ein einziges Instrument dar.

Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen

¹ Konsortialkredite gelten nicht als übertragene Instrumente, da jedes an einem Konsortialkredit beteiligte Institut, das eine beobachtete Einheit ist, lediglich seinen eigenen Anteil am Konsortialkredit meldet.

Wenn die beobachtete Einheit jeden übertragenen Teil als separates Instrument betrachtet, ist jeder Teil entsprechend als einzelnes Instrument zu melden. Die beobachtete Einheit meldet jeden Teil so lange, wie sie die Rolle als Servicer für diesen Teil wahrnimmt.¹⁾ Der *übertragene Betrag* entspricht dem für diesen Teil gemeldeten *ausstehenden Nominalwert*.

Hinsichtlich des nicht übertragenen Teils des ursprünglichen Instruments, bei dem die beobachtete Einheit sowohl die Rolle des Gläubigers als auch die des Servicer einnimmt, ist als *übertragener Betrag* null anzugeben.

Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument nicht in mehreren Teilen

Wird das teilweise übertragene Instrument nicht aufgeteilt, so stellt der übertragene Betrag des Instruments die Summe aller übertragenen Teile dar, unabhängig davon, an welche Gläubiger Teile des Instruments übertragen wurden.

Kreditdaten-
statistik

Generell gilt, dass aus Sicht der beobachteten Einheit, die ein Instrument an andere Gläubiger überträgt und weiterhin als Servicer des Instruments auftritt, sämtliche Gläubiger, denen Teile des Instruments übertragen werden, grundsätzlich in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* zu melden sind.

Zudem haben die Gläubiger, denen die Teile des Instruments übertragen werden und die für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) selbst beobachtete Einheiten sind, die von ihnen gehaltenen Teile des übertragenen Instruments zu melden.

9.4 Kreditbeziehungen zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen bzw. ausländischen Rechtsträgers

Die Definition des Kreditrisikos in der AnaCredit-Verordnung erfolgt auf Ebene der institutionellen Einheit. Ist die beobachtete Einheit Gläubiger eines Kredits an eine andere institutionelle Einheit innerhalb des gleichen Rechtsträgers, so ist dieser Kredit berichtspflichtig.

Solche Kredite bleiben auch dann berichtspflichtig, wenn die beobachtete Einheit nur als Servicer auftritt, sofern die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist.

Darlehen, die zwischen Zweigstellen eines Kreditinstituts in demselben Land vergeben werden (im Gegensatz zu ausländischen Niederlassungen in anderen Ländern), gelten nicht als berichtspflichtig, da sie innerhalb einer institutionellen Einheit vergeben werden.

Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten, bei denen es sich um Niederlassungen eines nicht im Euroraum gebietsansässigen Kreditinstituts handelt, sind als „vollständig erfasst“²⁾ zu melden. Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten eines Kreditinstituts, das im Euroraum gebietsansässig ist, werden dagegen als „vollständig ausgebucht“ gemeldet.

9.5 Treuhandkredite

„Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹ Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“.

² Siehe Datenfeld *Bilanzieller Ansatz*.

Bei Treuhandkrediten ist der Treuhänder als Servicer, der Treugeber als Gläubiger zu melden.

Für Treuhandkredite bedeuten die im Abschnitt „Auslösekriterien der Berichtspflicht“ Buchst. b Ziff. 2 dargelegten Kriterien Folgendes: Ist die beobachtete Einheit der Treugeber, so meldet sie den Treuhandkredit. Ist die beobachtete Einheit der Treuhänder, so hängt ihre Berichtspflicht davon ab, ob sie den Treuhandkredit als Aktivum bilanziert.

Treuhandkredite können – je nach Rechnungslegungsstandard – Aktiva des Treuhänders sein. Sofern Treuhandkredite vom Treuhänder als Aktiva bilanziert werden, sind diese Treuhandkredite vom Treuhänder zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Treugeber eine beobachtete Einheit ist.

Für Treuhandkredite, die vom Treuhänder nicht als Aktiva bilanziert werden, gilt Folgendes: Die beobachtete Einheit als Treuhänderin meldet diese Instrumente nur dann, wenn sie in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist und der Treugeber kein in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässiges Kreditinstitut (oder eine ausländische Niederlassung eines Kreditinstituts) ist.

Kreditdaten-
statistik

Instrumente, bei denen die beobachtete Einheit während der Laufzeit des Instruments nicht mehr als Gläubiger auftritt, aber Servicer bleibt, werden dadurch nicht zu Treuhandkrediten.

9.6 Cash-Pooling (Liquiditätsbündelung)¹⁾

Cash-Pooling wird in der Regel innerhalb einer Unternehmensgruppe zur internen Bündelung von Liquidität genutzt. Dieses ist auf nationaler Ebene oder auch grenzüberschreitend möglich. Voraussetzung für das Cash-Pooling ist ein entsprechender Vertrag zwischen den beteiligten Vertragspartnern.

Für die AnaCredit-Meldung sind zu unterscheiden:

Effektives oder Physisches Cash-Pooling

Die Einzelkonten der beteiligten Cash-Pooling Vertragspartner werden über ein physisches zentrales Hauptkonto gebündelt. In der Regel wird dabei der jeweilige Saldo der Einzelkonten auf das Hauptkonto übertragen.

Als separate AnaCredit-Instrumente sind diejenigen Konten unter Angabe einer einheitlichen Vertragskennung zu melden, die zum Meldestichtag einen negativen Saldo aufweisen. Sind alle Einzelkonten am Meldestichtag durch die Saldoübertragung ausgeglichen, ist nur das Hauptkonto zu melden. Hierbei ist zu beachten, dass ein eventuell im Rahmen der Cash-Pooling Vereinbarung durch das Unternehmen bereitgestelltes und nicht ausgeschöpftes Kreditlimit als *Außerbilanzieller Wert* zu berücksichtigen ist.

Fiktives Cash-Pooling:

„Notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹ Siehe AnaCredit Q&A der EZB:
www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.200131.0014.en.html
www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.200131.0015.en.html

Die Bündelung der Kontosalden der beteiligten Cash-Pooling Vertragspartner findet hierbei fiktiv statt, das heißt es existiert kein physisches Hauptkonto. Insofern unterliegt das rein fiktive Hauptkonto nicht der AnaCredit-Berichtspflicht. Stattdessen sind die an der Cash-Pooling Vereinbarung beteiligten Einzelkonten als separate Instrumente unter Angabe einer einheitlichen Vertragskennung zu melden, wenn diese einen negativen Saldo aufweisen bzw. ein nicht ausgeschöpftes vom Unternehmen bereitgestelltes Kreditlimit als *Außerbilanzieller Wert* vorhanden ist. Eine Saldierung der Einzelkonten ist nicht gestattet.

■ IV. Meldepositionen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ können die fachlichen und technischen Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Am Ende dieser Richtlinien finden Sie eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelle Version der beiden fachlichen Meldeschemata (*Vertragspartner-Stammdaten* sowie *Kreditdaten*).

Kreditdaten-
statistik

Die zu meldenden Tabellen umfassen grundsätzlich die zehn in den fachlichen Meldeschemata spezifizierten Tabellen, wobei die *Kennung des Sicherungsgebers (+ Typ)* in den technischen Meldeschemata in einer separaten (elften) Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst wird.

Die Tabellen sind gruppiert in Meldevorlage 1 und Meldevorlage 2.
Bestandteil von Meldevorlage 1 sind die folgenden Tabellen.

- *Vertragspartner-Stammdaten*
- *Instrumentendaten*
- *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- *Finanzdaten*
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Bestandteil von Meldevorlage 2 sind die folgenden Tabellen.

- *Daten empfangener Sicherheiten*
- *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- *Rechnungslegungsdaten*

1. Erläuterungen zu den Meldeschemata – allgemein

a) Mögliche reduzierte Meldung

- Datenfelder, die weder von großen noch von kleinen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind ausgeschrieben.
- Datenfelder, die ausschließlich von kleinen Berichtspflichtigen nicht zu melden sind, sind ausgekreuzt.

¹ <https://www.bundesbank.de/anacredit>.

- Datenfelder, die von allen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind weder ausgekreuzt noch ausgeschrieben.

Kleine Institute müssen demzufolge nur die als dritte oben genannten Felder melden, während große Institute die als zweite und dritte oben beschriebenen Datenfelder zu übermitteln haben. Die Einstufung als große oder kleine berichtspflichtige Einheit ergibt sich aus der Anwendung des in Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung beschriebenen Verfahrens. Die Deutsche Bundesbank führt jährlich im ersten Quartal eine Überprüfung gemäß AnaCredit-Verordnung in Verbindung mit der AnaCredit-Leitlinie (EZB/2017/38) durch, welche Institute nicht mehr oder aber neu die Bedingungen für eine reduzierte Berichtspflicht erfüllen. Maßgeblich dafür sind die in der monatlichen Bilanzstatistik zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres gemeldeten Kredite.¹⁾ Institute, bei denen sich eine eventuelle Änderung des Berichtsumfangs ergibt, werden durch die Deutsche Bundesbank mittels eines Bescheides per Brief hierüber informiert.

In diesen Richtlinien wird stets von der vollumfänglichen Berichtspflicht ausgegangen. Die einzelnen Fälle, in denen bestimmte Datenfelder für bestimmte Institute oder Vertragspartner oder unter bestimmten Bedingungen befreit sind, werden nicht wiederholt, sondern sind den fachlichen Meldeschemata zu entnehmen.

Kreditdaten-
statistik

b) Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft / Neugeschäft

Zum Bestandsgeschäft gehören diejenigen Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vertraglich vereinbart wurden. Diese Instrumente behalten diesen Status bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vertraglich vereinbarten Bedingungen geändert werden. Gleiches gilt für den zu meldenden Schuldner und die zugehörigen Sicherheiten. Zum Neugeschäft gehören (neben den zuvor beschriebenen Fällen) alle Instrumente, die nach dem 31. August 2018 abgeschlossen werden sowie damit verbundene Sicherheiten.

Sobald mit einem Neugeschäft verbundene Datensätze wie zugehörige Sicherheiten vollumfänglich, d.h. ohne Reduzierung gemeldet werden, gilt dies ab diesem Zeitpunkt dauerhaft. Eine ursprünglich reduzierte Meldung für Bestandsgeschäft lebt nach Rückzahlung des Neugeschäfts nicht wieder auf.

Besonderheiten bei Änderung der Betragshöhe eines vereinbarten Kreditlimits für laufende Konten des Bestandsgeschäfts:

Erhöhungen des Kreditlimits führen dazu, dass das Instrument zukünftig als Neugeschäft zu klassifizieren ist. Im Falle von nicht kreditbeschlussrelevanten Senkungen des Kreditlimits bleibt das Instrument in der Kategorie Bestandsgeschäft.

Hinsichtlich der Unterscheidung von Vertragspartnern mit bzw. ohne Neugeschäft gilt die Möglichkeit der reduzierten Meldung für Schuldner ohne Neugeschäft so lange, bis zu einem Zeitpunkt ein Neugeschäft vorliegt. Zu diesem Stichtag und danach sind dieser Schuldner und die dazugehörigen Kreditdaten von diesem Berichtspflichtigen immer mit dem Meldeumfang für Schuldner mit Neugeschäft zu melden. Dies gilt auch dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Neugeschäfte zurückgezahlt sein sollten und wiederum nur noch vor dem 1. September 2018 vergebene Instrumente bestehen.

¹ Siehe Dokument „Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Berichtspflicht“ unter: <https://www.bundesbank.de/anacredit>.

c) Meldewerte

Im Kapitel IV dieser Richtlinie werden die fachlichen Vorgaben zu den einzelnen Datenfeldern der Meldeschemata detailliert beschrieben. Darüber hinaus sind die technischen Vorgaben einschließlich möglicher Meldewerte für bestimmte Datenfelder in dem Dokument „Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“ sowie der damit verbundenen aktuell gültigen „Code List“ zum Verfahren AnaCredit beschrieben. Beide Dokumente sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ zu finden.

Bei den Vorgaben zu den Datenfeldern ist grundsätzlich zu beachten, dass der Wert „nicht zutreffend“ nur dann zu verwenden ist, wenn aufgrund der fachlichen Erläuterungen kein anderer Wert möglich ist und diese Ausprägung außerdem in der „Code List“ für das Datenfeld vorgegeben ist. Bei einigen Datenfeldern ist dieser Wert generell nicht verwendbar, da er fachlich nicht sinnvoll ist; fehlerhafte Angaben dieses Wertes führen zu technischen Dateifehlern und Ablehnung des Datenfeldes.

2. Erläuterungen zum Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*

Das Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* ist in insgesamt fünf Abschnitte unterteilt, die vom Berichtspflichtigen in Abhängigkeit der Rolle des Vertragspartners des betrachteten Instruments und/oder der Sicherheit zu befüllen sind:

1. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit
2. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Schuldners
3. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Sicherungsgebers
4. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten der Unternehmensstruktur, d.h. Hauptverwaltung des Unternehmens, direkte Muttergesellschaft und oberste Muttergesellschaft
5. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators und Servicers

Ein einzelner Vertragspartner kann mit mehreren Instrumenten in Verbindung stehen oder in Bezug auf ein Instrument verschiedene Rollen einnehmen. Dennoch werden die Vertragspartner-Stammdaten für einen Vertragspartner nur einmal gemeldet. Damit wird die Eindeutigkeit des jeweiligen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* garantiert.

Für die jeweils durch den Berichtspflichtigen auszufüllenden Datenfelder gelten folgende Prinzipien:

- a) Berichtspflichtigen zu Vertragspartner-Stammdaten von (nicht) in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern

Alle fünf oben genannten Abschnitte des Vertragspartner-Stammdaten Meldeschemas sind jeweils unterteilt in:

- Berichtspflichtigen zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern und
- Berichtspflichtigen zu Vertragspartner-Stammdaten von nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässigen Vertragspartnern.

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

b) Rollenkonzept

Jeder Vertragspartner wird von jedem berichtspflichtigen Institut einmal gemeldet, unabhängig davon mit wie vielen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts der Vertragspartner in Beziehung steht. Die unterschiedlichen Rollen als Gläubiger, Schuldner, Servicer und Originator, die ein Vertragspartner einnehmen kann, werden in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen. Die Rolle des Sicherungsgebers wird durch die Angabe in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst. Ist ein Vertragspartner beispielsweise gleichzeitig Gläubiger und Servicer bezüglich eines Instruments, gibt es in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* für das gleiche Instrument zwei Einträge, genau einen je Rolle.

c) In Abschnitt „1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit“ ist jeweils nach dem Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit zu unterscheiden. Neugegründete Berichtspflichtige (Kreditinstitute in Deutschland oder deutsche Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute) müssen einmalig einen Vertragspartnerstammdatensatz zu sich selbst als Berichtspflichtigem einreichen.

d) Rechtsträger

Für Rechtsträger nach Gesellschaftsrecht ist zu beachten, dass sich die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Rechtsform*, *Status von Gerichtsverfahren (+ Datum)*, *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* jeweils auf den gesamten Rechtsträger beziehen. Z. B. ist die Bilanzsumme für den gesamten Rechtsträger einschließlich der ausländischen Filialen anzugeben. Die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)* entfallen für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind. Die weiteren oben genannten Datenfelder sind – sofern sie gemäß Meldeschema zu melden sind – für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind, mit „nicht zutreffend“ zu befüllen. Da diese Angaben jedoch für den Rechtsträger als Ganzes vorliegen sollen, muss ein zusätzlicher *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung des Unternehmens gemeldet werden. Bei der Hauptverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die direkte und oberste Muttergesellschaft gemäß den Angaben im Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten zu melden ist. Der Datensatz der unselbständigen Niederlassung wird mit demjenigen des gesamten Rechtsträgers durch die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* verknüpft.

Siehe Teil III, „Vertragspartner“, Buchst. d)

e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen

Zusätzlich zu dem Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* sind für die folgenden Vertragspartnertypen einige Vorgaben zu beachten:

– Ausländische Niederlassung

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine ausländische Niederlassung, so ist sowohl ein *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Niederlassung zu melden als auch ein separater *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung. Diese stellt den Rechtsträger als Ganzes dar.

Siehe Teil III, „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

– Direkte und oberste Muttergesellschaft

Bei der Ermittlung der direkten und obersten Muttergesellschaft ist für ausländische Niederlassungen auf die direkte / oberste Muttergesellschaft der Hauptverwaltung abzustellen, sodass die betreffenden Datenfelder nicht im Datensatz der ausländischen Niederlassung gemeldet werden, sondern im Datensatz der Hauptverwaltung zu melden sind. Im Datensatz der Niederlassung entfällt die Angabe dieser Datenfelder. Bei der Hauptverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die direkte und oberste Muttergesellschaft gemäß den Angaben im Meldeschema „Vertragspartner-Stammdaten“ zu melden ist.

- Investmentvermögen und Geldmarktfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Investmentvermögen (*institutioneller Sektor S.1240 gemäß ESVG 2010*) sowie Geldmarktfonds (*institutioneller Sektor S.1230 gemäß ESVG 2010*) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (im Folgenden: Investmentvermögen) werden üblicherweise als von ihren Verwaltungsgesellschaften getrennte Einheiten betrachtet. Hier sind ab dem 01.08.2021 auch alle Adressattribute, sowie die Attribute *Status von Gerichtsverfahren* und zugehöriges Datum, *Unternehmensgröße* und zugehöriges Datum, *Beschäftigtenzahl*, *Jahresumsatz* und *Bilanzsumme* zu melden. Obwohl Investmentvermögen nicht unter das Gesellschaftsrecht fallen und deren Verwaltungsgesellschaften strikt betrachtet nicht deren Hauptverwaltungen sind, ist für Investmentvermögen auch das Datenfeld *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* zu verwenden, um deren Verwaltungsgesellschaften auszuweisen. Das Datenfeld *Rechtsform* ist gemäß der Liste der Rechtsformen im Falle eines Investmentvermögens mit dem (Platzhalter-)Wert „SPFUND“ auszufüllen, sofern das Investmentvermögen nicht in einer Rechtsform der entsprechenden Codeliste geführt wird.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas Vertragspartner-Stammdaten“, „Rechtsform“

- Öffentliche Hand
 - Einheiten der öffentlichen Hand (*institutionelle Sektoren S.121 sowie S.13 gemäß ESVG 2010*), ausgenommen Unternehmen der Liste der Extrahaushalte institutionelle Sektoren S.121 und S.13 von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern: Die Datenfelder *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* sind mit „nicht zutreffend“ zu befüllen.
 - Eigen- und Regiebetriebe sowie Landesbetriebe: Da diese Einheiten in ähnlicher Weise von der jeweils übergeordneten Gebietskörperschaft abhängig sind wie eine rechtlich unselbständige Niederlassung von der jeweiligen Hauptverwaltung, soll die *Vertragspartnerkennung* dieser übergeordneten Gebietskörperschaft im Datenfeld *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* gemeldet werden. Für die Gebietskörperschaft selbst gelten dann die entsprechenden Meldevorgaben für Vertragspartner mit der Rolle Hauptverwaltung.
 - Landes- und Bundesministerien in Deutschland gelten nicht als eigenständige Rechtsträger. Daher werden sie nicht als separate Vertragspartner erfasst, sondern dem Vertragspartnerstammdatensatz des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet.
- Internationale Organisationen
Internationale Organisationen außer Rechtsträgern nach Gesellschaftsrecht: Die Meldeanforderungen beschränken sich in den meisten Fällen auf die Übermittlung einer eindeutigen *Vertragspartnerkennung* mit „RIAD Code“ als *Typ der Vertragspartnerkennung*. Dies betrifft diejenigen internationalen Organisationen, die in der von der EZB veröffentlichten Liste aufgeführt sind. Für diese ist es im Rahmen der ersten Meldung der Organisation mög-

lich, lediglich die dort vorgegebene *Vertragspartnerkennung* zu verwenden.¹⁾ Für andere internationale Organisationen ist ein vollständiger Vertragspartner-Stammdatensatz zu melden. In diesen Fällen sollen neben dem *Namen* und einer *Vertragspartnerkennung* (+ *Typ*) regelmäßig die *Rechtsträgerkennung* (*LEI*) statt einer *nationalen Kennung* enthalten sein sowie im Datenfeld *Adresse: Land* die Länderkennzeichen „E\$“ für europäische und „N\$“ für nichteuropäische internationale Organisationen angegeben werden. Sofern keine eindeutige Rechtsform vorliegt soll der Wert „RW600“ genutzt werden. Soll für eine bereits mit vollständigem Datensatz und interner Kennung gemeldeten Organisation ein Wechsel auf den RIAD Code vorgenommen werden, muss dieser Wechsel bilateral vor Einreichung der Meldung mit der Bundesbank geklärt werden. Dies gilt auch für internationale Organisationen, die neu auf der entsprechenden Liste aufgenommen werden, aber bereits zuvor als Vertragspartner gemeldet wurden. Ein unangekündigter Wechsel kann zu einem fehlerhaften Datenbestand führen und Validierungsfehler sowie umfangreichere Korrekturen nach sich ziehen.

Kreditdaten-
statistik

– Factoring

Im Fall von Factoring ohne Rückgriff ist grundsätzlich der Schuldner der verkauften Forderung als Schuldner nach AnaCredit zu melden. In diesem Fall kann die Meldung folgender Datenfelder entfallen, sofern die Angaben dem Berichtspflichtigen nicht vorliegen:

- *Rechtsträgerkennung* (*LEI*)
- *Kennung der direkten Muttergesellschaft*
- *Kennung der obersten Muttergesellschaft*
- *Institutioneller Sektor*
- *Wirtschaftszweigklassifikation*
- *Status von Gerichtsverfahren*
- *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens*
- *Unternehmensgröße*
- *Datum der Unternehmensgröße*
- *Beschäftigtenzahl*
- *Bilanzsumme*
- *Jahresumsatz*

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

– Gruppen und Gemeinschaftskonten

Gruppen und Gemeinschaftskonten, die aus dem Groß- und Millionenkredit-Meldewesen der Bankenaufsicht bekannt sind, dürfen in dieser Form nicht als Vertragspartner in AnaCredit gemeldet werden. In AnaCredit dürfen nur einzelne Rechtsträger als Vertragspartner gemeldet werden (siehe Kapitel III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen – Gliederungspunkt 4.). Eine gemeinsame Kreditaufnahme/Haftung mehrerer einzelner Rechtsträger ist in AnaCredit nicht über die Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten*, sondern in Form einer Schuldnermehrheit (siehe Kapitel III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen – Gliederungspunkt 5.) in den Tabellen *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* abzubilden.

1 Siehe https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_statistics/anacredit > Annexes > List of international organisations

f) Schwerwiegendste Berichtspflicht

Hat ein Vertragspartner mehr als eine Rolle entsprechend des Datenmodells, so ist genau eine Meldung nach der schwerwiegendsten Berichtspflicht einzureichen, mit anderen Worten: Alle Datenfelder, die aufgrund irgendeiner Rolle, die der Vertragspartner bei dem Berichtspflichtigen hat, sind zu melden. Zum Beispiel: Ein berichtspflichtiges Institut, welches nicht zu den kleinen Berichtspflichtigen gehört, meldet bezogen auf Abschnitt „5. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ einen Vertragspartner, welcher gleichzeitig Servicer und Originator ist. In diesem Fall sind alle zu meldenden Datenfelder aus beiden Spalten des Abschnitts „5. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ für den Vertragspartner einzureichen. In diesem Beispiel wären also auch die Datenfelder *Anschrift: Straße, Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft, Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit, Anschrift: Postleitzahl, Anschrift: Land, Rechtsform und Institutioneller Sektor* zu melden.

g) Vermeidung von Doppelmeldungen der Vertragspartner-Stammdaten

Um Doppelmeldungen zu vermeiden, müssen Institute, die nach § 24 KWG bereits Meldungen über ihr eigenes Institut (Eigenmeldungen) bei der Bundesbank einreichen, über sich selbst als Berichtspflichtigen nur die Datenfelder *Typ der Vertragspartnererkennung* (= Bankleitzahl), *Vertragspartnererkennung* sowie *Rechnungslegungsstandard* melden. Darüber hinaus kann die zusätzliche Angabe der Datenfelder *Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* und *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* für Berichtspflichtige erfolgen, bei denen es sich um eine Niederlassung eines nicht in Deutschland gebietsansässigen Instituts handelt. Dadurch ist eine eindeutige Identifizierung länderübergreifender unternehmensinterner Kredite möglich¹⁾.

Für jede beobachtete Einheit außerhalb Deutschlands mit berichtspflichtigen Instrumenten ist ein Vertragspartner-Stammdatensatz gemäß dem Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* zu melden.

h) Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft / Neugeschäft für die Vertragspartnerrolle Schuldner

Sofern ein Vertragspartner mindestens einem Instrument in der Rolle Schuldner zugeordnet ist, welches am oder nach dem 1. September 2018 entstanden ist (= Neugeschäft),²⁾ sind im Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten alle Datenfelder für ein „Neugeschäft“ zu melden.

i) Sonderfall Fusion von Vertragspartnern

Bei einer Fusion von Vertragspartnern ist für den übernehmenden Vertragspartner eine neue Vertragspartnererkennung (CP_ID) zu vergeben, da die betroffenen Stammdatensätze sonst nicht korrekt verarbeitet werden können.

Es ist nicht zulässig die Vertragspartnererkennung des untergehenden Vertragspartners für den übernehmenden Vertragspartner weiter zu verwenden und lediglich die Attribute mittels einer Delta-Meldung anzupassen.

Ist der übernehmende Vertragspartner bereits im Datenbestand vorhanden, ist diese Vertragspartnererkennung zu nutzen.

Eine Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) für den untergehenden Stammdatensatz des Vertragspartners ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, bei einer Fusion von Vertragspartnern gehen die nationalen Kennungen oder sonstige Identifikatoren auf die übernehmende

¹ Als Folge daraus können z. B. verbesserte Werte zu Datenqualitätsindikatoren im BSI-Abgleich erreicht werden.

² Beachte hierzu die Definition Neugeschäft gemäß Kapitel IV. 1 „Erläuterungen zu den Meldeschemata allgemein“, Ziffer b) „Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft/ Neugeschäft“

Einheit über. In diesem Fall muss der Stammdatensatz des untergehenden Vertragspartners mittels einer Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) gelöscht werden (nähere Erläuterungen siehe auch Kapitel 8. Löschen und ausgelaufene Geschäfte, Abschnitt c) Beenden der Vertragspartner, die fusionieren, in diesem Dokument).

Für den relevanten Meldetermin sind gleichzeitig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten mit der Vertragspartnerkennung der übernehmenden Einheit zu melden.

j) Sonderfall grenzüberschreitender Umzüge von Vertragspartnern

Bei einem grenzüberschreitenden Umzug, bei dem ein Vertragspartner von einem Land in ein anderes umzieht ist es zwingend erforderlich, eine neue Vertragspartnerkennung (CP_ID) zu vergeben, da die betroffenen Stammdatensätze sonst nicht korrekt verarbeitet und an die EZB übermittelt werden können.

Werden die in der UID Regel angesprochenen Identifikatoren beim Umzug beibehalten, müssen die Stammdaten des bisherigen Vertragspartners (vor Umzug) mittels einer „Delete-Meldung“ spätestens zu dem Meldetermin gelöscht werden, in der der betroffene Identifikator erstmals für die „neue“ Einheit (nach Umzug) gemeldet wurde. Es ist darauf zu achten, dass die „Delete-Meldung“ des bisherigen Vertragspartners und die „Replace-Meldung“ für den „neuen“ Vertragspartner nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Für den relevanten Meldetermin sind gleichzeitig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten der bisherigen Einheit (vor Umzug) zu löschen und mit der Vertragspartnerkennung der „neuen“ Einheit (nach Umzug) neu zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Jeder Datensatz in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* wird durch die *Vertragspartnerkennung* und den *Typ der Vertragspartnerkennung* auf Ebene des Berichtspflichtigen eindeutig identifiziert.

Die Vertragspartner-Stammdaten sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem der Vertragspartner einen in AnaCredit registrierten Vertrag abgeschlossen hat. Wenn eine Änderung eintritt, müssen alle Datenfelder des betroffenen Datensatzes spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu dem Meldestichtag aktualisiert werden, an dem die Änderung wirksam wurde.

Siehe Teil II, „Aufbau und Frequenz der Meldungen“

3. Identifikatoren

Identifikatoren											
Identifikator	Vertragspartner-Stammdaten	Instrumentendaten	Finanzdaten	Daten zu Vertragspartner – Instrument	Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Rechnungslegungsdaten	Daten empfangener Sicherheiten	Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit	Daten des Vertragspartnerrisikos	Daten des Vertragspartnerausfalls	Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten
Kennung des Berichtspflichtigen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kennung der beobachteten Einheit		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Typ der Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓				✓	✓	✓ ¹⁾
Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓				✓	✓	✓ ¹⁾
Vertragskennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Instrumentenkennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Typ der Kennung des Sicherungsgebers											✓ ¹⁾
Kennung des Sicherungsgebers											✓ ¹⁾
Kennung der Sicherheit							✓	✓			✓

¹ Die *Kennung des Sicherungsgebers*, die in *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erscheint, entspricht der *Vertragspartnerkennung* des Sicherungsgebers. Dies gilt analog für den Typ.

Neben den Datenfeldern enthält jede zu meldende Tabelle eine Reihe von Identifikatoren („keys“). Diese ermöglichen die eindeutige Kennzeichnung der in den Tabellen enthaltenen Datensätze und die Feststellung der Beziehungen zwischen den Datensätzen unterschiedlicher Tabellen.¹⁾ Die Identifikatoren gewährleisten somit die Datenintegrität.

Im Folgenden sind die einzelnen Identifikatoren beschrieben.

Identifikator: **Kennung des Berichtspflichtigen**

Die *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die *Vertragspartnerkennung* des Berichtspflichtigen, der die Daten meldet.

Als *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die Bankleitzahl zu verwenden.

Bei einer Änderung der Bankleitzahl des *Berichtspflichtigen* gilt, dass ab dem ersten Meldestichtag nach der Änderung die neue Bankleitzahl als *Kennung des Berichtspflichtigen* im Dateinamen und

¹ Dabei wird die Eindeutigkeit innerhalb einer Tabelle durch eine Kombination aller für diese Tabelle relevanten Identifikatoren erreicht.

in den Kopfdaten der AnaCredit-Meldungen zu verwenden ist. Bei rückwirkenden Korrekturen älterer Stichtage ist die ursprüngliche, zu diesem Zeitpunkt gültige Bankleitzahl im Dateinamen und in den Kopfdaten der Datei anzugeben.

Identifikator:	Kennung der beobachteten Einheit
----------------	---

Die *Kennung der beobachteten Einheit* ist die *Vertragspartnerkennung* der beobachteten Einheit, deren Daten vom Berichtspflichtigen gemeldet werden. Für den Inlandsteil eines Berichtspflichtigen sind die *Kennung des Berichtspflichtigen* und die *Kennung der beobachteten Einheit* identisch.

Als *Kennung der beobachteten Einheit* ist die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl zu verwenden.

Bei einer Änderung der Bankleitzahl der *beobachteten Einheit* gilt, dass ab dem ersten Meldestichtag nach der Änderung die neue Bankleitzahl als *Kennung der beobachteten Einheit* im Dateinamen und in den Kopfdaten der AnaCredit-Meldungen zu verwenden ist. Bei rückwirkenden Korrekturen älterer Stichtage ist die ursprüngliche, zu diesem Zeitpunkt gültige Bankleitzahl im Dateinamen und in den Kopfdaten der Datei anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

Identifikator:	Typ der Vertragspartnerkennung
----------------	---------------------------------------

Es ist eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. Pseudobankleitzahl, die Kreditnehmernummer der Millionenkreditmeldung oder der sog. „RIAD¹⁾ Code“ anzugeben. Der RIAD Code wird von der zuständigen nationalen Zentralbank des Sitzlandes des Vertragspartners vergeben.

Aktuell kann der RIAD Code als Vertragspartnerkennung für internationale Organisationen oder MFIs verwendet werden. Da die Vertragspartnerkennung grundsätzlich stabil gehalten werden soll, gilt dies nur, wenn der RIAD Code ab der erstmaligen Meldung eines Vertragspartners verwendet wurde.

Alternativ kann die Kreditnehmernummer des Millionenkreditmeldewesens (sofern die Abgrenzung der Entität mit der in AnaCredit übereinstimmt) oder eine interne Kundennummer des berichtspflichtigen Instituts als *Vertragspartnerkennung* verwendet werden. Diese muss eindeutig sein und in jedem Fall im Zeitablauf stabil gehalten werden. Damit einhergehend gilt, dass für eine in der Vergangenheit gemeldete Kennung vom Typ Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl nicht verlangt wird, dass diese (historische) Kennung mit der aktuellen Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl der Einheit übereinstimmt. Diesbezügliche Validierungen werden nicht durchgeführt. Somit muss eine Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl, die in der Vergangenheit für AnaCredit als Vertragspartnerkennung genutzt wurde, als solche weiter genutzt werden, auch wenn sich die tatsächlich der Einheit zugeordnete Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl zwischenzeitlich geändert hat. Dabei wird auch der *Typ der Vertragspartnerkennung* unverändert weiter gemeldet, wenngleich die Bedeutung nicht mehr wie ursprünglich gegeben ist.

¹ RIAD bezeichnet das Register of Institutions and Affiliates Data des EZB und ist eine Stammdatenbank über Beteiligungs- und Verflechtungsinformationen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmen. In RIAD verfügbare Stammdaten umfassen für jedes Unternehmen eine Reihe von Identifikatoren (nationale und europäische Identifikationscodes), Angaben zum Unternehmen (Name, Adresse, Wirtschaftszweig, Unternehmenssektor, Unternehmensgröße, Gründungs- und Schließungsdatum) und weitere wichtige Daten wie z. B. Beteiligungsinformationen.

Die Verwendung der Bankleitzahl oder Pseudobankleitzahl ist auf die Meldung des Berichtspflichtigen über sich selbst und seine beobachteten Einheiten beschränkt.

Sofern ein Vertragspartner einmal mit einer Kreditnehmernummer, einer (Pseudo-)Bankleitzahl oder einem RIAD Code gemeldet wurde, soll dieser anschließend nicht mehr mit einer internen Kennung des Instituts als *Vertragspartnerkennung* gemeldet werden.

Zusätzlich, um die Identifikation zu erleichtern, können Berichtspflichtige neben der *Vertragspartnerkennung* weitere Identifikatoren übermitteln.

Siehe „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“.

Identifikator:	Vertragspartnerkennung
----------------	-------------------------------

Die *Vertragspartnerkennung* ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertragspartners. Jeder Vertragspartner verfügt über eine eindeutige und ausschließlich für ihn bestimmte Kennung. Somit bleibt dieser Wert im Laufe der Zeit unveränderlich und kann weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragspartnerkennung* für einen anderen Vertragspartner verwendet werden. Dies gilt auch, wenn für einen Vertragspartner eine Delete-Meldung gesendet wurde. Auch hier darf die Kennung des „gelöschten Vertragspartners“ nicht erneut für einen anderen Vertragspartner verwendet werden.

In der Regel wird die *Vertragspartnerkennung* vom Berichtspflichtigen festgelegt, der dabei auch sicherstellt, dass die genannten Kriterien erfüllt sind.

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Vertragspartnerkennung* vorgenommenen Angabe soll hier die jeweilige Kennung des Vertragspartners angegeben werden. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Identifikator:	Vertragskennung
----------------	------------------------

In diesem Datenfeld ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags anzugeben. Jeder Vertrag muss eine *Vertragskennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und darf weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragskennung* für einen anderen Vertrag der gleichen beobachteten Einheit verwendet werden.¹⁾

Die *Vertragskennung* bezieht sich auf die zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern geschlossene Kreditvereinbarung zur Schaffung des Instruments, d.h. auf den rechtlichen Vertrag, durch den der Gläubiger dem Schuldner Instrumente gewährt und in dem die Bedingungen des Instruments festgelegt sind.

Identifikator:	Instrumentenkennung
----------------	----------------------------

Bei der *Instrumentenkennung* handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags. Jedes Instrument muss eine *Instrumentenkennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich

¹ Besonderheit: Siehe *Art des Instruments* „Überziehung“ und „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“

und darf nicht als *Instrumentenkennung* für ein anderes Instrument des gleichen Vertrags verwendet werden.¹⁾

Die *Instrumentenkennung* bezieht sich auf ein Instrument, das durch einen mit einer bestimmten *Vertragskennung* versehenen Vertrag geschaffen wurde. In Kombination mit der *Vertragskennung* identifiziert die *Instrumentenkennung* ein in AnaCredit gemeldetes Instrument auf Ebene einer beobachteten Einheit eindeutig, denn die *Instrumentenkennung* kann sich immer nur auf ein Instrument innerhalb desselben Vertrags beziehen.

Wird ein Instrument durch mehrere Verträge begründet, erfolgt die Datenmeldung auf Instrumentenebene und das Instrument wird mit einem einzigen Vertrag verbunden (d. h. nur einer der Verträge wird genannt).

Identifikator: **Typ der Kennung des Sicherungsgebers**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl, die Kreditnehmernummer der Millionenkreditmeldung oder der RIAD Code angegeben wird. Im Falle von natürlichen Personen ist der Wert „geschützt“ anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

Identifikator: **Kennung des Sicherungsgebers**

In diesem Datenfeld ist die *Vertragspartnerkennung* für den Sicherungsgeber anzugeben. Die hier angegebene *Kennung des Sicherungsgebers* muss mit dem *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* übereinstimmen. Wenn der Sicherungsgeber eine natürliche Person ist, wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Siehe Teil III, „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit zur Besicherung eines Instruments bereitstellt, wird in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet. Zur Rolle des Sicherungsgebers werden keine Daten in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen.

Die *Kennung des Sicherungsgebers* ist die *Vertragspartnerkennung* des Vertragspartners, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und/oder zu Zahlungen oder zur Abtretung der als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte an den Gläubiger verpflichtet ist, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen zur Rückzahlung im Zusammenhang mit dem durch die Sicherheit besicherten Instrument nicht nachkommt (d. h. wenn das vertraglich vereinbarte negative Kreditereignis eintritt).

Meldung bei mehreren Sicherungsgebern für dieselbe Sicherheit

In einigen Fällen wird die Sicherheit von mehreren Sicherungsgebern bereitgestellt (z. B. durch gemeinsame Garantiegeber oder im Falle von Vermögenswerten, die sich im gemeinschaftlichen Besitz von zwei oder mehr Vertragspartnern befinden). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit ergänzt. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie kei-

¹ Besonderheit: Siehe *Art des Instruments* „Überziehung“ und „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“

ne natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet werden.

Der Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit ist zu unterscheiden von dem Fall mehrerer Sicherheiten. Nicht betroffen vom Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit sind auch die Fälle, in denen aufgrund klar begrenzter Haftungen und/oder anderer Besonderheiten faktisch mehrere Sicherheiten bestehen, die jeweils einen eigenen Sicherungsgeber haben, statt eine einzelne Sicherheit mit mehreren Sicherungsgebern. Beispielsweise wird eine Garantie von 100 €, die von zwei gemeinsamen Garantiegebern gewährt wird, von denen jeder nur für 50 € haftet, faktisch als zwei einzelne Garantien über je 50 € gemeldet.

Welcher Vertragspartner als Sicherungsgeber für eine bestimmte Sicherheit zu behandeln ist, hängt weitgehend von der *Art der Sicherheit* selbst ab. Bei physischen Vermögenswerten, Aktien und Immobilien gilt im Allgemeinen, dass der Sicherungsgeber der Eigentümer der Sicherheit ist. Beispielsweise ist in diesen spezifischen Fällen der Sicherungsgeber:

- der Eigentümer der Sachsicherheit, der üblicherweise berechtigt ist, die Sicherheit zu stellen;
- der rechtliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie;
- der wirtschaftliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie im Falle eines Finanzierungsleasings;
- der Inhaber des als Sicherheit gestellten Wertpapiers, im Gegensatz zum Emittenten des Wertpapiers;
- bei von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellten Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer.

Sachsicherheiten werden üblicherweise vom Schuldner gestellt. Der Sicherungsgeber kann jedoch auch eine dritte Partei sein, wenn die Sicherheit von jemand anderem als dem Schuldner gestellt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gesellschaft, die sich im Besitz einer Muttergesellschaft befindet, einen Kredit erhält, dessen Rückzahlung durch eine Immobilie im Besitz der Muttergesellschaft besichert ist. In dem Fall wird nicht der Schuldner, sondern der Eigentümer der Immobilie, d. h. die Muttergesellschaft, als Sicherungsgeber gemeldet.

Identifikator:	Kennung der Sicherheit
----------------	------------------------

Hierbei handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine *Kennung der Sicherheit* haben. Diese Kennung bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich.

Ein Berichtspflichtiger identifiziert einen bestimmten Sicherungsgegenstand stets durch dieselbe *Kennung der Sicherheit*, unerheblich, auf welche beobachtete Einheit sich die gemeldeten Daten beziehen. Diese *Kennung der Sicherheit* darf von diesem Berichtspflichtigen niemals für die Kennzeichnung eines anderen Sicherungsgegenstands verwendet werden, auch nicht, wenn dieser einer anderen beobachteten Einheit zugeordnet ist.

4. Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*

Datenfeld:	Typ der Vertragspartnerkennung
------------	--------------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Vertragspartnerkennung
------------	------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Rechtsträgerkennung (LEI)
------------	---------------------------

Ein Legal Entity Identifier (LEI)¹⁾ ist für Vertragspartner zu melden, die bereits einen LEI besitzen. Die Verpflichtung, einen LEI zu beschaffen, wird hierdurch nicht begründet.

Kreditdaten-
statistik

Der LEI wird gemeldet, sofern ein solcher Code verfügbar ist und sein Status entweder „issued“ (ausgestellt), „lapsed“ (abgelaufen) oder „merged“ (zusammengeführt) lautet. Ein Code mit dem Status „pending“ (schwebend), „retired“ (zurückgezogen) oder „annulled“ (annulliert) wird für die Zwecke von AnaCredit nicht akzeptiert. In den letztgenannten Fällen oder falls kein LEI vorhanden ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

LEIs wurden zunächst lediglich juristischen Personen zugewiesen; mittlerweile kann jedoch jede ausländische Niederlassung eines Rechtsträgers einen separaten LEI erhalten. Die Anzahl der LEIs, die für Zweigniederlassungen pro Land vergeben werden, ist auf einen begrenzt.

Datenfelder:	Nationale Kennung
--------------	-------------------

Um bei der Vielfalt an Kennungen im nationalen wie internationalen Kontext eine eindeutige Zuordnung innerhalb des Systems zu gewährleisten, wird jede der nationalen Kennungen in einem separaten Datenfeld erhoben (siehe dazu auch das auf der Bundesbank-Internetseite veröffentlichte technische Meldeschema).

Die nationale Kennung setzt sich für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner gemäß Technischer Spezifikation aus der Registernummer (Handelsregister, Gesellschaftsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und dem zugehörigen Registergericht zusammen. Die Angabe des Registersitzes erfolgt mittels einer der von der Bundesbank im Dokument „Code List“ veröffentlichten XJustiz-IDs.²⁾ Ein Beispiel für den Aufbau einer solchen Kennung ist: HRB112-M1202. Zu berücksichtigen ist, dass Registernummern mit einer führenden Null nicht zulässig sind.

Werden Handelsregistereinträge für die Registergerichte in Bremen und Schleswig-Holstein gemeldet, ist es zwingend erforderlich, das Suffix am Ende der Registernummer für diesen Eintrag zu melden.

¹ Der LEI ist die gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung des Vertragspartners, <https://search.gleif.org/#/search/>.

² Siehe zu beiden Dokumenten: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

Zur besseren Identifikation deutscher Vertragspartner ohne Registereintrag – insbesondere BGB-Gesellschaften und Einheiten der öffentlichen Hand – gelten nachfolgend genannte weitere nationale Kennungen, aufgeführt hinsichtlich ihrer Priorität.

- Identifikator für den öffentlichen Sektor (DE_PS_CD): Ein vom statistischen Bundesamt vergewer 14- bzw. 15-stelliger numerischer Identifikator, für Kernhaushalte, Extrahaushalte (öffentliche Einheiten) sowie sFEU.¹⁾ Das Land Bremen, die Stadt Bremerhaven und die Stadt Bremen stellen eine Besonderheit dar. Diese drei Vertragspartner können getrennt gemeldet werden. Der in der Liste der Kernhaushalte enthaltene Identifikator für den öffentlichen Sektor darf nur für das Land Bremen genutzt werden. Für die Städte Bremen und Bremerhaven existiert kein Identifikator für den öffentlichen Sektor.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID): Diese soll für deutsche Vertragspartner, die keine Registernummer und keinen Identifikator für den öffentlichen Sektor besitzen, verwendet werden. Diese ist in der Regel auf der Internetseite des jeweiligen Vertragspartners zu finden.
- Steuernummer: Diese soll für deutsche Vertragspartner, die keine Registernummer, keinen Identifikator für den öffentlichen Sektor und keine USt-ID besitzen, verwendet werden. Grundlage dieser Nummer, die den Instituten häufig bereits vorliegt, ist § 8 BuchO (Buchungsordnung für die Finanzämter). Die Steuernummer muss dem vereinheitlichten Bundesschema entsprechen und 13-stellig sein. Auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank steht eine Erläuterung zur Verfügung, wie die Steuernummer von den Länderschemata auf das vereinheitlichte Bundesschema überführt werden kann (vgl. hierzu Technische Spezifikation, Code List²⁾).

Die Meldung des Identifikators für öffentliche Haushalte ist verpflichtend, sofern kein Registereintrag zu dem Vertragspartner vorliegt.³⁾

Die Meldung einer USt-ID oder einer Steuernummer ist verpflichtend, sofern zu dem Vertragspartner keine Registernummer oder kein Identifikator für öffentliche Haushalte vorliegt. Im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft soll die USt-ID lediglich als Identifikator für den Organträger verwendet werden, für die weiteren Mitglieder der Organschaft (soweit diese keine andere nationale Kennung besitzen) ist DE_NOTAP_CD als nationale Kennung zu melden.

Zusammenfassend gilt also für deutsche Vertragspartner folgende Priorität, die bei der Meldung der nationalen Kennungen zwingend beachtet werden muss:

¹ Die Liste der Kernhaushalte umfasst alle deutschen Gebietskörperschaften (wie beispielsweise Städte, Gemeinden und Landkreise) und die Sozialversicherungen. Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als Nichtmarktproduzenten dem Staatssektor zugeordnet werden. Unter sFEUs fallen sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als „Marktproduzenten“ außerhalb des Staatssektors zu schlüsseln sind (vgl. Bankenstatistik, Kundensystematik: Statistische Sonderveröffentlichung 2 (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612514/514a197476538ca897af83807e0d157d/mL/statso2-bankenstatistik-kundensystematik-data.pdf>)). Die drei Listen der o. g. Einheiten inklusive des Identifikators sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik>

² <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml> > Code List.

³ Bestehende Vertragspartner, die vor Februar 2024 gemeldet wurden, müssen nicht korrigiert werden, sofern in der Vergangenheit für diese Vertragspartner eine nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) gemeldet wurde. D. h. ein Vertragspartner, für den bisher beispielsweise eine Umsatzsteuernummer gemeldet wurde und für den zusätzlich die nationale Kennung DE_PS_CD vorliegt, muss nicht rückwirkend korrigiert werden. Eine Änderungsmeldung ab Meldetermin Februar 2024 ist hier ebenfalls nicht erforderlich. Die bis dahin verwendete nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) kann weiterhin gemeldet werden.

1. Registernummer (DE_TRD_RGSTR_CD)
2. Identifikator für öffentliche Einheiten (DE_PS_CD)
3. Umsatzsteuernummer (DE_VAT_CD)
4. Steuernummer (DE_TAX_CD)

Sofern ein in Deutschland ansässiger Vertragspartner keine der vorgenannten Kennungen besitzt, ist das Datenfeld DE_NOTAP_CD zu melden.

Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen EU-Staat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der EU-Staaten ansässig sind, ist die von der Europäischen Zentralbank festgelegte, in diesem Land übliche Kennung (gemäß der Liste der nationalen Kennungen) zu melden. Liegt für diese Vertragspartner keine nationale Kennung gemäß der Liste der nationalen Kennungen vor oder befindet sich der Vertragspartner in einem Nicht-EU-Staat, für den keine länderspezifischen Werte in der genannten Liste aufgeführt sind, erfolgt die Meldung mit einer generischen Kennung „GEN_[...]-Kennung“. Spezifische nationale Kennungen, die laut technischer Spezifikation ein eigenes Attribut darstellen (vgl. technische Spezifikation – Tabelle im Abschnitt „Attribute“)¹⁾, dürfen nicht in den Feldern für die generischen Kennungen eingetragen werden. Existiert für einen Vertragspartner außerhalb der EU-Staaten keine nationale Kennung, kann der Wert „NOT_APPL“ gemeldet werden. Hierfür ist das Attribut „GEN_NOTAP_CD“ zu verwenden.

Kreditdaten-
statistik

Für Vertragspartner, die in einem EU-Staat ansässig sind, dürfen keine nationalen Kennungen verwendet werden, die mit „GEN“ beginnen.

Sollten für ein Land mehrere Kennungen als nationale Kennung laut „list of national identifiers“ der EZB in Übereinstimmung mit der Codeliste der Deutschen Bundesbank in Frage kommen, ist möglichst diejenige mit der höchsten Priorität auf der „list of national identifiers“²⁾ zu verwenden. Es ist möglich – sofern vorhanden – für einen Vertragspartner mehrere nationale Kennungen anzugeben. In keinem Fall darf aber zwischen verschiedenen nationalen Kennungen zu verschiedenen Meldestichtagen gewechselt werden. Ausnahme hiervon bildet ein einmaliger Wechsel von einer Kennung die mit „GEN“ beginnt auf eine nationale Kennung. Dieser darf vorgenommen werden.

Zusätzlich gilt, dass für alle Vertragspartner außerhalb Deutschlands die nationale Kennung entfallen kann, sofern für den jeweiligen Vertragspartner ein LEI gemeldet wird.

Maßgeblich für die Meldung einer nationalen Kennung ist die Liste der Bundesbank, die in der Technischen Spezifikation veröffentlicht wurde (siehe dort in der Tabelle der Attribute im Abschnitt „Attribute“). Alle Kennungen, die als nationale Kennung gelten, sind dort entsprechend markiert.

Die Datenfelder *Anschrift: Land, Rechtsform* und *Nationale Kennung* müssen – sofern vorhanden – immer konsistent gemeldet werden. Für Vertragspartner in den Berichtsmitgliedsstaaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201 und Nationale Ken-

1 <https://www.bundesbank.de/anacredit> > Formate XML.

2 https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_statistics/anacredit/html/index.en.html.

nung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die unter dem Datenfeld ‚Land‘ genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

Datenfelder:	Weitere Kennung
--------------	-----------------

Weitere Datenfelder, die zur Unterstützung der Identifikation von Vertragspartnern verwendet werden können, sowie die im vorigen Abschnitt beschriebenen länderspezifischen Kennungen finden sich in der Technischen Spezifikation (siehe dort in der Tabelle im Abschnitt „Attribute“).¹⁾

Datenfeld:	Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens
------------	--

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl oder der RIAD Code angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld:	Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens
------------	--

Bei Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, ermöglicht es die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens*, eine Verbindung zwischen der ausländischen Niederlassung und dem betreffenden Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) herzustellen.

Wenn der Schuldner ein Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* mit demselben Wert wie die *Vertragspartnerkennung* der fraglichen Entität zu melden. Aus diesem Grund gilt: Wenn in einem Datensatz die *Vertragspartnerkennung* mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* übereinstimmt, bezieht sich der Datensatz auf den Rechtsträger und nicht auf eine ausländische Niederlassung. Im Umkehrschluss gilt: Stimmt die *Vertragspartnerkennung* nicht mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* überein, dann beziehen sich die Vertragspartner-Stammdaten auf eine ausländische Niederlassung (oder ein Investmentvermögen oder eine übergeordnete Gebietskörperschaft).

Datenfeld:	Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft
------------	---

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld:	Kennung der direkten Muttergesellschaft
------------	---

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden.

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

Die Kennung der direkten Muttergesellschaft ist die *Vertragspartnerkennung* für den Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Hat der Vertragspartner keine Muttergesellschaft, ist die *Vertragspartnerkennung* für den Vertragspartner selbst zu melden. Dies gilt auch für Vertragspartner, die den Sektoren Bund (Zentralstaat), Länder und Gemeinden angehören.

Siehe Teil III, „Vertragspartnerrollen“, „Direkte Muttergesellschaft“

Da sich das Konzept der direkten Muttergesellschaft nur auf Rechtsträger bezieht, werden in den Vertragspartner-Stammdaten einer ausländischen Niederlassung (oder eines Investmentvermögens) keine Informationen über die direkte Muttergesellschaft erfasst.

Bei der Hauptverwaltung ist die Meldung der direkten Mutter gemäß den Angaben im Meldeschema „Vertragspartner-Stammdaten“ zu melden.

Es ist zu beachten, dass die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der direkten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft
------------	---

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld:	Kennung der obersten Muttergesellschaft
------------	---

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass die Kennung der obersten Muttergesellschaft und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der obersten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Hat ein Vertragspartner eine direkte Muttergesellschaft, über die keine einzelne Entität – direkt oder indirekt – die maßgebliche Kontrolle ausübt, ist die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* des Vertragspartners auch als *Kennung der obersten Muttergesellschaft* anzugeben. Ein Vertragspartner kann auch eine oberste, jedoch keine direkte Muttergesellschaft haben, etwa falls mehrere Minderheitsgesellschafter eines Vertragspartners wiederum durch ein- und dieselbe Entität kontrolliert werden. In diesem Fall wird für die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* die *Vertragspartnerkennung* des Vertragspartners selbst angegeben.

Datenfeld:

Name

Der vollständige Name ist für alle Vertragspartner, unabhängig von ihrer Rolle oder ihrem Sitzland, zu melden.

Der Name wird in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Registereintrag (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) – sofern vorhanden – gemeldet. Ein Bezug zu einzelnen Konten, wie beispielsweise die Nennung von Abwicklungs-, Verrechnungs-, Währungs-, Giro-, Ander- oder sonstigen internen Konten ist nicht zulässig. Eine Übersetzung des Namens aus der Sprache des Sitzlandes ist nicht erforderlich.

Für einen Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist der juristische Name, sofern anwendbar, analog zum Handelsregistereintrag zu melden.

Für Vertragspartner des finanziellen Sektors in den Berichtsmitgliedstaaten ohne Registereintrag im jeweiligen Sitzland (wie beispielsweise Investmentfonds bzw. Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften) sollte – sofern vorhanden – der Name in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Eintrag in den „Lists of financial institutions“¹⁾ der EZB gemeldet werden. Für alle weiteren Vertragspartner sollte – sofern vorhanden – der Name in Übereinstimmung mit dem Eintrag im GLEIF-Register²⁾ gemeldet werden.

Datenfeld:

Anschrift: Straße

Anzugeben sind der möglichst ausgeschriebene Name der Straße und die Hausnummer, der Geschäftsanschrift des Vertragspartners, beispielsweise gemäß seiner etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Es ist eine endliche Folge von Zeichen. Hierbei ist auf die im jeweiligen Land geltende Reihenfolge der Angaben zu achten. Bei deutschen Vertragspartnern folgt auf den Straßennamen die Hausnummer. Sind zusätzliche Angaben notwendig um die Straße bzw. das Gebäude zu spezifizieren (z. B. Hochhaus A) kann diese Angabe hinter der Hausnummer angefügt werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Straße einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Bei Vertragspartnern, deren juristischer Sitz sich in einem anderen Land befindet, als deren Geschäftsanschrift, ist der juristische Sitz ausschlaggebend für die Angabe zum Land. Sofern in dem Land des juristischen Sitzes keine Anschriftsdaten verfügbar sind, sind die Anschriftsattribute (Straße, Postleitzahl, Ort) mit NOT_APPL zu melden.

Datenfeld:

Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft

1 https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html

2 Global Legal Entity Identifier Foundation (<https://www.gleif.org/de>)

Anzugeben ist der amtliche Name der Gemeinde, in der sich die Geschäftsanschrift des Vertragspartners beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister befindet. Ist die Angabe eines Ortsteils notwendig um die Anschrift insgesamt zu spezifizieren, kann dieser zusätzlich mit der Bezeichnung „Ortsteil“ hinter den amtlichen Gemeindennamen geschrieben werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Stadt, Gemeinde oder Ortschaft einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Das Datenfeld *Anschrift: Stadt / Gemeinde* soll lediglich den amtlichen Namen der Stadt oder Gemeinde enthalten und nicht zusammen mit einer Postleitzahl gemeldet werden. Für diese gibt es das separate Datenfeld *Anschrift: Postleitzahl*.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Bei Vertragspartnern, deren juristischer Sitz sich in einem anderen Land befindet, als deren Geschäftsanschrift, ist der juristische Sitz ausschlaggebend für die Angabe zum Land. Sofern in dem Land des juristischen Sitzes keine Anschriftsdaten verfügbar sind, sind die Anschriftsattribute (Straße, Postleitzahl, Ort) mit NOT_APPL zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit
------------	--

Anzugeben ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde, in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister seine Geschäftsanschrift hat.

Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite¹⁾ und der Seite der Europäischen Kommission.²⁾ Bei der Zuordnung sind immer die im Meldeschema AnaCredit hinterlegten und auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Codelisten zu berücksichtigen.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem bzw. der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

1 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3

2 <https://gisco-services.ec.europa.eu/tercet/flat-files> und https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3

Datenfeld:

Anschrift: Postleitzahl

Anzugeben ist die gültige Postleitzahl der amtlichen Gemeinde (d. h. das Zustellgebiet innerhalb einer Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß der juristischen Eintragung im Handelsregister seine Geschäftsanschrift hat.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Postleitzahl einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Die Postleitzahl muss für in Deutschland ansässige Firmen 5-stellig numerisch gemeldet werden. Für Vertragspartner außerhalb Deutschlands gelten die im Handbuch zu den AnaCredit Validierungsregeln¹⁾ veröffentlichten Pattern.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Bei Vertragspartnern, deren juristischer Sitz sich in einem anderen Land befindet, als deren Geschäftsanschrift, ist der juristische Sitz ausschlaggebend für die Angabe zum Land. Sofern in dem Land des juristischen Sitzes kein Anschriftsdaten verfügbar sind, sind die Anschriftsattribute (Straße, Postleitzahl, Ort) mit NOT_APPL zu melden.

Datenfeld:

Anschrift: Land

Dabei handelt es sich um das Land des Ortes (d. h. der Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister registriert ist. Hierbei ist der ISO 3166-1: Alpha-2-Code des Landes zu wählen.

Eine Besonderheit stellen dabei die folgenden territorialen Gebiete dar, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen:

- „MC“ (Monaco), „GF“ (French Guiana), „MQ“ (Martinique), „GP“ (Guadeloupe), „RE“ (Réunion), „YT“ (Mayotte), „BL“ (Saint Barthélemy), „MF“ (Saint Martin - French Part), „PM“ (Saint Pierre and Miquelon) wird mit der Länderkennung „FR“ (Frankreich) gemeldet
- „EH“ (Westeren Sahara) wird mit der Länderkennung „MA“ (Marocco) gemeldet
- „SJ“ (Svalbard and Jan Mayen) wird mit der Länderkennung „No“ (Norway) gemeldet
- „PR“ (Puerto Rico) wird mit der Länderkennung „US“ (United States) gemeldet
- „AX“ (Åland) wird mit der Länderkennung „FI“ (Finnland) gemeldet

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit der institutionellen Einheit gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Das Sitzland einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem des Rechtsträgers (dargestellt durch die Haupt-

¹ <https://www.bundesbank.de/anacredit> > Ausweisvorschriften und Validierungsregeln

verwaltung), zu dem sie zugehörig ist. Bei Fonds muss als Land das Land der „Jurisdiction of Formation“ (Land der Registrierung) angegeben werden.¹⁾

Die Datenfelder *Anschrift: Land*, *Rechtsform* und *Nationale Kennung* müssen – sofern vorhanden – immer konsistent gemeldet werden. Für Vertragspartner in den EU-Staaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201 und Nationale Kennung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die oben genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

Bei Vertragspartnern, deren juristischer Sitz sich in einem anderen Land befindet, als deren Geschäftsanschrift, ist der juristische Sitz ausschlaggebend für die Angabe zum Land. Sofern in dem Land des juristischen Sitzes keine Anschriftsdaten verfügbar sind, sind die Anschriftsattribute (Straße, Postleitzahl, Ort) mit NOT_APPL zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Rechtsform
------------	------------

In diesem Datenfeld wird die Art des Unternehmens wie im nationalen Rechtssystem definiert gemeldet. Je nach Sitzland des Vertragspartners werden die zulässigen Optionen in der „Liste der Rechtsformen“²⁾ aufgeführt. Für Vertragspartner in einem EU-Staat sollen keine Rechtsformen verwendet werden, die mit „RW“ beginnen. Das Datenfeld *Nationale Kennung* muss ebenfalls konsistent zur Rechtsform gemeldet werden. Für Vertragspartner in den EU-Staaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201 und Nationale Kennung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die unter dem Datenfeld ‚Land‘ genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

Im Falle von Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, ist für das Attribut Rechtsform (sofern gemäß Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten erforderlich) der Wert „FBRANCH“ zu melden.

Bei Vertragspartnern, deren juristischer Sitz sich in einem anderen Land befindet, als deren Geschäftsanschrift, ist der juristische Sitz ausschlaggebend für die Angabe zum Land und zur Rechtsform.

Vorgesellschaften von Kapitalgesellschaften, die bereits am Geschäftsverkehr teilnehmen (GmbH i.Gr., UG i.Gr.) werden grundsätzlich mit der Rechtsform GbR gemeldet. Nach Eintrag der betreffenden Gesellschaft ins Handelsregister ist eine entsprechende Änderungsmeldung (*Name*, *Rechtsform*, *Nationale Kennung*) für die betreffende CP-ID erforderlich.

¹ Bei Fonds, die einen LEI besitzen siehe hierzu Homepage des GLEIF (<https://search.gleif.org/#/record/9845006A83CA-FA1FBB69>)

² Die für Meldungen an die Bundesbank maßgebliche Liste der Rechtsformen ist verfügbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml> > Formate XML > Code List.

Die Rechtsform DE501 (Gebietskörperschaften) ist ausschließlich für Einheiten zu verwenden, die in der Liste der Kernhaushalte aufgeführt sind und den ESVG-Teilsektoren S1311, S1312 und S1313 zugeordnet werden. Die Liste der Kernhaushalte enthält darüber hinaus auch Einheiten mit anderen Rechtsformen. Für alle Einheiten der zuvor genannten Sektoren werden diese explizit in der Liste der Kernhaushalte aufgeführt.

Neben den länderspezifischen Rechtsformen können in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gebietsansässige Rechtsträger auch eine der folgenden europäischen Rechtsformen haben:

- Europäische Aktiengesellschaft (SE);
- Europäische Genossenschaft (SCE);
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);
- Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

Für Rechtsträger, die außerhalb der EU gebietsansässig sind, ist eine der folgenden Optionen zu melden (und zwar diejenige, die die länderspezifische Rechtsform des jeweiligen Vertragspartners am besten wiedergibt):

- Kapitalgesellschaft;
- Genossenschaft;
- Personengesellschaft;
- Einzelunternehmer;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- sonstige.

Obgleich Investmentvermögen für Zwecke der AnaCredit-Berichterstattung ähnlich wie ausländische Niederlassungen behandelt werden, ist in den *Vertragspartner-Stammdaten* eines Vertragspartners, der ein Investmentvermögen ist, im Datenfeld *Rechtsform* ebenfalls ein Wert zu melden. Sofern in einem konkreten Fall nicht eine Rechtsform aus der entsprechenden Liste zutrifft, ist hier der Wert „SPFUND“ zu melden.

Datenfeld:	Institutioneller Sektor
------------	-------------------------

Hier ist der *institutionelle Sektor* gemäß ESVG 2010, CRR, BSI-Verordnung und FVC-Verordnung zu melden. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die institutionelle Einheit. Daher kann für Rechtsträger mit ausländischen Niederlassungen in den Stammdaten der Hauptverwaltung (die den Rechtsträger darstellt) im Datenfeld *Institutioneller Sektor* potenziell ein anderer Wert anzugeben sein als in den Stammdaten der ausländischen Niederlassungen.

Eine Zuordnung der zu verwendenden Sektoren zu Kundensystematikschlüsseln (Wirtschaftszweigen) ist der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar unter Publikationen > Statistiken > Statistische Sonderveröffentlichungen. Vgl. dazu auch die Firmenverzeichnisse der Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik.

Datenfeld:	Wirtschaftszweigklassifikation
------------	--------------------------------

Das Datenfeld *Wirtschaftszweigklassifikation* ist mit der zumindest zweistelligen Klassifikation nach NACE rev. 2.1 zu befüllen. Möglich ist auch die Angabe der drei- oder vierstelligen Klassifikationen.

In den Fällen, in denen eine Angabe der Wirtschaftszweigklassifikation erforderlich ist, kann alternativ auch das Datenfeld *Kundensystematiksschlüssel* gemeldet werden.

Datenfeld:	Kundensystematiksschlüssel
------------	-----------------------------------

Alternativ zur *Wirtschaftszweigklassifikation* können deutsche Berichtspflichtige auch das Datenfeld *KUSY* mit dem dreistelligen Schlüssel gemäß Statistischer Sonderveröffentlichung 2 – Kundensystematik (KuSy-Schlüssel) der Deutschen Bundesbank melden. Für Berichtspflichtige, die in internen Systemen die Schlüssel der Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2025) basierend auf der NACE rev. 2.1 verwenden, sind Abweichungen zwischen den Klassifikationen in den ersten beiden Schlüsselstellen zu beachten, auch diese sind in der „Statistische Sonderveröffentlichung 2“ zu finden.¹⁾

Datenfeld:	Status von Gerichtsverfahren
------------	-------------------------------------

Kreditdaten-
statistik

Ausprägungen des Datenfelds sind:

Keine rechtlichen Schritte ergriffen

Unter gerichtlicher Verwaltung, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen

Dazu gehören: Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch das Insolvenzgericht nach §§ 21,22 InsO für den Fall, dass ein Insolvenzplanverfahren zu erwarten ist, Insolvenzplan nach Teil sechs InsO, Insolvenz in Eigenverwaltung nach § 270b InsO; nur für Kreditinstitute als Schuldner: Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Gefahr nach § 46 (1) S. 2 Nr. 4-6 KWG, Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG.

Konkurs/Insolvenz

Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern keine Aussicht/Antrag auf einen Insolvenzplan gegeben ist, Abweisung mangels Masse.

Andere rechtliche Maßnahmen

Dazu gehören: Vom Berichtspflichtigen ausgesprochene oder dem Berichtspflichtigen bekannt gewordene Kreditkündigungen, soweit diese aus Bonitätsgründen ausgesprochen wurden (nicht etwa bei sonstigen Kündigungen aufgrund von Covenant-Verstößen etc.), außergerichtliche Sicherheitenverwertung, gerichtliche Mahnverfahren, soweit diese auf Solvenzgründen beruhen, vorläufige und finale Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung (8. Buch ZPO) sowie in Bezug auf Grundstücke:

Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung außerhalb der Insolvenz, soweit diese vom Berichtspflichtigen initiiert oder dem Berichtspflichtigen bekannt geworden sind, Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen nach § 36 SAG, Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG.

Falls noch niemals rechtliche Schritte bei einem Vertragspartner ergriffen wurden, soll das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ gemeldet werden.

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik>

Eine Meldung des Status von Gerichtsverfahren geht immer mit der Meldung der zugehörigen Datumsangabe einher. Eine Meldung des *Status von Gerichtsverfahren* ohne das zugehörige Datum ist nicht zulässig.

Datenfeld:	Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens
------------	---

Dieses Datenfeld erfasst den Tag, der als der Tag angesehen wird, an dem die im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* gemeldeten rechtlichen Schritte eingeleitet wurden, unabhängig davon, ob die Einleitung durch den Berichtspflichtigen oder einen Dritten erfolgte.

Dieses Datenfeld wird immer dann gemeldet, wenn für einen bestimmten Vertragspartner im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* eine Änderung gemeldet wird. Für Vertragspartner, für die das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* stets mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ gemeldet wurde, ist im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Im Falle einer Statusänderung zu „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ (z. B. weil sich der Vertragspartner nach einem Zeitraum, in dem er unter gerichtlicher Verwaltung stand, wieder erholt hat) wird im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* das Datum dieser Änderung gemeldet. Sollte Letzteres vor dem ersten Meldestichtag liegen, so ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Unternehmensgröße
------------	--------------------------

Mit diesem Datenfeld werden die Vertragspartner, bei denen es sich um Unternehmen handelt, nach ihrer Größe eingestuft.

Die Einstufung der Unternehmen nach Größe hat gemäß dem Anhang der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu erfolgen.

Basis der Einstufung ist Artikel 2 des Anhangs dieser Empfehlung, wonach gilt:

1. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz[summe] 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz[summe] 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Zusätzlich zum Art. 2 der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) geht aus dem Erwägungsgrund 4 dieser Empfehlung folgendes hervor:

1. Die Mitarbeiterzahl wird als Hauptkriterium festgeschrieben.

2. Nur in Verbindung mit einem finanziellen Kriterium kann die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens festgestellt werden. Der Jahresumsatz soll zusammen mit der Bilanzsumme betrachtet werden.
3. Im Erwägungsgrund 4 wird weiterhin festgelegt, dass „bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf“. Damit ein Unternehmen in die jeweils untergeordnete Größenkategorie fallen kann, muss demnach das Kriterium Beschäftigtenzahl in Verbindung mit Jahresumsatz ODER Bilanzsumme erfüllt sein.
4. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind außerdem die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Grundlage der zu verwendenden Daten regelt Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung, der besagt:

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Art. 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.
3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Kreditdaten-
statistik

Falls keine hinreichenden Angaben zur Ermittlung des Datenfelds *Unternehmensgröße* vorliegen, ist „nicht zutreffend“ zu melden. Zu weiteren Fällen, in denen im Datenfeld *Unternehmensgröße* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet wird, siehe auch Abschnitt IV 2. e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen.

Für die Datenfelder „Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz“ gilt, dass hier immer die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen) gemeldet werden sollen, also keine Konzern- oder Gruppenzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Eine Meldung der *Unternehmensgröße* geht immer mit der Meldung der zugehörigen Datumsangabe einher. Eine Meldung der *Unternehmensgröße* ohne das zugehörige Datum ist nicht zulässig.

Datenfeld:	Datum der Unternehmensgröße
------------	------------------------------------

Das *Datum der Unternehmensgröße* bezieht sich immer auf den Stichtag, zu dem die zugehörigen Werte *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme*, *Jahresumsatz* angegeben werden. Grundsätzlich ist das Ende des Geschäftsjahres (in der Regel ein Monatsultimo) anzugeben. Dieses Datum darf zum Zeitpunkt der Meldung nicht in der Zukunft liegen. Eine Aktualisierung der Angaben zur Unternehmensgröße soll erfolgen, wenn die Bank z. B. im Rahmen einer Kreditprolongation oder bei Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse neue Angaben erhält.

Wenn im Datenfeld *Unternehmensgröße* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum der Unternehmensgröße* ebenfalls der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Beschäftigtenzahl
------------	--------------------------

Dieses Datenfeld gibt die Mitarbeiterzahl eines Vertragspartners an (eine nicht negative Zahl) und ist definiert als die Anzahl der für den Vertragspartner arbeitenden Beschäftigten gemäß Art. 5 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG. Dieser besagt:

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird. Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Beschäftigtenzahlen können u. a. aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelt oder im Rahmen des Geschäftsbetriebs bei dem Vertragspartner erfragt werden.

Anzugeben sind hier die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen), keine Konzern- oder Gruppennzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Datenfeld:	Bilanzsumme
------------	-------------

Dieses Datenfeld bezieht sich auf die Bilanz des Vertragspartners. Anzugeben sind hier die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen), keine Konzern- oder Gruppenzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Zu melden ist der Buchwert der gesamten Aktiva des Vertragspartners, der sich auf den letzten Rechnungsabschluss des Rechtsträgers bezieht.

Die *Bilanzsumme* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen ESZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Angabe der *Bilanzsumme* bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft, wenn also eine bilanzierende Entität zum fraglichen Stichtag eine Bilanzsumme von 0 ausweist. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Für Gebietskörperschaften (Rechtsform DE501) ist immer der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Jahresumsatz
------------	--------------

Hier ist der Jahresumsatz nach Abzug aller Preisnachlässe und Umsatzsteuern des Vertragspartners gemäß der Empfehlung 2003/361/EG zu melden. Er entspricht dem Konzept „Gesamtjahresumsatz“ wie in Art. 153 Abs. 4 CRR definiert. Der Jahresumsatz bezieht sich auf den Rechtsträger als Ganzes, ggf. einschließlich seiner ausländischen Niederlassungen, nicht aber auf Konzern- oder Gruppenzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Der *Jahresumsatz* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen ESZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Jahresumsatzangabe bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Für Banken und Versicherungen ist anstelle des Jahresumsatzes der Produktionswert zu melden. Die Definition ist in Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EG) 250/2009 zur strukturellen Unternehmensbilanzstatistik wie folgt:

Banken:

- Zinsüberschuss
- + laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
- + Provisionserträge
- + Nettoergebnis des Handelsbestandes
- + sonstige betriebliche Erträge

Versicherungen: Summe der gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäfts.

Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft, wenn also eine bilanzierende Entität in der fraglichen Geschäftsperiode einen Jahresumsatz von 0 ausweist. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Für Gebietskörperschaften (Rechtsform DE501) ist immer der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Rechnungslegungsstandard
------------	--------------------------

Die Daten für AnaCredit sollen grundsätzlich nach dem vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard aufbereitet und gemeldet werden. Unterliegt der Berichtspflichtige der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) (im Folgenden: FINREP-Verordnung), werden die Daten gemäß internationalem Rechnungslegungsstandard (International - Financial Reporting Standards, im Folgenden: IFRS) oder gemäß den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (allgemein als national GAAP bezeichnet) gemeldet, die durch den Rechtsträger der beobachteten Einheit zur Einhaltung der Anforderungen der FINREP-Verordnung angewendet werden. Falls der Berichtspflichtige nicht dieser Verordnung unterliegt und beide Rechnungslegungsstandards (IFRS und national GAAP) verwendet werden, dann werden Meldungen nach national GAAP, d. h. Rechnungslegung nach HGB und RechKredV für deutsche Berichtspflichtige, von der Bundesbank bevorzugt. Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (für diesen selbst und alle seine beobachteten Einheiten) festzulegen und auf Ebene des Berichtspflichtigen anzugeben (siehe Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*). Der Rechtsträger ist in den meisten Fällen der Berichtspflichtige, außer im Falle von ausländischen Niederlassungen in Deutschland, die gegenüber der Bundesbank berichtspflichtig sind.

Ausnahmetatbestand 1: Es gibt Institute, die ihr internes Rechnungswesen nach IFRS erstellen und nur für „aggregierte“ Meldungen Überleitungsrechnungen nach HGB/RechKredV erstellen. In einem solchen Fall würde eine Überleitung nur für die Aggregate existieren und die Einzeldaten wären aktuell nicht nach HGB Rechnungslegung vorhanden. Um den Meldeaufwand gering zu halten, akzeptiert die Bundesbank in solchen Fällen eine AnaCredit-Meldung nach IFRS.

Ausnahmetatbestand 2: Bei Niederlassungen ausländischer Banken in Deutschland, deren Hauptverwaltung in einem Berichtsmitgliedstaat gelegen ist, muss analog der Rechnungslegungsstandard verwendet werden, welchen der Rechtsträger im Ausland verwendet. Falls die ausländische Hauptverwaltung der in Deutschland gelegenen Niederlassung ihren Sitz außerhalb der Berichts-

mitgliedsstaaten hat, gilt für die deutsche Niederlassung der Rechnungslegungsstandard, den sie in Deutschland anwendet, und nicht der Rechnungslegungsstandard ihres ausländischen Rechtsträgers. Für Einheiten in Deutschland wäre dies dann regelmäßig „1 – National GAAP not consistent with IFRS“, d.h. nach HGB / RechKredV.

Kommt es zu einer Änderung des Rechnungslegungsstandards, muss zusätzlich zur Meldung eine separate, formlose Information an anacredit-stammdaten@bundesbank.de erfolgen.

5. Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*

5.1 Tabelle *Instrumentendaten*

Datenfeld:	Vertragskennung
------------	-----------------

Siehe „Identifikatoren“.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Instrumentenkennung
------------	---------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Art des Instruments
------------	---------------------

In diesem Datenfeld soll eine der vorgesehenen Instrumentenkategorien angegeben werden. Die im Folgenden aufgeführten Arten von Instrumenten umfassen lediglich solche Instrumente, die unter die Meldeanforderungen fallen.

Als revolving gelten im Kontext von AnaCredit grundsätzlich ausschließlich die folgenden Arten von Instrumenten:

- laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit (als „Überziehung“ im Sinne der AnaCredit-Verordnung klassifiziert)
- „Kreditkartenforderungen“
- „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Alle anderen unter *Art des Instruments* aufgeführten Instrumente werden grundsätzlich nicht als revolving erachtet. Dazu zählen auch „Kreditlinien außer revolving Kredite“.

Die Einteilung der Instrumente in unterschiedliche Instrumentenarten beruht auf den jeweiligen Eigenschaften der Instrumente selbst. Einzige Ausnahme sind „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“. Für diese Instrumentenart ist auch der *institutionelle Sektor* des Schuldners zu berücksichtigen.

Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte

Dies ist eine Teilsumme der Position HV11/020 bzw. HV11/060 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in der Anlage A1 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Begriff Einlagen meint in diesem Zusammenhang die Kredite an andere monetäre Finanzinstitute (im Folgenden: MFIs). D. h. die beobachtete Einheit platziert eine Einlage bei einem anderen Kreditinstitut, was wirtschaftlich gesehen einer Kreditvergabe entspricht. Somit bezieht sich die

Art des Instruments „Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ auf jede Art von Einlagen oder Krediten (mit Ausnahme derer, die der Definition von „umgekehrte Pensionsgeschäfte“ gemäß Nummer 85(e), 183 und 184 in Anhang V Teil 2 der geänderten ITS entsprechen), bei denen der Schuldner ein MFI ist, das heißt eine Zentralbank, ein Kreditinstitut, ein Einlagen entgegennehmendes Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist oder ein Geldmarktfonds. Dies gilt auch für Wertpapierfirmen, die sowohl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a als auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der geänderten CRR¹⁾ Geschäfte tätigen und daher gemäß dem institutionellen Sektor S 122 als „MFI-Kreditinstitute“ eingestuft werden.

Nostrokonten sowie Guthaben bei Zentralbanken fallen unter diese Instrumentenart. Die Berichtspflicht bei Nostrokonten obliegt dem Institut, das zum Meldestichtag eine Forderung gegenüber dem Partnerinstitut ausweist. Bei Wiederaufleben der Berichtspflicht können die bereits zu einem vorherigen Meldestichtag gemeldete *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* beibehalten werden.

Kreditdaten-
statistik

Zu „Einlagen außer umgekehrten Pensionsgeschäfte“ zählen auch Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein MFI handelt. Andernfalls sind Barsicherheiten als „andere Kredite“ zu melden.

Unter Barsicherheiten fallen auch rückzahlbare Einschüsse („initial margins“) in Form von Einlagen im Zusammenhang mit Finanzderivaten, gemäß Anhang A Nr.5.220 Buchst.c ESVG 2010. Ein Einschuss gilt als rückzahlbar, wenn das Eigentum an ihm bei dem Vertragspartner bleibt, der den Einschuss leistet. Dagegen sind nicht rückzahlbare Einschüsse, die die Positionen der Aktiva/Passiva verringern oder aufheben, die während der Vertragslaufzeit von Finanzderivaten entstehen können, nicht zu melden.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte) dürfen in dieser Position nicht gemeldet werden.

Siehe „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, bei denen der Schuldner ein MFI ist, sind als „andere Kredite“ zu melden.

Überziehung

Überziehungskredite sind Sollsalden auf laufenden Konten.

Siehe auch „Überziehungskredite“ sowie „Revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Darüber hinaus sind als „Überziehung“ sämtliche laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit zu melden, unabhängig davon, ob Beträge gezogen wurden oder nicht.

„Überziehungen“ sind eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen.

¹ Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019

Sollsalden auf laufenden Konten monetärer Finanzinstitute zählen nicht als Überziehungen, sondern sind als „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ zu melden.

„Überziehungen“ und „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ unterscheiden sich dadurch, dass „Überziehungen“ nur in Verbindung mit laufenden Konten bestehen können. Andere Kreditvereinbarungen, die ebenfalls revolvierenden Charakter haben, jedoch keinem laufenden Konto zugewiesen sind, werden als „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ behandelt.¹⁾

Die folgenden zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- Laufende Konten mit Kreditlimit
- Laufende Konten ohne Kreditlimit.

a) Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit

Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit sind unabhängig davon, ob sie einen Soll- oder Habensaldo aufweisen, alleine wegen der Existenz des Limits berichtspflichtig. Für Konten, die einen Habensaldo aufweisen, ist der Kontostand in der AnaCredit-Meldung allerdings mit null anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

Laufende Konten mit Kreditlimit sind revolvierende Bankprodukte, die dem Schuldner bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits eine direkte Inanspruchnahme von Mitteln ermöglichen.

Für Konten mit Kreditlimit ist im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* immer der insgesamt ausstehende Sollsaldo anzugeben, unabhängig davon, ob das Kreditlimit eingehalten oder überschritten wurde.

Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den ausstehenden Nominalwert hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits für dieses Instrument in Anspruch genommen werden kann. Übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Bei Sollsalden auf laufenden Konten mit Kreditlimit ist als *Anfangsbetrag des Engagements* das Kreditlimit zum *Datum des Vertragsabschlusses* anzugeben.

b) Laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit

Im Gegensatz zu laufenden Konten mit Kreditlimit unterliegen laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit nur dann der AnaCredit-Berichtspflicht, wenn sie zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen. Wird der Sollsaldo ausgeglichen, erlischt die Berichtspflicht für diese Instrumente. Im Falle eines erneuten Sollsaldos sind die Instrumente wieder berichtspflichtig; dabei können die vorher gemeldete *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* beibehalten werden.

Überziehungen ohne vorherige Vereinbarung entstehen in der Regel ohne Abschluss eines spezifischen Kreditvertrags.

Bei laufenden Konten ohne vereinbartes Kreditlimit wird der Sollsaldo als *ausstehender*

¹ Während die Begriffe „Überziehungskredit“ und „revolvierender Kredit“ für die Zwecke der monatlichen Bilanzstatistik synonym verwendet werden können, wird in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zwischen beiden inhaltlich unterschieden.

Nominalwert eingetragen. Da kein Kreditlimit existiert, wird als *außerbilanzieller Wert* „nicht zutreffend“ angegeben, weil es per definitionem keinen Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments zusätzlich gezogen oder dem Schuldner ausgezahlt werden könnte, ohne dass der Vertrag geändert wird.

Bei Sollsalden auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* „nicht zutreffend“ einzutragen. Als *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* ist ebenfalls der Wert „nicht zutreffend“ zu melden. Das *Datum des Vertragsabschlusses* entspricht dem *Abwicklungstermin*. Dies ist der Tag, an dem auf dem Konto erstmals bzw. nach einem vollständigen Kontenausgleich erstmals wieder ein Sollsaldo gebildet wurde. Werden laufende Konten ohne Kreditlimit erneut berichtspflichtig, so sind die Datenfelder *Datum des Vertragsabschlusses* und *Abwicklungstermin* dementsprechend auf das Datum der erneuten Überziehung zu setzen.

c) Neueinrichtung oder Löschung von Kreditlimits

Bei Neueinrichtung oder Löschung von Kreditlimits entstehen neue Instrumente. Diese sind durch neue Kombinationen aus *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* darzustellen.

Bei Neueinrichtung von Kreditlimits für laufende Konten ohne bisher vereinbartes Kreditlimit laufen zuvor gemeldete Instrumente aus und die neuen Instrumente sind als Neugeschäft zu melden.

Bei Löschung von Kreditlimits sind die neuen Konten ohne Kreditlimits nur berichtspflichtig, sofern diese zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen. Diese sind mit neuen Kombinationen aus *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* zu melden. Für die alten Konten mit Kreditlimits erlischt die Berichtspflicht.

Kreditkartenforderung

Als Kreditkartenforderungen zählen „unechte“ und „echte“ Kreditkartenkredite.

Siehe „Kreditkartenkredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

„Kreditkartenforderungen“ sind eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen sind hier die Spalten 02 und 03 der Anlage B7 zu nennen. Die Unterscheidung in echte und unechte Kreditkartenkredite ist für AnaCredit nicht vorgesehen.

Kreditkartenkredite gelten in der Regel als revolvingende Kreditinstrumente, weil bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits Mittel gezogen und nach Rückzahlung wieder neu gezogen werden können.

Der im Rahmen dieses Instruments ausstehende Saldo wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet. Als *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den *ausstehenden Nominalwert* hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits in Anspruch genommen werden kann. Erreicht oder übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Der Schuldner einer Kreditkartenforderung ist die Einheit, welche die auf dem Kreditkartenkonto ausstehenden Beträge gemäß der vertraglichen Vereinbarung letztlich zurückzahlen muss; dies muss nicht zwangsläufig der Karteninhaber sein – bei Firmenkreditkarten werden die ausstehen-

den Beträge beispielsweise in der Regel vom betreffenden Unternehmen und nicht vom Karteninhaber beglichen.

Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- b) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern;
- c) der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
- d) es handelt sich nicht um einen Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

Siehe auch „revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Dies ist eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen. Zur Unterscheidung zwischen „Überziehungen“ und „revolvierenden Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkrediten)“ siehe „Überziehung“ oben.

Kreditdaten-
statistik

Kreditlinien außer revolvingende Kredite

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- b) der Kredit kann in einer Summe oder in Tranchen genutzt werden;
- c) es handelt sich nicht um einen revolvingenden Kredit, Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ sind Instrumente ohne revolvingenden Charakter, d. h. der verfügbare Kreditbetrag verringert sich in dem Maße, wie Mittel gezogen werden, und erhöht sich nicht wieder, wenn eine Rückzahlung erfolgt.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ haben ein Kreditlimit, d. h. einen maximalen Sollsaldo, den das Instrumentenkonto nicht überschreiten darf. Der Schuldner kann diesen maximalen Sollbetrag auf einmal oder in Raten (oder Tranchen) in Anspruch nehmen.

Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* wird der Restbetrag angegeben, der im Rahmen des Instruments noch in Anspruch genommen werden kann.¹⁾ Wurde der gesamte Kreditbetrag bereits (auf einmal oder in Raten) vollständig abgehoben, dann wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Unter „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ fallen beispielsweise nicht revolvingende Kredite, die auf der Basis von verpfändeten Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen ge-

¹⁾ Gemäß Aktiva-Kategorie 2.1.(c) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung sind „mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, [...] in keiner Bilanzposition über dem Bilanzstrich zu berücksichtigen.“ Vielmehr sind nicht ausgezahlte Teile des Kreditrahmens in der BISTA-Position HV21 390 „Unwiderufliche Kreditzusagen“ enthalten. Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“, Absatz 5; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Revolvierende Kredite“; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Überziehungskredite“. Siehe auch Erläuterungen zu Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“, Absatz 3; siehe auch § 26 RechKredV.

währt werden. Auch zur Projektfinanzierung gewährte nicht revolvingende Kredite werden als „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ klassifiziert, selbst wenn die Auszahlung der Projektmittel vom Fortschritt des Projekts abhängt. Auch ein Wohnimmobilienkredit mit Auszahlungen nach Baufortschritt oder die Objektfinanzierung (Mobillie) ist als „Kreditlinie außer revolvingende Kredite“ zu melden. Das Kriterium a) der obigen Definition (Der Schuldner kann Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen) gilt in diesem Falle als erfüllt, da davon ausgegangen wird, dass bei entsprechendem Baufortschritt oder der Vorlage konkreter Kaufunterlagen für einen vorab vereinbarten Zweck der Kreditlinie (z.B. Fahrzeugbrief) der Kredit ohne erneute Kreditprüfung durch den Gläubiger ausbezahlt wird, d.h. er kann bei entsprechendem Nachweis eine Auszahlung nicht verhindern.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind nur dann zu melden, wenn eine Verpflichtung zur Umkehr des Geschäfts festgeschrieben ist (echte Pensionsgeschäfte) und nicht nur eine Option (unechte Pensionsgeschäfte).

Die *Art des Instruments* „umgekehrte Pensionsgeschäfte“ ist eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6. Im Speziellen sind hier die Zeilen 115, 116, 122 und 124 der Anlage A1, die Zeilen 115 und 423 der Anlage B1, die Zeile 115 der Anlage B3 und die Spalte 09 in den Anlagen B1 und B3 zu nennen.

Zu den „umgekehrten Pensionsgeschäften“ gehört für die Zwecke dieser Erhebung auch Wertpapierleihe gegen Barsicherheit. Bei dieser werden im Austausch für Wertpapiere Beträge als Barsicherheiten ausgereicht. Bei der Wertpapierleihe ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet.

Ob sich ein „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ auf Wertpapiere oder andere Finanzaktiva bezieht, wird durch die Meldung der betreffenden Sicherheit in den Datensätzen *Instrument – empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* deutlich. Die dem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Vermögenswerte werden in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit erfasst. Handelt es sich dabei etwa um Wertpapiere, wird im Datenfeld *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ angegeben. Als Sicherungsgeber wird der Schuldner angegeben.

Der Vertragspartner, der die Vermögenswerte erhält (die beobachtete Einheit), ist der Gläubiger des Instruments; der Vertragspartner, der den Kreditbetrag erhält, wird als Schuldner angegeben. Wie im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* erläutert, erfolgt auch die Meldung von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ ohne Berücksichtigung etwaiger Netting-Vereinbarungen.

Der *außerbilanzielle Wert* von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ wird mit „nicht zutreffend“ angegeben.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte auf Termin, bei denen noch keine Mittelausleihe stattgefunden hat, müssen erst dann gemeldet werden, wenn der Betrag tatsächlich ausgereicht wird.

Wird im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts ein Pool an Vermögenwerten (statt eines einzelnen Vermögenswertes) übertragen, dann können die übertragenen Vermögenswerte in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* – entsprechend dem von der beobachteten Einheit verwendeten Bewertungsansatz – entweder auf Poolebene oder einzeln gemeldet werden.

Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen

Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 85 Buchst. c geänderte ITS schließt die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff), sowie die Forfaitierung und Diskontierung von Rechnungen, Wechseln, Commercial Paper sowie andere Forderungen, die das Kreditinstitut erworben hat.

„Factoring“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Kreditdaten-
statistik

Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft von beobachteten Einheiten sind dann nicht zu melden, wenn diesen keine Darlehen zugrunde liegen.

Die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ ist abzugrenzen von Finanzierungen, die gegen solche Forderungen gewährt werden. Während mit „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ der Erwerb solcher Forderungen gemeint ist (d. h. die Forderung wird vom Factoring-Kunden veräußert), stellen Kreditinstitute bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen in der Regel Mittel gegen einen Forderungspool zur Verfügung, der als Sicherheit dient. Bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich also um Kreditvorgänge, bei denen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Kreditsicherung verwendet werden.

Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut eine Finanzierung gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt – die Forderungen also lediglich als Sicherheiten genommen und nicht erworben werden – werden im Rahmen von AnaCredit nicht unter der Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ erfasst.

Einige Instrumente, die der Definition von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ entsprechen, können als Kreditlinie ausgestaltet sein, die wieder aufgestockt wird, wenn der Schuldner Rückzahlungen tätigt. Derartige Instrumente werden aber dennoch als „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“, nicht als „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ erfasst.

Bei Instrumenten, die erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (z. B. im Rahmen von Factoring) darstellen, wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* der ausstehende Saldo bereinigt um aufgelaufene Zinsen gemeldet.

Der *außerbilanzielle Wert* solcher Instrumente wird in der Regel mit „nicht zutreffend“ angegeben.¹⁾ Als *Anfangsbetrag des Engagements* wird der Nominalbetrag der vom Kreditinstitut erworbenen Forderungen angegeben, falls es sich um Factoring mit Rückgriff handelt. Liegt hingegen Factoring

¹ Sind Instrumente, die der Definition von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ entsprechen, als (revolvierende oder nicht-revolvierende) Kreditlinie ausgestaltet, ist als *außerbilanzieller Wert* ein Betrag zu melden.

ohne Rückgriff vor, wird als *Anfangsbetrag des Engagements* der Wert „nicht zutreffend“ angegeben und als Schuldner wird der Schuldner der verkauften Forderung gemeldet.

Finanzierungsleasing

Finanzierungsleasing ist nach Anhang A Nr. 5.134 bis 5.135 ESVG 2010 definiert.

Ein Finanzierungsleasinggeschäft ist ein Vertrag, durch den der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer eines Vermögenswerts alle Risiken und Vorteile aus dem Eigentum an dem Vermögenswert auf den Leasingnehmer überträgt. Bei einem Finanzierungsleasingvertrag wird unterstellt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit gewährt, mit dem dieser den Vermögenswert erwirbt. Danach wird der geleaste Vermögenswert in der Bilanz des Leasingnehmers und nicht in der des Leasinggebers ausgewiesen; der entsprechende Kredit wird als Forderung des Leasinggebers und als Verbindlichkeit des Leasingnehmers ausgewiesen.

Das Finanzierungsleasing lässt sich von anderen Formen des Leasings dadurch unterscheiden, dass die Risiken und Vorteile vom rechtlichen Eigentümer des Gutes auf dessen Nutzer übertragen werden.

„Finanzierungsleasing“ entspricht der Aktiva-Kategorie 2.1.(f) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung und ist demnach eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/071 und ggf. der darunter-Positionen z. B. in den Anlagen B1, B3, B4, B5 und B6.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Siehe auch Richtlinien zu Position HV11/071, Absatz 2 der monatlichen Bilanzstatistik

Unter die Instrumentenart „Finanzierungsleasing“ fallen alle Instrumente, die die o. g. Definition des ESVG 2010 erfüllen – unabhängig davon, ob der Schuldner am Ende des Leasingzeitraums das Recht auf Erwerb des Vermögenswerts hat. Es kommt auf die wirtschaftliche Betrachtung dieser Geschäftsvorgänge an. Ersetzt der Leasingvertrag die Vergabe eines Ratenkredits, sollten Leasingverträge als „Finanzierungsleasing“ in AnaCredit gemeldet werden.

Der Leasinggeber wird als Gläubiger des Instruments gemeldet, der Leasingnehmer als Schuldner.

Üblicherweise wird der im Rahmen des Finanzierungsleasings übertragene Vermögenswert als Sicherheit verwendet. In diesem Fall wird dieser in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit eingetragen und bekommt die betreffende *Art der Sicherheit* zugewiesen. Als Sicherungsgeber wird der Leasingnehmer gemeldet.

Operating-Leasingverhältnisse (aus Sicht des Leasingnehmers) fallen gegenwärtig nicht unter die AnaCredit-Berichtspflichten, wenngleich die Transaktion aus Sicht des Leasinggebers als Finanzierungsleasinggeschäft¹⁾ betrachtet werden könnte.

Andere Kredite

Unter die Instrumentenart „andere Kredite“ fallen alle Buchforderungen und Wechsel, die in keine der vorgenannten Kategorien fallen.

¹ Dieser Fall tritt ein, wenn der Leasinggeber mit einem Dritten (nicht dem Leasingnehmer) einen weiteren Vertrag unterhält, im Rahmen dessen sich dieser Dritte unwiderruflich verpflichtet, den gemieteten Vermögenswert zu erwerben, wenn der Leasingnehmer dies nicht tut.

In der monatlichen Bilanzstatistik korrespondieren hierzu die nicht börsenfähigen Papiere innerhalb der Position HV11/040, die Position HV11/050 und die noch unberücksichtigten Kredite innerhalb der Positionen HV11/060 und HV11/070 nebst ggf. den Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6.

Zu den „anderen Krediten“ zählen auch nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sowie Scheindarlehen.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks“ der monatlichen Bilanzstatistik, Positionen 061 und 071

Instrumente, die als „andere Kredite“ eingestuft werden, gelten grundsätzlich als nicht revolving, da sie sonst als „Überziehung“ (laufende Konten mit Kreditlimit), „Kreditkartenforderung“ oder „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ zu klassifizieren wären.

In dieser Kategorie werden Kredite erfasst, bei denen der gesamte Kreditbetrag in einem Betrag ausgezahlt wird. Darunter fallen unter anderem:

- Kredite, die im Rahmen außerbilanzieller Geschäfte entstanden sind, welche später in Bilanzpositionen umgewandelt wurden und nicht die Kriterien der anderen Instrumentenarten erfüllen, so z. B. ausstehende Kreditbeträge im Zusammenhang mit abgerufenen und gezahlten Garantien. Wenn z. B. eine von der beobachteten Einheit gewährte Garantie durch den Schuldner abgerufen wird und nachfolgend durch einen Dritten – den Garantiebegünstigten – die Zahlung angefordert wird (beobachtete Einheit leistet die Garantiezahlung), wird ein neues Instrument geschaffen, welches AnaCredit-berichtspflichtig ist.
- Forderungen, die sich aus Wertpapiergeschäften o. Ä. ergeben, die durch die Gegenseite noch nicht beglichen wurden, soweit sie nicht als „Überziehung“ oder eine andere *Art des Instruments* gemeldet werden.¹⁾
- Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern die Gegenpartei kein monetäres Finanzinstitut ist, siehe „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“.
- Wechsel. Bei der Darstellung von Wechseln in AnaCredit ist auf das Bezogenenobligo abzustellen, vgl. die BISTA-Positionen A1/100/07 und B1/500/06 „Wechsel im Bestand“. Als Schuldner ist der Bezogene des Wechsels zu melden.

Nicht unter die Kategorie „andere Kredite“ fallen hingegen:

- Operating-Leasingverhältnisse sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte
- nicht revolvingende Kredite, die in zwei oder mehr Raten ausgezahlt werden, da diese in der Regel als „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ eingestuft werden

Der *außerbilanzielle Wert* von „anderen Krediten“ wird mit „nicht zutreffend“ angegeben.

Instrumente, die inhärent einen *außerbilanziellen Wert* aufweisen können, sind anderen Kategorien, wie z. B. „Kreditlinien, außer revolvingenden Krediten“, zuzuordnen. Sofern daher zwischen Beginn der Berichtspflicht und Auszahlung eines Kredites ein Monatsende liegt, verfügt das Instrument über einen *außerbilanziellen Wert* und ist somit nicht unter der Kategorie „andere Kredite“ zu melden.

¹ Diese sind dann im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu melden, wenn sie unter den BISTA-Positionen HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht MFIs)“ ausgewiesen werden.

Datenfeld:	Tilgungsart
------------	-------------

Das Datenfeld bezeichnet die Tilgungsart einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen, die zum Meldestichtag für das jeweilige Instrument gilt.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Französisch

Tilgung, bei der die Höhe der einzelnen Raten – Tilgungsleistung plus Zinszahlung – immer gleich ist.

Deutsch

Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die Höhe der übrigen Raten (Tilgungsleistung plus Zinszahlung) konstant bleibt.

Fester Tilgungsplan

Tilgung, bei der die Tilgungsleistung bei allen Raten gleich hoch ist.

Einmaltilgung

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird.

Andere

Andere Arten der Tilgung, die nicht unter die oben aufgeführten Kategorien fallen. Das betrifft insbesondere Instrumente, für die kein Tilgungsplan existiert, beispielsweise Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit.

Datenfeld:	Währung
------------	---------

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung ausgewiesen, auf die das Instrument lautet, auch wenn es nicht in dieser Währung abgerechnet wird. Es ist der Währungscode gemäß der Norm ISO 4217 zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit sind alle Instrumente so definiert, dass jedes Instrument nur auf eine Währung lauten kann. Bei Kreditvereinbarungen, die mehrere, auf unterschiedliche Währungen lautende Tranchen umfassen, werden die einzelnen Tranchen als individuelle Instrumente innerhalb eines einzigen Vertrags gemeldet, und als Währung wird die jeweilige Währung angegeben, auf die das Instrument lautet.

Instrumente, bei denen sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen an eine Währung indexiert sind, werden so eingestuft und behandelt, als würden sie auf diese Währung lauten.

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung angegeben, auf die das Instrument lautet – nicht die Währung, in der die AnaCredit-Meldung erfolgt (im Rahmen von AnaCredit sind alle Beträge in Euro zu melden).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld:	Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument
------------	--

Siehe Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „Treuhandkredite“

Jedes Instrument ist entweder als „auf Treuhandbasis gehalten“ oder als „nicht auf Treuhandbasis gehalten“ zu melden.

Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn die beobachtete Einheit Treuhänderin des Instruments ist.

Nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn die beobachtete Einheit nicht Treuhänderin des Instruments ist. Insbesondere sind (klassisch) verbrieft Instrumente keine treuhänderisch gehaltenen Instrumente und daher als „nicht auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente“ zu melden, es sei denn, sie werden bereits seit ihrer Ausreichung auf Treuhandbasis gehalten.

Datenfeld:	Datum des Vertragsabschlusses
------------	-------------------------------

Im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* wird das Datum angegeben, an dem der Vertrag geschlossen wurde, der zur Schaffung des Instruments führte.

Kreditdaten-
statistik

Es handelt sich dabei um das Datum, an dem der dem Instrument zugrunde liegende Vertrag rechtlich bindend wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Informationen zwar auf Ebene des Instruments gemeldet werden, aber grundsätzlich das Datum gemeint ist, an dem das Vertragsverhältnis entsteht, aus dem das Instrument letztlich erwächst.

Die Angabe im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* bleibt bei bestehenden Instrumenten immer unverändert, selbst wenn der Vertrag, der zur Entstehung des Instruments führt, geändert wird (z. B. durch Anhebung oder Senkung des Kreditlimits eines Instruments oder vorübergehende Tilgungsaussetzung); in solchen Fällen wird das Änderungsdatum im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* erfasst. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein ursprünglicher Vertrag modifiziert und die ausstehenden Instrumente entsprechend angepasst werden, statt dass ein neuer Vertrag geschlossen und neue Instrumente als Ersatz für die bestehenden ausgereicht werden.

Klar abzugrenzen davon sind Umschuldungen, bei denen ein bestehender Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt wird: In solchen Fällen wird für das unter dem neuen Vertrag entstandene Instrument ein neuer Datensatz in der Tabelle *Instrumentendaten* angelegt und darin das *Datum des neuen Vertragsabschlusses* erfasst.

In einem Vertrag kann auch ein künftiger Termin T+1 benannt sein, an dem die Schaffung des Instruments vorgesehen ist; dann wird ab dem Zeitpunkt T+1, zu dem das Instrument berichtspflichtig wird, das Datum der Vertragsunterzeichnung T als das Datum erachtet, zu dem die Verpflichtungen rechtlich bindend wurden.

Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt das *Datum des Vertragsabschlusses* für das Instrument unberührt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*. Dies ist der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde.

Datenfeld: **Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen**

Hier ist das Datum zu melden, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet.

Bei Instrumenten mit ausschließlicher Zinszahlung, d.h. Instrumenten, bei denen der Schuldner für einen bestimmten Zeitraum lediglich Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag leistet, aber noch keine Tilgungen vornimmt, wird in diesem Datenfeld das Datum angegeben, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet und nach dessen Ablauf auch Tilgungszahlungen erfolgen. Auch nach Ende des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen wird in diesem Feld unverändert das ursprüngliche Enddatum gemeldet.

Bei endfälligen Darlehen (*Tilgungsart*: „Einmaltilgung“) entspricht das *Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen* dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum*.

Bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit ausschließlicher Zinszahlung handelt, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsobergrenze**

Das Datenfeld beschreibt eine Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsobergrenze ist dabei der maximale jährliche Nominalzinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann. In diesem Datenfeld sind ausschließlich vertraglich vereinbarte Obergrenzen zu berücksichtigen.

Bei Instrumenten ohne Zinsobergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsuntergrenze**

Das Datenfeld beschreibt die Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsuntergrenze ist dabei der minimale jährliche Nominalzinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann. In diesem Datenfeld sind ausschließlich vertraglich vereinbarte Untergrenzen zu berücksichtigen.

Bei Instrumenten ohne Zinsuntergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Häufigkeit der Zinsanpassung**

Dieses Datenfeld gibt die Häufigkeit an, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

Über Nacht

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern.

Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher/vierteljährlicher/halbjährlicher/jährlicher Basis zu ändern.

Im Ermessen des Gläubigers

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen.

Andere Häufigkeit

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als einer der genannten Häufigkeiten zu ändern.

Nicht zutreffend

Dieser Wert wird gemeldet, falls eine Zinsanpassung vertraglich nicht vorgesehen ist, z. B. bei festverzinslichen Instrumenten oder bei Krediten mit eintägiger Laufzeit (Übernachtskrediten).

Bei Instrumenten mit gemischter Verzinsung wird in der Zeit, in der ein fester Zinssatz gilt, der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, und in der Zeit, in der ein variabler Zinssatz gilt, der zutreffende Wert.

Datenfeld: **Zinsspanne / Marge**

In diesem Datenfeld ist die Marge oder Spanne anzugeben, die für die Berechnung des Nominalzinssatzes per annum zum Referenzsatz addiert wird. Hierfür sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich.

Als Wert für die *Zinsspanne/Marge* wird die Differenz zwischen dem angewandten Nominalzinssatz und dem Referenzzinssatz per annum gemeldet. Im Gegensatz zum Datenfeld *Zinssatz* handelt es sich hier um eine reine Nominalzinsbetrachtung.

Die Zinsspanne/Marge wird mit negativem Vorzeichen gemeldet, wenn der angewandte Nominalzinssatz niedriger ist als der Referenzzinssatz.

Sollte keine Zinsspanne/Marge zur Anwendung kommen, ist als Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld: **Zinsart**

Das Datenfeld *Zinsart* gibt an, wie die Zinssätze für die gesamte Laufzeit des Instruments festgelegt sind. Die Definition des Begriffes „festverzinslich“ in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) weicht von der entsprechenden Definition der RechKredV ab.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

Fest

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur konstante Zinssätze, wobei schon bei Entstehung der Forderung sämtliche Zinssätze festgelegt sind, die während der Laufzeit gelten werden. Es kann mehrere konstante Zinssätze geben, die in verschiedenen Zeiträumen während

der Laufzeit der Forderung anzuwenden sind. Hierunter fallen z. B. Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums und mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, ebenfalls konstanten Satz.

Besteht bei einem festverzinslichen Instrument die Möglichkeit einer Neuverhandlung innerhalb einer absehbaren Zeit mit dem Ziel der Vereinbarung eines neuen festen Zinssatzes, so ist die *Zinsart* dieses Instruments als „fest“ anzusehen, auch wenn eine Änderung des Zinssatzes möglich ist.

Variabel

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur Zinssätze, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (des *Referenzsatzes*) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.

Gemischt

Ein Kredit, bei dem sich für begrenzte Zeit feste und variable Zinssätze abwechseln, ist als Kredit mit gemischten Zinssätzen einzustufen.

Die *Zinsart* eines Instruments kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn der Vertrag, in dessen Rahmen das Instrument geschaffen wurde, geändert wird. Solche Änderungen sind in AnaCredit entsprechend zu melden. Bei Instrumenten, die am *Datum des Vertragsabschlusses* eines Instruments die Zinsart „gemischt“ aufweisen, ändert sich diese allerdings nicht in „fest“ oder „variabel“, wenn der Zinssatz des Kredits von fest zu variabel oder umgekehrt wechselt.

Wenn für ein Instrument ein Zinssatz zu melden ist, ist immer eine der drei obengenannten Werte zu melden. Wenn für ein Instrument kein Zinssatz anwendbar ist und demzufolge keine Zinsart zugeordnet wird, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben. Bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden, es sei denn, dem Sollsaldo wurde bei seiner Entstehung in Übereinstimmung mit dem vom Gläubiger erstellten Vertrag eine Zinsart zugeordnet. Entsprechend ist für Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, bei denen der Zinssatz als „nicht zutreffend“ gemeldet wird (siehe Datenfeld *Zinssatz*), dieser Wert auch im Datenfeld *Zinsart* anzugeben.

Datenfeld:	Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum
------------	---

Dies ist das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* ist der Tag, bis zu dem alle im Rahmen des Instruments in Anspruch genommenen Mittel vertraglich endgültig zu zahlen oder zurückzuzahlen sind und zu dem nicht in Anspruch genommene Mittel nicht länger zur Verfügung stehen.

Bei einigen Instrumenten gibt es kein vertraglich festgehaltenes endgültiges Fälligkeitsdatum, da diese Instrumente zeitlich unbegrenzt sind oder eine eingebettete Optionalität enthalten. Aus diesem Grund ist bei Instrumenten ohne Fälligkeitsdatum der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Bei Sollsaldo auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist allgemein der Wert „nicht zutreffend“ als *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* zu melden. Das gleiche gilt auch für Instrumente, die jederzeit oder kurzfristig rückzahlbar sind, es sei denn es ist ein *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* für diese Instrumente angegeben.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* bestimmt nicht den Zeitpunkt der letztmaligen Meldung eines Instruments im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses* kann sich das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum eines Instruments im Laufe der Zeit ändern, da das ursprünglich festgelegte Datum durch Vertragsänderungen nach vorne oder nach hinten verschoben werden kann. In solchen Fällen wird das zuvor gemeldete rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum aktualisiert und die Veränderung in den Datenfeldern *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* und *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ordnungsgemäß erfasst. Eine Veränderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* ist nur durch eine Änderung des Vertrags möglich. Wird der Vertrag nicht geändert, kann auch das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum nicht geändert werden.

Datenfeld:	Anfangsbetrag des Engagements
------------	--------------------------------------

Kreditdaten-
statistik

Der Betrag des Engagements zum *Datum des Vertragsabschlusses* wird während des Genehmigungsverfahrens ermittelt und hat den Zweck, den Betrag des Kreditrisikos einer beobachteten Einheit gegenüber einem bestimmten Vertragspartner für das relevante Instrument zu beschränken. Vorhandene Besicherungen oder andere Bonitätsverbesserungen werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

In diesem Datenfeld wird der vom Gläubiger im Rahmen des Instruments gewährte Betrag gemeldet. Dieser entspricht dem ggf. zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vertraglich vereinbarten Kreditlimit, das der Sollsaldo des Instruments/der Instrumente gemäß dem Vertrag nicht überschreiten darf.

Bei Krediten mit fester Kreditsumme ist der in dem Vertrag, der das Instrument begründet, genannte Festbetrag zu melden, unabhängig davon, ob der Betrag in einer Summe oder in Raten (Tranchen) in Anspruch genommen wird.

Vertragliche Änderungen des Betrags des Engagements unterliegen insofern nicht der Berichtspflicht, als das Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* nicht zu aktualisieren ist. Beispielsweise ist es denkbar, dass der Schuldner eines Kredits über eine feste, bei Vertragsabschluss vereinbarte Kreditsumme später beschließt, den Betrag des Engagements zu verringern. Auch wenn der Vertrag dann entsprechend angepasst wird, hat diese Änderung keine Aktualisierung des *Anfangsbetrags des Engagements* zur Folge. Entsprechendes gilt bei Anpassungen eines Kreditlimits während der Laufzeit eines Instruments.

Bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit, Zentralbankeinlagen sowie laufenden Konten zwischen Banken ohne Limitvereinbarung ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der *Anfangsbetrag des Engagements* ist ein Betrag in Euro. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs am *Datum des Vertragsabschlusses* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld:	Zahlungshäufigkeit
------------	---------------------------

Die *Zahlungshäufigkeit* gibt die Häufigkeit der Raten an, in denen Tilgungs- und Zinszahlungen geleistet werden.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich

Lautet die *Zahlungshäufigkeit* weder „Einmaltilgung“ noch „Nullkupon“, und sind sowohl Tilgungs- als auch Zinszahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig, dann muss der entsprechende Wert als *Zahlungshäufigkeit* gemeldet werden. Ist die Zahlungshäufigkeit von Tilgungen und Zinsen unterschiedlich, jedoch in beiden Fällen regelmäßig, ist die höhere Frequenz anzugeben.

Einmaltilgung

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung.

Nullkupon

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden. Die Zinszahlung kann hierbei aus dem Diskont resultieren.

Andere

Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist. Insbesondere ist der Wert „andere“ zu melden, wenn es sich um Überziehungen ohne Kreditlimit handelt.

Datenfeld: **Projektfinanzierungskredit**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung von Projektfinanzierungskrediten auf Instrumentenebene. Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 89 geänderte ITS sind Projektfinanzierungskredite Finanzierungen, bei denen die Rückzahlung allein aus den Erlösen des finanzierten Projekts erfolgt. Dies betrifft insbesondere Kredite, die die Merkmale von Spezialfinanzierungen im Sinne von Art. 147 Abs. 8 CRR erfüllen. Demnach gelten Finanzierungen als Spezialfinanzierungen, sofern

- der Kredit gegenüber einer speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Einrichtung besteht oder ein wirtschaftlich vergleichbarer Kredit ist,
- die vertraglichen Vereinbarungen dem Gläubiger einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese erzielten Einkünfte verschaffen,
- die Rückzahlung der Verpflichtung in erster Linie durch die mit den finanzierten Vermögenswerten erzielten Einkünfte finanziert wird und nicht durch die Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens.

Projektfinanzierungen können zur Finanzierung des Baus neuer Anlagen oder der Modernisierung bestehender Anlagen gewährt werden. Bei solchen Transaktionen wird der Gläubiger in der Regel ausschließlich oder überwiegend mit Mitteln bezahlt, die aus Verträgen über die Produktionsleistung der Einrichtung (z. B. Stromverkauf durch Stromversorger) generiert werden. Die Schuldner sind üblicherweise Zweckgesellschaften, die außer der Entwicklung, dem Besitz und dem Betrieb der betreffenden Einrichtung keine weitere Funktion wahrnehmen dürfen. Dementsprechend hängt die Rückzahlung wesentlich vom Cashflow des Projekts und vom Sicherheitswert der Projektaktiva ab.

Projektfinanzierungen umfassen auch Objektfinanzierungen/Asset-Based Finance, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall wird das finanzierte Objekt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherungsgegenstand aufgeführt. Der Eintrag im Datenfeld *Art*

der Sicherheit hängt von der Art des Objekts ab, für das der Projektfinanzierungskredit gewährt wird; in den meisten Fällen wird „sonstige Sachsicherheiten“ angegeben.

Grundsätzlich können zwar alle Instrumentenarten zur Projektfinanzierung genutzt werden, in der Regel handelt es sich bei Projektfinanzierungskrediten aber um „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ oder auch „revolvingende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“.

Finanzierungsleasings zählen nicht als Projektfinanzierungskredite.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Projektfinanzierungskredit
Nicht-Projektfinanzierungskredit

Datenfeld:	Zweck
------------	-------

Kreditdaten-
statistik

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten nach ihrem Verwendungszweck. Grundsätzlich bezieht sich das Datenfeld *Zweck* auf den Vertrag, wie er zum Zeitpunkt des Meldestichtags gilt. Veränderungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vertrag geändert wurde.

Wird dasselbe Instrument für verschiedene Zwecke verwendet, ist der Zweck zu melden, der dem Ermessen des Berichtspflichtigen nach am relevantesten ist.

Bei Förderkrediten wird der eigentliche *Zweck* durch die Hausbank des Kunden gemeldet. Die Förderbank meldet „andere Zwecke“.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Wohnimmobilienerwerb

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR bezeichnet der Begriff „Wohnimmobilie“ eine Wohnung oder ein Wohnhaus, die/das vom Eigentümer oder Mieter bewohnt wird.

Dementsprechend wird der Wert „Wohnimmobilienerwerb“ bei Instrumenten gemeldet, die zum Zweck des Erwerbs von Wohneigentum oder zur Wohnungsmodernisierung ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein.

Kredite an Bauunternehmen für den Bau von Wohneigentum sind nicht als „Wohnimmobilienerwerb“, sondern als „Bauinvestitionen“ zu melden.

Gewerbeimmobilienerwerb

Finanzierung von Immobilien, die nicht Wohnimmobilien sind.

Der Wert „Gewerbeimmobilienerwerb“ ist für Instrumente zu melden, die zum Zweck des Erwerbs von Gewerbeimmobilien oder für Gewerbeimmobilieninvestitionen ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob das zum Erwerb von Gewerbeimmobilien verwendete Instrument durch die Gewerbeimmobilie selbst oder durch andere Vermögenswerte besichert oder ob es unbesichert ist.

Bauinvestitionen

Finanzierung der Errichtung von Gebäuden, Infrastruktur und Industrieanlagen.

Bei Instrumenten, die zu Bauinvestitionszwecken ausgereicht werden – darunter auch der Erwerb von Grundstücken, auf denen Gebäude, Infrastruktur oder Industrieanlagen gebaut werden sollen, ist der Wert „Bauinvestitionen“ zu melden.

Da Bauinvestitionen eine Finanzierung von Bauvorhaben darstellen und das Objekt somit zum Zeitpunkt der Finanzierung noch nicht existiert, unterscheiden sie sich von Natur aus von der Kategorie „Gewerbeimmobilienerwerb“, da sich diese auf den Erwerb/die Sanierung bereits bestehender Infrastruktur bezieht.

Bauinvestitionen umfassen neben der Immobilien- und Projektfinanzierung auch andere Bauinvestitionen, beispielsweise

- Schiffsfinanzierungen,
- Luftfahrtfinanzierungen,
- langfristige Finanzierungen aus den Bereichen Energie oder Infrastruktur.

Effektenkredite¹⁾

Hiermit ist Kreditgewährung in Verbindung mit Kauf, Verkauf, Aufbewahrung oder Handel von Wertpapieren gemeint. Nicht gemeint sind andere Kredite, die lediglich durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert werden.

Schuldenfinanzierung²⁾

Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten zum Zwecke der Konsolidierung. Hierunter ist die Neustrukturierung mehrerer bestehender Verbindlichkeiten eines Schuldners bei dem gleichen Gläubiger mit unterschiedlichen ursprünglichen Zwecken zu verstehen. Verständigen sich Gläubiger und Schuldner darauf, einen bestehenden Vertrag aus kommerziellen Gründen durch einen neuen zu ersetzen, ist der Zweck des alten Vertrages zu übernehmen.

Darüber hinaus ist in folgenden Fällen der ursprüngliche Zweck der Finanzierung beizubehalten und nicht mehr durch die Ausprägung „Schuldenfinanzierung“ zu ersetzen:

- Änderung von Bedingungen eines Instruments z.B. im Zuge von Stundungsmaßnahmen
- Verlängerung einer einzelnen auslaufenden Kreditvereinbarung
- Gläubigerwechsel

Einführen

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Nicht-Gebietsansässigen an Gebietsansässige.

Ausführen

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Gebietsansässigen an Nicht-Gebietsansässige.

¹ In der deutschen Übersetzung der AnaCredit-Verordnung: „Lombardkredite“.

² Änderungen der Vorgaben als Reaktion auf die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. März 2019 sind spätestens ab Meldestichtag 31.12.2020 bei Neuverhandlung eines Kredites zu berücksichtigen. Revisionen vorheriger Meldestichtage sind nicht erforderlich.

In einem gemischten Fall, bei dem es sowohl um Ausfuhr- als auch um Einfuhrzwecke geht, ist der Wert „Betriebsmittelkredit“ zu melden.

Betriebsmittelkredit

Finanzierung des Kassenwesens einer Organisation.

Andere Zwecke

Bei zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken ausgereichten Instrumenten ist der Wert „andere Zwecke“ zu melden. Der Wert „andere Zwecke“ wird auch bei Überziehungen auf laufenden Konten ohne Kreditlimit gemeldet.

Datenfeld:	Rückgriff
------------	-----------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten auf der Grundlage der Rechte des Gläubigers, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Es wird unterschieden:

Kreditdaten-
statistik

Rückgriff

Für Instrumente mit Rückgriff ist „Rückgriff“ zu melden.

Im Fall von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, die Schulden von dem Unternehmen einzuziehen, das die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Gläubiger verkauft hat. Siehe „Factoring“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Darüber hinaus sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Diese Rechte können u. a. durch weite Sicherungszweckerklärungen oder Haftungspflichten aufgrund von AGBs begründet werden. Bei einem Instrument mit Rückgriff ist der Schuldner haftbar für alle unbezahlten Schulden. Sind alle Sicherheiten verwertet und es verbleibt eine Restschuld, kann der Gläubiger auf andere Vermögenswerte des Schuldners zurückgreifen, um diese z. B. zu pfänden und zu verwerten.

Kein Rückgriff

Bei rückgriffsfreien Instrumenten wird der Wert „kein Rückgriff“ gemeldet.

Fällt der Schuldner bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ handelt, aus, kann der Gläubiger die Sicherheiten, die zur Besicherung des Kredits gestellt wurden, pfänden und veräußern. Erzielt er damit jedoch einen Betrag, der niedriger ist als die Schuld, kann der Gläubiger den Fehlbetrag nicht vom Schuldner einfordern.

Bei Projektfinanzierungskrediten handelt es sich grundsätzlich um rückgriffsfreie Kredite. Fällt das Projekt aus, können die Gläubiger die Erlöse aus den gestellten Sicherheiten als Ausgleich heranziehen, können aber keinen über die Sicherheiten hinausgehenden Ersatz einfordern.

Datenfeld:	Referenzsatz
------------	--------------

Dies ist der für die Berechnung des tatsächlichen *Zinssatzes* verwendete Referenzzinssatz.

In diesem Datenfeld ist ein Referenzsatzcode anzugeben, der sich aus dem Wert für den Referenzsatz und dem Wert für die Laufzeit zusammensetzt.

Für den Referenzsatz stehen folgende Werte zur Auswahl:

„EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, „MIBOR“, „€STR“, „SOFR“, „andere einzelne Referenzsätze“, „andere multiple Referenzsätze“.

Für die Laufzeit stehen folgende Werte zur Auswahl:

„Über Nacht“, „eine Woche“, „zwei Wochen“, „drei Wochen“, „ein Monat“, „zwei Monate“, „drei Monate“, „vier Monate“, „fünf Monate“, „sechs Monate“, „sieben Monate“, „acht Monate“, „neun Monate“, „zehn Monate“, „elf Monate“, „zwölf Monate“.

Zur Bildung des Referenzsatzcodes werden die Werte für den Referenzsatz und die Laufzeit gemäß Codeliste zusammengefügt.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Wert „zwölf Monate“ zu melden.
- Basiert der Zinssatz auf einem anderen individuellen Referenzsatz als „EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, „MIBOR“, „€STR“, „SOFR“, dann wird der Wert „andere einzelne Referenzsätze“ gemeldet. Wird ein neuer Referenzsatz in die Codeliste aufgenommen, ist ab diesem Zeitpunkt der Wert für diesen konkreten Referenzsatz zu verwenden.
- Für Instrumente, denen mehrere Referenzsätze zugrunde liegen, ist der Wert „andere multiple Referenzsätze“ zu melden.

Für Instrumente mit festem Zinssatz ist im Datenfeld *Referenzsatz* der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld:	Abwicklungstermin
------------	-------------------

Hiermit ist der Erfüllungstag gemeint. Üblicherweise spricht man auch von Valutierung oder erster Auszahlung.

Der *Abwicklungstermin* eines Instruments ist der Tag, an dem das Instrument zum ersten Mal nach dem Vertragsabschluss verwendet oder in Anspruch genommen wird. In diesem Sinne ist es der Tag, an dem die Mittel (teilweise oder vollständig) ausgezahlt werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich der *Abwicklungstermin* auf das Instrument bezieht und nicht auf den Vertrag, auf dessen Grundlage das Instrument geschaffen wird. Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses*, welches im Vertrag vermerkt ist, ist der *Abwicklungstermin* also instrumentenspezifisch und basiert auf der tatsächlichen Anwendung der im Vertrag aufgeführten Bestimmungen.

Bei Kreditvereinbarungen mit fester Kreditsumme bezeichnet der *Abwicklungstermin* das Datum der ersten Auszahlung, sofern bereits Auszahlungen erfolgt sind. Bei revolvingenden Kreditinstrumenten (siehe „Art des Instruments“) entspricht der *Abwicklungstermin* dem ersten Tag, an dem der Schuldner Mittel in Anspruch nimmt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit ist der *Abwicklungstermin* der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde. In diesem speziellen Fall entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*.

In Fällen, in denen bis zum Meldestichtag für das Instrument keinerlei Mittel in Anspruch genommen oder ausgezahlt wurden, ist beim *Abwicklungstermin* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt der *Abwicklungstermin* für das Instrument unberührt.

Datenfeld:	Nachrangige Forderung
------------	------------------------------

Dieses Datenfeld identifiziert Kredite, bei denen es sich um nachrangige Forderungen handelt.

Es ist stets einer der nachfolgenden Werte zu melden:

Nachrangige Forderung

Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der gewährenden Institution einen Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen befriedigt worden sind. Vergleiche die Richtlinien zu Position HV21/280 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Wert „nachrangige Forderung“ ist auch zu melden, wenn es sich um teilweise nachrangige Forderungen handelt.

Nicht nachrangige Forderung

Das Instrument ist keine nachrangige Forderung gemäß der genannten Definition.

Datenfeld:	Konsortialvertragskennung
------------	----------------------------------

Hierbei handelt es sich um eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung eines Konsortialvertrages. Jeder Konsortialvertrag hat eine eigene *Konsortialvertragskennung*, die im Laufe der Zeit unveränderlich ist und nicht für andere Verträge verwendet werden darf. Alle beobachteten Einheiten verwenden für einen Konsortialvertrag dieselbe *Konsortialvertragskennung*.

Die *Konsortialvertragskennung* kann wie folgt festgelegt werden:

- Ist der Konsortialführer eine beobachtete Einheit, so wird empfohlen, dass dieser eine *Konsortialvertragskennung* festlegt, die von den anderen Konsorten in ihren Meldungen ebenfalls verwendet wird. Die *Konsortialvertragskennung* muss nicht zwangsläufig der vom Konsortialführer im Datenfeld *Vertragskennung* verwendeten Kennung entsprechen.
- Ist der Konsortialführer keine beobachtete Einheit im Rahmen von AnaCredit, so kann die *Konsortialvertragskennung* aus einer Kombination des BIC des Konsortialführers¹⁾ und des *Datums des Vertragsabschlusses* bestehen. Letzteres ist für alle Konsorten identisch. So melden beispielsweise alle beobachteten Einheiten, die Konsorten eines am 5. Juni 2018 ausgereichten Konsortialkredites sind, für den das südafrikanische Kreditinstitut Nedbank als Konsortialführer

¹ Business Identifier Code nach ISO 9362. Dieser Code wird auch als SWIFT-BIC, SWIFT ID oder SWIFT-Code bezeichnet.

fungiert, die *Konsortialvertragskennung* „NEDSZAJ-05/06/2018“ für ihren jeweiligen Anteil an dem Kredit.

Sollte es sich bei dem Instrument nicht um einen Konsortialkredit handeln, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld:	Rückzahlungsansprüche
------------	------------------------------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Kreditrisikopositionen entsprechend der Berechtigung des Gläubigers, die Rückzahlung der Forderung zu verlangen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Auf Anforderung oder kurzfristig

Instrumente, die auf Anforderung oder kurzfristig auf Verlangen des Gläubigers rückzahlbar sind. Hierzu zählen beispielsweise Forderungen, die auf Anforderung sofort oder kurzfristig (bis zum Geschäftsschluss des auf die Anforderung folgenden Tages) rückzahlbar sind, Überziehungen sowie Kredite, die bei Geschäftsschluss des auf den Kreditgewährungstag folgenden Tages zurückzuzahlen sind, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Täglich fällige Guthaben, die zugunsten des Gläubigers ausstehen, werden als „auf Anforderung oder kurzfristig“ gemeldet. Dazu zählen Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit, die auf Anforderung rückzahlbar sind, ist der Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden. Indes sind Überziehungen mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit, die nicht als „auf Anforderung oder kurzfristig“ rückzahlbar gelten, als „andere“ zu melden. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Kreditlimit überschritten wird und nur die Überschreitung als auf Anforderung rückzahlbar gilt, das Instrument als Ganzes jedoch nicht.

Kann der Gläubiger eines Instruments in alleinigem Ermessen die Rückzahlung des Instruments verlangen, ist es generell mit dem Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden.

Andere

Bei Instrumenten, die nicht auf Anforderung oder kurzfristig rückzahlbar sind, wird unter *Rückzahlungsansprüche* der Wert „andere“ gewählt.

Die Änderung des Datenfeldes *Rückzahlungsansprüche* kann nur erfolgen, wenn eine Nachverhandlung zwischen den beiden relevanten Meldeterminen stattgefunden hat. Somit ist in diesen Fällen auch eine Aktualisierung des Datenfeldes *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* notwendig.

Datenfeld:	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf
------------	--

Das Datenfeld beschreibt die Differenz zwischen dem *ausstehenden Nominalwert* und dem Kaufpreis des Instruments zum Zeitpunkt des Kaufs. Dieser Betrag sollte für Instrumente gemeldet werden, die aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos zu einem Betrag erworben wurden, der geringer ist als der *ausstehende Nominalwert*.

Dieses Datenfeld betrifft Instrumente, die aufgrund eines erhöhten Ausfallrisikos des Instruments am Ankaufstag mit einem Abschlag durch den Gläubiger erworben wurden, und zwar unabhängig davon, ob das Instrument am Meldestichtag weiterhin notleidend ist und in welchem Rechnungslegungsportfolio das Instrument erfasst ist.

Es wird der *ausstehende Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs (ungeachtet etwaiger bis zum Kaufdatum vorgenommener Abschreibungen) abzüglich des Kaufpreises gemeldet. Steht der Kaufpreis nicht zeitnah zur Verfügung, wird stattdessen der ursprünglich bilanziell erfasste Betrag vom *ausstehenden Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs abgezogen.

Der Betrag der *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* muss ein Betrag in Euro größer als null sein, um klar zu kennzeichnen, dass der Wert des Instruments am Kaufdatum geschmälert war. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum Kaufdatum maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Kreditdaten-
statistik

Wird ein Instrumentenpool zu einem Gesamtkaufpreis übertragen, werden die *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von geänderten Ausfallrisiken vor dem Kauf* anteilig den einzelnen Instrumenten im Pool zugeordnet.

Bei Instrumenten, die bereits durch einen vorherigen Gläubiger mit Abschlag erworben wurden und später – ebenfalls mit einem Abschlag – durch die beobachtete Einheit gekauft wurden, ist nur der letztere Abschlag für dieses Datenfeld relevant.

Wurde das Instrument durch die beobachtete Einheit ausgereicht oder ohne Abschlag aufgrund von Ausfallrisiken erworben, ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

5.2 Tabelle *Finanzdaten*

Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Datenfeld:	Vertragskennung
------------	------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Instrumentenkennung
------------	----------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Zinssatz
------------	-----------------

In diesem Datenfeld soll der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz oder der eng definierte Effektivzinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34) (im Folgenden: MIR-Verordnung) angegeben werden.

In der MIR-Verordnung wird der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) definiert als der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene

Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der AVJ umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten wie Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung von Dokumenten, Garantien und Kreditversicherungen.

Ein Disagio – definiert als die Differenz zwischen dem Nominalwert des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält – wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider.

Wird in speziellen Fällen vertraglich kein Zinssatz oder ein Zinssatz von 0 festgelegt, und stattdessen ein Entgelt vereinbart, das als Vergütung/Entschädigung für die Kreditbereitstellung dient, so ist dieses Entgelt zur Berechnung des Zinssatzes heranzuziehen. Können hieraus sonstigen Kosten, wie oben benannt, nicht separiert werden, können auch diese in die Berechnung einbezogen werden.

Der eng definierte Effektivzinssatz (narrowly defined effective rate – NDER) ist definiert als der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen den Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinses im Sinne der Definition in Art. 3 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während [...] der AVJ] nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann.

Wenngleich sich beide Definitionen auf Kredite beziehen, die privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gewährt werden, ist dieses Datenfeld unabhängig vom Sektor des Schuldners für alle Instrumente anzugeben.

Nähere Informationen zur Methodik der Zinsberechnung finden sich in den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik.

Es wird unterschieden zwischen Instrumenten, die am Meldestichtag einen positiven ausstehenden Betrag haben oder keinen ausstehenden Betrag haben.

a) Instrumente mit einem positiven ausstehenden Betrag

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik ist der Zinssatz wie folgt zu ermitteln:

- Wenn mehrere Zinssätze für ein Instrument zur Anwendung kommen, wird im Datenfeld *Zinssatz* der gewichtete durchschnittliche Zinssatz angegeben, unter Berücksichtigung der einzelnen zum Meldestichtag im Rahmen des Instruments ausstehenden Beträge.
- Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz ist die Summe der AVJ/NDERS, multipliziert mit den entsprechenden ausstehenden Beträgen, und geteilt durch den ausstehenden Gesamtbetrag.

Insoweit werden nicht in Anspruch genommene Beträge bei der Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes nicht berücksichtigt.

So ist für Kreditkartenforderungen, bei denen der zum Meldestichtag gemeldete *ausstehende Nominalwert* ein unechter Kreditkartenkredit ist, der Zinssatz in Höhe von 0 % als „0“ zu melden; bei Kreditkartenforderungen, die zum Meldestichtag sowohl aus unechten als auch aus echten Kreditkartenkrediten bestehen, ist der gewichtete Durchschnitt der jeweils erhobenen Zinssätze zu melden.

Analog dazu kann es bei der Berechnung des *Zinssatzes* für Überziehungskredite erforderlich sein, den höheren Zinssatz, der bei Anstieg des Sollsaldos über das vereinbarte Kreditlimit hinaus gilt, und den Zinssatz für „normale“ Überziehungen anteilig zur Gesamthöhe der Überziehung zu gewichten.

b) Instrumente ohne ausstehenden Betrag

Ein *Zinssatz* ist auch dann anzugeben, wenn am Meldestichtag im Rahmen des Instruments kein Betrag aussteht. Hat ein Instrument einen ausstehenden Betrag von null, so ist der (gewichtete durchschnittliche) Zinssatz anzugeben, der für den im Rahmen des Instruments höchstmöglichen ausstehenden Gesamtbetrag gelten würde (wobei hier das Kreditlimit, jedoch keine möglichen Überschreitungen desselben berücksichtigt werden).

Kreditdaten-
statistik

Bei der Berechnung wird nicht zwischen dem regulären Zinssatz und dem Strafzins unterschieden. Ist im ausstehenden Betrag beispielsweise ein das Kreditlimit übersteigender Betrag enthalten und wird darauf ein Strafzins erhoben, so geht dieser Zins auch in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes ein. Wird die Strafzahlung jedoch in Form von Gebühren oder sonstigen zinsunabhängigen Komponenten erhoben, so fließt sie nicht in die Berechnung ein.

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik werden Strafzahlungen in Form von Sondergebühren bei der Berechnung des AVJ bzw. NDER nicht berücksichtigt (diese Gebühren sind auch nicht Teil des ausstehenden Betrags). Nicht geleistete Strafzahlungen und sonstige nicht gezahlte Gebühren werden jedoch dem am Meldestichtag *ausstehenden Nominalwert* hinzuge-rechnet und somit bei der Ermittlung des auf den ausstehenden Betrag bezogenen gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes berücksichtigt.

Für Kredite mit Zinserhöhungs- bzw. Zinssenkungsklauseln, durch die der Zinssatz angehoben bzw. gesenkt wird, wenn das Kreditrating des Schuldners über eine bestimmte Grenze herauf- bzw. unter eine bestimmte Grenze herabgestuft wird, ist der tatsächliche (am Meldestichtag gel-tende) Zinssatz zu melden.

Bei Instrumenten, bei denen kein Zinssatz zur Anwendung kommt, ist im Datenfeld *Zinssatz* „nicht zutreffend“ anzugeben. Dies trifft grundsätzlich nur auf Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zu, bei denen als Schuldner der Schuldner der verkauften Forderung gemeldet wird (Factoring ohne Rückgriff), es sei denn die Berechnung von Verzugszinsen ist vertraglich möglich. Kreditkartenforderungen oder Instrumente, bei denen ein Disagio einbehalten wird, werden jedoch nicht als zinslose Instrumente angesehen. Insofern wird bei diesen immer ein Zins-satz (gegebenenfalls der Wert 0) erwartet.

Für den Fall, dass für das Datenfeld *aufgelaufene Zinsen* ein anderer Wert als „nicht zutreffend“ gemeldet wird, muss das Datenfeld *Zinssatz* ebenfalls mit einem Wert abweichend von „nicht zutreffend“ gemeldet werden.

Datenfeld: **Nächster Zinsanpassungstermin**

In diesem Datenfeld ist das Datum des Tages anzugeben, an dem die nächste Zinsanpassung erfolgt bzw. gültig wird. Eine Zinsanpassung ist dabei als vertraglich vorgesehene Änderung des Zinssatzes eines Instruments zu verstehen.

Siehe Richtlinien zur Anlage B6 der monatlichen Bilanzstatistik

Instrumente, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem:

- Kredite mit variablen Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index, z. B. EURIBOR, angepasst werden,
- Kredite mit variablen Zinssätzen, die laufend angepasst werden,
- Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen des Kreditinstituts angepasst werden können.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Ist im Vertrag ein Termin festgelegt, so ist dieser im Datenfeld einzutragen. Es ist immer der auf aktueller vertraglicher Basis vereinbarte Termin anzugeben, z. B. wenn eine Prolongation erfolgt ist.
- Enthält der Vertrag keinen konkreten Termin, bietet jedoch (unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) die Möglichkeit einer Zinsanpassung (z. B. durch Mitteilung oder laufende Aktualisierung), so ist der Meldestichtag anzugeben (d. h. das Datum wird jeden Monat neu eingetragen).
- Der nächste Zinsanpassungstermin sollte nicht vor dem Meldestichtag liegen.
- Bei Instrumenten, die keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthalten (d. h., der Zinssatz kann nicht angepasst werden), einschließlich Übernachtskrediten (eintägigen Krediten), ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Für Instrumente, bei denen die letzte Zinsanpassung bereits erfolgt ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Für festverzinsliche Instrumente, bei denen im Datenfeld *Zinsart* des *Instrumentendatensatzes* der Wert „fest“ zu melden ist, wird im Wesentlichen zwischen den beiden folgenden Fällen unterschieden:

- Für die gesamte Laufzeit des Instruments wurde ein fester Zinssatz vertraglich vereinbart; in diesem Fall ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Ein Zinssatz wurde lediglich bis zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt t vereinbart, nach dessen Verstreichen der feste Zinssatz angepasst werden kann; in einem solchen Fall ist dieser künftige Zeitpunkt t im Datenfeld einzutragen.

Datenfeld: **Ausfallstatus des Instruments**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Instruments und bezieht sich auf ausgefallene Instrumente gemäß CRR. Die Kategorien zur Beschreibung der Situationen, in denen ein Instrument als ausgefallen bezeichnet werden kann, richten sich nach Art. 178 CRR.

Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Für Instrumente, bei denen der Ausfallstatus auf Ebene des Instruments erfasst wird, ist einer der im Folgenden aufgeführten Werte zu melden. Dies ist nur bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft möglich, wobei das Kreditinstitut hierzu die im letzten Satz von Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option wahrnimmt.

Kein Ausfall

Kein Ausfall des Instruments gemäß CRR.

Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung

Ausfall des Instruments wegen Unwahrscheinlichkeit einer Begleichung durch den Schuldner in Übereinstimmung mit der CRR, ohne dass die Verbindlichkeit mehr als 90/180 Tage überfällig ist.

Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

Ausfall des Instruments, weil die Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit der CRR mehr als 90/180 Tage überfällig ist, zugleich aber keine Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner festgestellt wurde.

Kreditdaten-
statistik

Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

Ausfall des Instruments gemäß der CRR sowohl wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner als auch wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.

Wird für ein Instrument im Datenfeld *Art der Wertminderung* eine Spezifische Wertberichtigung gemeldet, ist bei Erfassung des Ausfallstatus auf Instrumentenebene immer ein Wert „Ausfall ...“ anzugeben.

Für Instrumente, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR auf Ebene des Vertragspartners statt auf Ebene des einzelnen Instruments anwendet, ist als *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Siehe „Tabelle Daten des Vertragspartnerausfalls“

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die in Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option der Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene eines Instruments nur für einen Teil der einem Vertragspartner gewährten Instrumente in Anspruch genommen wird. In diesem Szenario müsste der Ausfall somit sowohl auf Ebene des Instruments als auch auf Ebene des Vertragspartners festgestellt werden. Für Instrumente, deren Ausfallstatus auf Instrumentenebene erfasst wird, ist dieser Ausfallstatus entsprechend zu melden. Für die anderen Instrumente hingegen, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition auf Ebene des Vertragspartners anwendet, ist im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Für den speziellen Fall, dass mehrere Schuldner für ein Instrument vorliegen und alle Schuldner als „ausgefallen“ gemeldet werden, muss bei gleichzeitiger Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene eines Instruments das betroffene Instrument ebenfalls als „ausgefallen“ gemeldet werden.

Nähere Einzelheiten zur Ausfalldefinition sind in den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07 vom 28.09.2016) zu finden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Instruments
------------	--

Dieses Datenfeld benennt das Datum, an dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* erfasste Ausfallstatus in Übereinstimmung mit der CRR eingetreten ist.

Dieses Datenfeld ist vollständig mit dem Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* synchronisiert. Daher wird an dieser Stelle „nicht zutreffend“ gemeldet, wenn in *Ausfallstatus des Instruments* ebenfalls „nicht zutreffend“ angegeben ist.

Insbesondere ist zu beachten, dass das gemeldete Datum vor dem Meldestichtag liegen muss.

Für Instrumente, bei denen im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „kein Ausfall“ angegeben wird, ist, sofern sie sich vorher im Ausfall befanden, das Datum einzutragen, seit dem der Ausfall nicht mehr besteht.

Wurde jedoch für das Instrument seit dem Entstehen der Forderung nie ein Ausfall im Sinne der CRR festgestellt, so ist im Datenfeld *Datum des Ausfallstatus des Instruments* das *Datum des Vertragsabschlusses* zu melden, durch den das Instrument begründet wurde.

Datenfeld:	Übertragener Betrag
------------	----------------------------

In diesem Datenfeld wird für jedes berichtspflichtige Instrument der Teil des *ausstehenden Nominalwerts* erfasst, der von der beobachteten Einheit an einen anderen Gläubiger übertragen und entsprechend aus der Bilanz ausgebucht wurde.

Siehe auch Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Dieses Datenfeld ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Übertragung im Rahmen einer traditionellen Verbriefung erfolgt.

Zu jedem Meldestichtag stellt der *übertragene Betrag* den Teil des *ausstehenden Nominalwerts* eines Instruments dar, der nicht von der beobachteten Einheit gehalten wird. Es sind alle bis zum Meldestichtag übertragenen Beträge anzugeben und nicht nur jene, die seit dem vorangegangenen Meldestichtag übertragen wurden.

In keinem Fall darf der in diesem Datenfeld gemeldete Betrag höher sein als der *ausstehende Nominalwert* am jeweiligen Meldestichtag.

Aufgelaufene Zinsen werden nicht berücksichtigt.

Der *übertragene Betrag* ist in Euro anzugeben. Wurde kein Betrag des Instruments übertragen, ist in dieses Datenfeld null einzutragen.

Datenfeld:	Rückstände für das Instrument
------------	--------------------------------------

Das Datenfeld *Rückstände für das Instrument* erfasst die am Meldestichtag in Bezug auf das Instrument aufgelaufenen Beträge, d. h. die laut Vertrag fälligen, aber noch nicht geleisteten Zahlungen. Die aufgelaufenen Beträge beinhalten sämtliche zum Meldestichtag noch ausstehenden Kapital- und Zinsbeträge, Verzugszinsen, Gebühren sowie sonstige einforderbaren Aufwendungen, die gemäß den Vertragsbedingungen fällig sind.

Aufgelaufene Zinsen sind nicht „überfällig“ und daher nicht in den Rückstand einzubeziehen.

Ein Instrument gilt als überfällig, sobald eine Forderung aus diesem Instrument nicht fristgemäß beglichen wurde. Ausschlaggebend ist hierbei das Datum, an dem der Betrag zu beglichen gewesen wäre, aber nicht beglichen wurde. Bei der Meldung der Rückstände ist keine Erheblichkeitsschwelle zu berücksichtigen.

Die *Rückstände für das Instrument* sind in Euro anzugeben. Steht am Meldestichtag ein aus dem Instrument fälliger Betrag noch aus, so wird ein positiver Wert (größer als „0“) in diesem Datenfeld angegeben. Andernfalls ist der Wert „0“ zu melden.

Die *Rückstände für das Instrument* sind unabhängig davon zu melden, ob der Betrag übertragen wurde oder nicht.

Überziehungskredite ohne Kreditlimit sind in der Regel sofort fällig und gelten als Rückstände, sobald ein Sollsaldo entsteht, es sei denn, die Vertragspartner haben andere Modalitäten vereinbart.

Datenfeld:	Datum der Rückstände für das Instrument
------------	---

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, an dem ein laut Vertrag fälliger Betrag nicht gezahlt und somit überfällig wurde. Sollten am Meldestichtag mehrere Beträge im Rahmen des Instruments überfällig sein, so ist das Datum desjenigen Betrags zu melden, der zuerst überfällig wurde.

Das Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* ist vollständig mit dem Datenfeld *Rückstände für das Instrument* synchronisiert.

Wenn im Datenfeld *Rückstände für ein Instrument* positive Beträge gemeldet werden, ist in *Datum der Rückstände für das Instrument* das Datum, an dem der Betrag überfällig wurde, anzugeben. Somit ist für zum Meldestichtag überfällige Instrumente ein Datum vor dem Meldestichtag anzugeben.

Belaufen sich die Rückstände auf null, so ist im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* „nicht zutreffend“ anzugeben. Werden die *Rückstände für das Instrument* von einem positiven Betrag wieder auf null herabgesetzt, wird der Wert im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* entsprechend auf „nicht zutreffend“ zurückgesetzt.

Bei rückständigen Verzugszinsen ist das Datum ausschlaggebend, zu dem der zugrundeliegende Betrag vertragsgemäß fällig war.

Bei revolvingenden Instrumenten (z.B. Kreditlimit bei einem Kontokorrentkonto), bei denen das Kreditlimit überschritten wird und vertraglich vorgesehen ist, dass der Überschreibungsbetrag sofort fällig wird, ist das Datum, an dem das Limit überschritten wurde, anzugeben. Ist stattdessen die Rückzahlung bis zu einem bestimmten künftigen Datum möglich, wird das Instrument erst an diesem Termin überfällig; dieser Termin ist in zukünftigen Meldungen anzugeben, sofern die Überziehung nicht ausgeglichen wurde.

Bei einer Überziehung ohne vereinbartes Limit (nicht revolvingendes Instrument) ist das Datum der erstmaligen Rückzahlungsaufforderung seitens der beobachteten Einheit bzw. der ersten vollständigen oder teilweisen Abrechnung fälliger Zinsen anzugeben, je nachdem, was zuerst eintritt.

Datenfeld:	Verbriefungsart
------------	-----------------

In diesem Datenfeld wird die Art der Verbriefung des Instruments angegeben.

Siehe Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Es gibt die folgenden Angabemöglichkeiten:

Traditionelle Verbriefung

Für ein Instrument, das in Form einer traditionellen Verbriefung verbrieft ist.

Synthetische Verbriefung

Für ein Instrument, das in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft ist.

Nicht verbrieft

Für ein Instrument, das weder in Form einer traditionellen noch in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft wird.

Wird ein Instrument auf anderem Wege als durch eine Verbriefung an Dritte verkauft und nimmt die beobachtete Einheit weiterhin die Rolle als Servicer wahr, so ist im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „nicht verbrieft“ anzugeben. Allerdings ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert zu melden.

Datenfeld:	Ausstehender Nominalwert
------------	--------------------------

Generell spiegelt der am Meldestichtag *ausstehende Nominalwert* eines Instruments sämtliche Zahlungen eines Instituts an den Schuldner (z. B. Auszahlung des Darlehensbetrages) oder geleistete Zahlungen des Schuldners an das Institut (z. B. Rückzahlungen) wider, die in Bezug auf dieses Instrument seit Entstehung der durch das Instrument begründeten Forderung bis zum Meldestichtag geleistet wurden.

Neben den noch nicht fälligen Tilgungszahlungen werden im *ausstehenden Nominalwert* Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Instrument entstehen und noch nicht beglichen sind (z. B. Up-Front Fee), berücksichtigt.

Nicht im *ausstehenden Nominalwert* enthalten sind:

- aufgelaufene Zinsen
da diese nicht dem *ausstehenden Nominalwert* hinzugerechnet werden,
- abgeschriebene Beträge
da diese vom *ausstehenden Nominalwert* abzuziehen sind,
- der Besicherung dienende Beträge
da kein Netting (z. B. durch erhaltene Barsicherheiten) unter der AnaCredit-Verordnung erlaubt ist und dementsprechend der Ausweis auf Basis von Bruttobeträgen erfolgt,
- *kumulierte Wertminderungen* oder *kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken*.

- Der Ausweis erfolgt auf Basis von Bruttobeträgen, ein Abzug von Wertminderungen ist nicht zulässig.

Für rückständige Instrumente erweitert sich der *ausstehende Nominalwert* um folgende mögliche Beträge, sofern diese zum Meldestichtag ausstehen und nicht abgeschrieben wurden:

- überfällige Tilgungszahlungen,
- nicht bezahlte Überfälligkeitsszinsen,
- nicht bezahlte Straf- oder andere Gebühren,
- einziehbare Aufwendungen, die vertraglich geschuldet werden, fällig gestellt wurden und überfällig sind (z. B. entstandene Gerichtskosten im Zuge der Sicherheitenverwertung).

Zusätzlich ist die Summe der genannten Werte zum Meldestichtag im Datenfeld *Rückstände für das Instrument* anzugeben.

Der *ausstehende Nominalwert* bildet die Grundlage für die Berechnung der Meldeschwelle, ob ein Instrument zu melden ist oder nicht, sodass die vorgenannten Erläuterungen zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass bei der Identifizierung der berichtspflichtigen Instrumente eventuell vorhandene Wertminderungen oder Abschläge beim Ankauf von Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Kreditdaten-
statistik

Der *ausstehende Nominalbetrag* kann bei vollständig abgeschriebenen Instrumenten, die vom berichtspflichtigen Institut weiterhin gehalten und verwaltet werden, gleich „Null“ sein. Dies kann ebenso auf Instrumente zutreffen, die z. B. noch nicht in Anspruch genommen worden sind oder einen revolving Charakter haben, solange die Summe aller Instrumente eines Schuldners, die Meldeschwelle erreicht bzw. überschreitet.

Bei Instrumenten, die von einer beobachteten Einheit erworben wurden, ist der vom Schuldner vertragsgemäß zurückzuzahlende Betrag als *ausstehender Nominalwert* zu melden, also nicht der von der beobachteten Einheit tatsächlich gezahlte Betrag (Kaufpreis).

Was den Zusammenhang zwischen *ausstehendem Nominalwert* und *übertragenem Betrag* betrifft, so ist letzterer im *ausstehenden Nominalwert* enthalten (siehe das Datenfeld *übertragener Betrag*). Da im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* somit auch Beträge berücksichtigt sind, deren Eigentum auf einen Dritten übertragen wurde, ist der *ausstehende Nominalbetrag* nicht geringer als der im Datenfeld *übertragener Betrag* gemeldete Wert.

Der *ausstehende Nominalwert* kann sich im Zeitverlauf auch erhöhen, z. B. durch Erhöhung des Kreditlimits mit gleichzeitiger Auszahlung der Mittel oder durch das Anwachsen von Rückständen. Der Grund für die Erhöhung ist in der Regel durch Wertänderungen in anderen Datenfeldern ersichtlich (*Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*, *Rückstände für das Instrument*, etc).

Datenfeld:	Aufgelaufene Zinsen
------------	---------------------

Das Datenfeld erfasst die Höhe der aufgelaufenen Zinsen aus Krediten zum Meldestichtag. Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Gemäß AnaCredit sind Zinserträge für das jeweilige Instrument auf Periodenabgrenzungsbasis zu erfassen.

Siehe Richtlinien zu Position HV12/178 der monatlichen Bilanzstatistik

Aufgelaufene Zinsen sind in Euro anzugeben. Es sind sowohl positive als auch negative Beträge als auch der Wert null möglich.

Dieses Datenfeld ist unabhängig vom angewendeten Rechnungslegungsstandard und der Bewertung im Jahresabschluss (fortgeführte Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert) für alle Instrumente zu befüllen:

- Wird das Instrument in der Bilanz als Aktivposten erfasst, sind die aufgelaufenen Zinsen auf Basis der entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu berechnen. Dieses Datenfeld ist jedoch auch dann auszufüllen, wenn gemäß Anwendung des Rechnungslegungsstandards keine Zinsen aufgelaufen sind.
- Wird das Instrument (noch) nicht in der Bilanz erfasst, sind die *aufgelaufenen Zinsen* gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu berechnen (z.B. Bereitstellungszinsen bei noch nicht in Anspruch genommenen Zusagen).

Was die Pflicht zur Meldung periodengerecht abgegrenzter Zinszahlungen betrifft, so decken sich die entsprechenden Anforderungen von AnaCredit und FINREP.

Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Instrument übertragen oder ausgebucht wurde.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei Instrumenten ohne Zinssatz, ohne laufende Zinszahlungen oder mit Ausgabeabschlag (Disagio, Null-Kupon-Instrumente) sind die *aufgelaufenen Zinsen* anteilig aus der Differenz zwischen Nominalbetrag/Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis/Auszahlungsbetrag zum jeweiligen Meldestichtag zu ermitteln. Es ist somit jeweils der Zinsbetrag aus dem Disagio/ Zinsabschlag anzugeben, der rechnerisch für den seit Auszahlung des Kredits abgelaufenen Zeitraum gemessen an der Gesamtlaufzeit angefallen wäre.
- Bei „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind *aufgelaufene Zinsen* nur zu melden, wenn auch ein *Zinssatz* gemeldet wird. Diese sind anteilig zu ermitteln aus der Differenz zwischen Nennwert der Forderung und dem Betrag, für den diese Forderungen erworben wurden. Andernfalls ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Werden die aufgelaufenen Zinsen regelmäßig, z. B. monatlich kapitalisiert (dem *ausstehenden Nominalwert* zugerechnet), gelten sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als aufgelaufene Zinsen und sind demnach auch nicht mehr als solche auszuweisen. Sie werden ab diesem Zeitpunkt mit dem Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet.
- Hat die Beobachtete Einheit ihren Sitz in der Eurozone, sind bei Instrumenten mit einem gemeldeten Zahlenwert im Datenfeld *Zinssatz* die *aufgelaufenen Zinsen* ebenso mit einem Wert ungleich „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:

Außerbilanzieller Wert

In diesem Datenfeld ist der gesamte Nominalwert außerbilanzieller Risikopositionen anzugeben. Darin enthalten sind Kreditzusagen vor der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Techniken der Kreditrisikominderung. Dies ist der Betrag, der die maximale Kreditrisikoposition des Instituts ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen am besten darstellt.

Der *außerbilanzielle Wert* ist der verfügbare, nicht abgerufene Betrag des Instruments zum Meldestichtag. Der *außerbilanzielle Wert* ist in Euro anzugeben.

Es wird immer dann ein Wert von über null gemeldet, wenn sich der *ausstehende Nominalwert* des Instruments vertraglich vorgesehen durch Mittelabrufe seitens des Schuldners oder Auszahlungen an den Schuldner erhöhen kann, ohne dass es Vertragsänderungen oder Bonitätsverbesserungen („credit enhancements“) bedarf. In diesen Fällen entspricht der *außerbilanzielle Wert* dem Gesamtbetrag, der im Rahmen des betreffenden Instruments noch abgerufen werden kann, ohne dass der Betrag des Engagements (ggf. das Kreditlimit) überschritten wird.

Die folgenden *Arten des Instruments* verfügen inhärent über einen außerbilanziellen Wert:

Revolvierende Instrumente:

- „Überziehung“ mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit
- „Kreditkartenforderung“
- „Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Nicht revolvingende Instrumente:

- „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“

Kreditdaten-
statistik

Ein positiver Wert wird gemeldet, wenn es zum Meldestichtag einen verfügbaren Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments in Anspruch genommen werden kann, d. h. wenn dem Schuldner prinzipiell Mittel zum Abruf bereitstehen, diese aber bis zum Meldestichtag nicht abgerufen wurden (werden konnten), etwa weil die Mittel aktuell nicht benötigt werden (oder Auszahlungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen).

Ein Wert von null wird für die oben genannten Instrumentenarten gemeldet, wenn zum Meldestichtag der *ausstehende Nominalwert* den vertraglich festgelegten Betrag des Engagements erreicht hat oder übersteigt.

Beispielsweise reduziert sich der *außerbilanzielle Wert* bei „Kreditlinien außer revolvingenden Krediten“ abhängig von der Inanspruchnahme der Mittel nach und nach und ggf. auf den Wert null, sobald der Betrag des Engagements vollständig ausgezahlt wurde.

Bei den anderen als den oben erwähnten *Arten von Instrumenten* wird im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* grundsätzlich „nicht zutreffend“ angegeben, da diese Instrumente nicht inhärent mit einem außerbilanziellen Wert verknüpft sind (Ausnahmen können bei „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ und bei „Finanzierungsleasing“ auftreten). Der Wert „nicht zutreffend“ ist insbesondere immer dann anzugeben, wenn es keinen gemäß Vertrag abrufbaren Betrag im Rahmen des Instruments gibt bzw. geben kann. Dies trifft auch auf „Überziehungen“ ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit zu.

5.3 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*

Für jedes im Rahmen von AnaCredit gemeldete Instrument müssen mindestens ein Schuldner, ein Gläubiger und ein Servicer (und ggf. der Originator) ermittelt und jeweils ein eigener Datensatz in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* sowie in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* übermittelt werden. Ausführliche Informationen dazu finden sich in Teil III, „Vertragspartner“.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Im Falle von natürlichen Personen wird der Wert „geschützt“ angegeben.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rolle des Vertragspartners**

Für jede Kombination von Instrument und Vertragspartner ist in diesem Datenfeld einer der folgenden Werte einzutragen, um die von dem Vertragspartner in Bezug auf das Instrument übernommene Rolle anzugeben. Die einzelnen Rollen sind in Teil III, „Vertragspartnerrollen“ definiert.

Schuldner
Gläubiger
Servicer
Originator

5.4 Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Die Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* wird für Instrumente mit mehreren Schuldnern benötigt. Bei der Feststellung, ob mehrere Schuldner an einem Instrument beteiligt sind, werden natürliche Personen mitgezählt. Bei Instrumenten mit nur einem einzigen Schuldner sind keinerlei *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu melden.

Eine Erfassung natürlicher Personen in den *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* soll nicht erfolgen und entsprechende Beträge, die auf natürliche Personen entfallen, sollen nicht angegeben werden.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Betrag der Verbindlichkeiten mit
mitschuldnerischer Haftung**

Der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* ist definiert als der Teil des *ausstehenden Nominalbetrags*, für den ein Schuldner im Hinblick auf ein einzelnes Instrument mit zwei oder mehr Schuldnern haftet.

Es ist ein Wert in Euro anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

5.5 Tabelle *Rechnungslegungsdaten*

Die Tabelle *Rechnungslegungsdaten* dient in erster Linie dazu, die Entwicklung des Instruments gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard zu beschreiben. Außerdem enthält er Datenfelder, die gegenwärtig mit derselben Frequenz und Granularität unter anderen Melderahmen (FINREP) gemeldet werden müssen (z. B. *Leistungsstatus*, *Belastungsquellen*, *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*).

Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (d. h. Berichtspflichtigen) festzulegen und anzugeben. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Siehe auch „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“, „Rechnungslegungsstandard“

Bei einigen Datenfeldern der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben, wenn es sich bei dem Instrument nicht um ein Aktivum der beobachteten Einheit handelt, weil dann keine Zuordnung zu einem Meldewert möglich ist.

Bei Krediten zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen sind die gleichen Datenfelder der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* von der Berichtspflicht befreit wie bei vollständig ausgebuchten, verwalteten Instrumenten, siehe das fachliche Meldeschema *Kreditdaten*.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten**

Das Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation des Instruments* enthält Angaben zum Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument im Einklang mit dem Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationale GAAP) gemäß der FINREP-Verordnung vom Rechtsträger der beobachteten Einheit erfasst ist.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard als Aktivum, ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte einzugeben. Welche Werte für dieses Datenfeld gewählt werden können, hängt davon ab, ob das Instrument gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS oder gemäß nationalen GAAP (z. B. HGB/RechKredV) bilanziert wird. Auch die Werte anderer Datenfelder (*Buchwert, aufgelaufene Zinsen* usw.) können in Abhängigkeit vom Rechnungslegungsstandard variieren.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard hingegen nicht als Aktivum, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Werte für Portfolios, die nach IFRS oder nach nationalen GAAP bilanziert werden, die in Übereinstimmung mit IFRS sind:

1. *Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen (IFRS)*

Guthaben bei Zentralnotenbanken und andere Sichteinlagen gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen:

- Guthaben bei Zentralbanken – täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
- Andere Sichteinlagen – täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS

2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*

zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (gemäß IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9, Anhang A und Anhang V Teil 1.15(a) der geänderten ITS).

3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*

nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (gemäß IFRS 7.8(a)(i), IFRS 9.4.1.5 und Anhang V Teil 1.15(b) der geänderten ITS).

4. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausgewiesen werden (IFRS)*

finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und als solche auszuweisen sind (gemäß IFRS 7.8(a)(i), IFRS 9.4.1.5 und Anhang V Teil 1.15(c) der geänderten ITS).

5. *Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS)*

finanzielle Vermögenswerte, die aufgrund des Geschäftsmodells und der Cashflow-Merkmale zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) bewertet werden (gemäß IFRS 7.8(d), IFRS 9.4.1.2A und Anhang V Teil 1.15(d) der geänderten ITS).

6. *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten (gemäß IFRS)*
zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (gemäß IFRS 7.8(h), IFRS 9.4.1.2 und Anhang V Teil 1.15(e) der geänderten ITS).

Werte für Portfolios, die nach nationalen GAAP bilanziert werden, die nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 sind (z. B. HGB/RechKredV):

1. *Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken (GAAP)*¹⁾

Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen

- a) Guthaben bei Zentralbanken
täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
- b) andere Sichteinlagen
täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS

Kreditdaten-
statistik

2. *Finanzielle Vermögenswerte, die Teile des Handelsbestands sind (GAAP)*

zum Handelsbestand zählende finanzielle Vermögenswerte gemäß auf der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (im Folgenden BAD) beruhenden nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(a) und 17 der geänderten ITS).

3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(b) der geänderten ITS).

4. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(c) und 19 der geänderten ITS).

5. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel (GAAP)*

nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(d) und 19 der geänderten ITS).

¹ Dieser Wert heißt in der Version 1.2 der Codeliste noch „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken“. Andere Sichteinlagen sollten dennoch unter diesem Wert gemeldet werden.

6. *Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(e) und 20 der geänderten ITS).

Werte für Portfolios, die nach nationalen GAAP bilanziert werden, die in Übereinstimmung mit IAS 39 sind:

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Rechnungslegungsportfolios seit 2018 kein Bestandteil mehr von FINREP sind. Sie sind aber weiterhin zu Informationszwecken hier enthalten, um klarzustellen, wie sie in den neuen FINREP-Rechnungslegungsportfolios für Einheiten zu melden sind, die nationale GAAP anwenden.

1. *Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken (GAAP)*

Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen:

- a) Guthaben bei Zentralbanken – täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
- b) andere Sichteinlagen – täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS

2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

3. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (GAAP)*

zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

4. *Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

5. *Kredite und Forderungen (GAAP)*

Kredite und Forderungen gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

6. *Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (GAAP)*

bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

Die *Rechnungslegungsklassifikation* ist eng mit denjenigen Datenfeldern verbunden, die Wertminderungen und *kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sowie das *bankaufsichtliche Portfolio* betreffen.

Datenfeld:

Bilanzieller Ansatz

Dieses Datenfeld klassifiziert die gemeldeten Instrumente nach ihrem bilanziellen Ansatz in Übereinstimmung mit den Kriterien der ITS, genauer des Anhang III und Meldeschema 15 in Anhang IV geänderte ITS. Die Bezeichnung „nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard erfasst“ ist gleichbedeutend mit „ist ein Aktivum“ in der Bilanz der beobachteten Einheit. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte entweder vollständig oder nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind.

Es ist einer der drei folgenden Werte anzugeben.

Vollständig erfasst

Das Instrument wird im Einklang mit den ITS vollständig erfasst. Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren Gesamtbetrag vollständig in der Bilanz erfasst wird, unabhängig davon, ob die Forderung aktuell einen positiven Wert ausweist oder nicht. Demnach sind beispielsweise auch bereitgestellte, aber (vorübergehend) nicht in Anspruch genommene Kreditlinien mit diesem Wert zu erfassen.

Kreditdaten-
statistik

Erfasst nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts

Das Instrument wurde nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts in Übereinstimmung mit Anhang III und IV, Meldeschema 15, Zelle M3 der geänderten ITS erfasst. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument (oder ein Teil davon) entsprechend dem anhaltenden Engagement des Instituts gemäß IFRS 7.42D(f) in der Bilanz erfasst wird.

Vollständig ausgebucht

Das Instrument wurde entsprechend den ITS vollständig ausgebucht. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument nicht in der Bilanz erfasst ist. Die Bezeichnung „ausgebucht“ impliziert im Zusammenhang mit diesem Datenfeld nicht zwangsläufig, dass das Instrument zu einem früheren Zeitpunkt erfasst war. Auch Instrumente, die von Beginn an nicht erfasst wurden, können als „ausgebucht“ gemeldet werden. Somit werden alle Instrumente, die nicht in der Bilanz erfasst sind, als „vollständig ausgebucht“ gemeldet.

Instrumente müssen nicht von ihrem wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden, um als von der beobachteten Einheit bilanziert klassifiziert zu werden. So sehen z. B. die Rechnungslegungsstandards einiger nationaler GAAP vor, dass Treuhandkredite in der Bilanz der beobachteten Einheit, die rechtlicher, jedoch nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist (d. h. in der Bilanz des Treuhänders), erfasst werden.

Allgemein können die folgenden Grundsätze als Orientierung für die Meldung dieses Datenfelds dienen:

- Vollständig abgeschriebene Instrumente: Solche Instrumente werden nach der Abschreibung als „vollständig ausgebucht“ gemeldet, da das Instrument dann nicht mehr in der Bilanz erfasst ist.
- Instrumente, die Gegenstand i) einer traditionellen Verbriefung oder ii) einer anderweitigen Übertragung außer in Form einer traditionellen Verbriefung sind: Die beobachtete Einheit, die als Servicer des Instruments fungiert – unabhängig davon, ob sie auch der Originator war – meldet die übertragenen Instrumente als „vollständig ausgebucht“, es sei denn, es besteht ein anhaltendes Engagement der beobachteten Einheit nach Maßgabe der IFRS (hierbei ist zu beachten, dass sich ein „anhaltendes Engagement“ der beobachteten Einheit nicht daraus ergibt,

dass sie das Instrument weiter als Servicer verwaltet, sondern dass sie das Kreditrisiko des Instruments trägt).

- Instrumente, die in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft sind: Die beobachtete Einheit, die der Originator des Instruments ist, meldet dieses als „vollständig erfasst“.
- Instrumente, bei denen es sich um unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten eines Kreditinstituts handelt, das im Euroraum gebietsansässig ist: Die beobachtete Einheit, die als institutionelle Einheit den Kredit gewährt, meldet das Instrument als „vollständig ausgebucht“, da unternehmensinterne Kredite nicht in der Bilanz des Berichtspflichtigen erfasst werden. Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten von Kreditinstituten, die außerhalb der Eurozone ansässig sind, sind dagegen als „vollständig erfasst“ zu melden.
- Instrumente, bei denen es sich um Treuhandgeschäfte handelt:
 - i) Der Treuhänder meldet das Instrument
 - als „vollständig erfasst“, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz erfasst.
 - als „vollständig ausgebucht“, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz nicht erfasst und es sich beim Treugeber um die Einheit eines Kreditinstitutes handelt, die nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässig ist.
 - gar nicht, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz nicht erfasst und es sich beim Treugeber um die Einheit eines Kreditinstitutes handelt, die in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässig ist.
 - ii) Meldet der Treuhänder das Geschäft, muss zusätzlich im Datenfeld *Treuhandkredit* der Wert „Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ angegeben werden.
 - iii) Der Treugeber, sofern es sich um eine beobachtete Einheit handelt, meldet das Instrument in seiner Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer mit dem Wert „vollständig erfasst“.
- Instrumente, die in der Vergangenheit einen *Ausstehenden Nominalwert* größer 0 aufwiesen, der inzwischen zurückgezahlt wurde (z. B. bei „Überziehungskrediten“ oder „revolvierenden Krediten“) oder die noch nicht ausgezahlt wurden (z. B. „Kreditlinien“ vor dem Abwicklungsdatum) und daher einen *Außerbilanziellen Wert* aufweisen, sind als „vollständig erfasst“ zu melden.

Dadurch wird der Grundsatz gewahrt, dass der *bilanzielle Ansatz* die Behandlung des Instruments als Vermögenswert widerspiegelt, während zugleich die relevanten Rechnungslegungsdaten gemeldet werden können.

Als „vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente“ gemäß der Definition in Anhang II AnaCredit-Verordnung werden ausschließlich solche „vollständig ausgebuchten“ Instrumente gemeldet, die von der beobachteten Einheit als Servicer verwaltet, aber nicht gehalten werden.

So werden insbesondere Treuhandkredite, die nicht in der Bilanz des Treuhänders, der zugleich die beobachtete Einheit ist, erfasst sind, sowie Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen wie „vollständig ausgebuchte, verwaltete Kredite“ gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung behandelt, was die Datenfelder der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* angeht.

Demgegenüber entsprechen vollständig abgeschriebene Kredite, die von der beobachteten Einheit gehalten, aber nicht in der Bilanz erfasst sind (d. h. bei denen im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* der Wert „vollständig ausgebucht“ eingetragen ist), nicht der Definition vollständig ausgebuchter, verwalteter Instrumente gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung. Die Konzepte „vollständig aus-

gebuchte, verwaltete Instrumente“ und „vollständig ausgebuchte Instrumente“ sind somit verwandt, überlappen sich aber nicht vollständig.

Teilweise abgeschriebene Kredite werden so lange weiter als „vollständig erfasst“ betrachtet, bis sie ganz abgeschrieben sind.

Datenfeld: **Kumulierte Abschreibungen**

In diesem Datenfeld ist die Summe sämtlicher Abschreibungen zu melden, die auf ein Instrument seit *Datum des Vertragsabschlusses* vorgenommen wurden. Dabei ist es unerheblich, wann die Abschreibungen vorgenommen wurden.

Zu Abschreibungen siehe auch Teil III, „Auslösekriterien der Berichtspflicht“

Abschreibungen können sowohl durch Verringerung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Verringerungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.

Kreditdaten-
statistik

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Im Rahmen von AnaCredit wird unter dem Begriff Abschreibung sowohl die vollständige Abschreibung als auch teilweise Abschreibung verstanden.

Fanden zwischen dem *Datum des Vertragsabschlusses* und dem Meldestichtag in Zusammenhang mit dem Instrument keine Abschreibungen statt, so ist der Wert null zu melden.

Wurden nach der Abschreibung Rückflüsse verbucht, dann wird der Betrag der *kumulierten Abschreibungen* entsprechend aktualisiert (d.h. verringert), sofern das Instrument zu den betreffenden Meldestichtagen nach dem Rückfluss noch unter die AnaCredit-Berichtspflicht fällt.

Bei Abschreibungen, die auf Ebene des Schuldners erfasst werden, wird der Abschreibungsbetrag angemessen auf alle Einzelinstrumente verteilt, die bei der Festlegung des Abschreibungsbetrags berücksichtigt wurden – einschließlich etwaiger nicht unter die AnaCredit-Berichtspflicht fallender Instrumente.

Datenfeld: **Kumulierter Wertminderungsbetrag**

Dies ist der Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechnet oder ihm zugeordnet werden. Dieses Datenfeld gilt für Instrumente, die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen können.

Gemäß IFRS betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über 12 Monate
- Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit

Gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- Verlustberichtigung in Höhe der Pauschalwertberichtigungen
- Verlustberichtigung in Höhe der Einzelwertberichtigungen

Vorsorgebeträge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB sind dagegen nicht als kumulierte Wertminderungen zu melden.¹⁾

Bei Instrumenten, die einer Wertminderung unterliegen können, wird ein positiver *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, wenn für das Instrument ein Kreditausfall zu erwarten ist oder wenn in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen in Zusammenhang mit dem Instrument (oder einem Portfolio, zu dem das Instrument gehört) erfolgen.

Wird im Datenfeld *Art der Wertminderung* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* ebenfalls als „nicht zutreffend“ zu melden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein vollständig ausgebuchtes Instrument vorliegt.

In allen anderen Fällen wird der Betrag der zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechneten oder ihm zugeordneten Verlustberichtigungen gemeldet, und zwar auch dann, wenn dieser null ist.

Stets berichtspflichtig ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* bei den gemäß IFRS 9 klassifizierten finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Werden im Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* IFRS-Rechnungslegungsportfolios gemeldet, dann findet das Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ keine Anwendung. Analog dazu findet es im Fall von Rechnungslegungsportfolios nach nationalen GAAP keine Anwendung bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

Wird ein *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, dann muss in den Datenfeldern *Art der Wertminderung* und *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* näher spezifiziert werden, welche Art und Methode zur Ermittlung des kumulierten Wertminderungsbetrags verwendet wurde: „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, „Stufe 3 (IFRS)“ oder POCI (IFRS), bzw. „spezifische Berichtigungen (GAAP)“ oder „allgemeine Berichtigungen (GAAP)“; „Einzelwertberichtigung“ oder „Pauschalwertberichtigung“.

1 Dies gilt verbindlich ab dem Meldestichtag 31.12.2024.

Die Wertminderungsdefinition gemäß IFRS umfasst vier Stufen, die im Datenfeld *Art der Wertminderung* zur Auswahl stehen, wobei die Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit sowohl Stufe 2, Stufe 3 als auch POCI von IFRS entspricht, da in diesen drei Stufen der erwartete Verlust über die gesamte Laufzeit geschätzt wird.

Wird die Wertminderung für ein Instrument pauschal durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten ermittelt (d. h., wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* der Wert „Pauschalwertberichtigung“ gemeldet), dann wird der für den gesamten Instrumentenpool (dem das Instrument zum Zwecke der Pauschalwertberichtigung zugeordnet wurde) berechnete kumulierte Wertminderungsbetrag angemessen auf die einzelnen Instrumente verteilt, wobei bei der Aufteilung nur die Wertminderungen für die unter AnaCredit fallenden Instrumente im Wertberichtigungspool berücksichtigt werden (um übermäßige Wertminderungen zu vermeiden).

Das Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* ist konsistent zum Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* zu melden. Für bilanziell erfasste Instrumente gilt: Sofern eine Wertminderung im Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet wird, ist für das Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden und umgekehrt.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Art der Wertminderung
------------	-----------------------

In diesem Datenfeld wird die Art der Wertminderung des Instruments angegeben.

Wenn das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen kann (z. B. bei finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden), wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet. „Nicht zutreffend“ wird auch für Instrumente gemeldet, die nicht bilanziell erfasst sind.

In allen anderen Fällen ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

Stufe 1 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfalls über 12 Monate angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

Stufe 2 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfalls über die gesamte Laufzeit des Instruments angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

Stufe 3 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß IFRS 9 ausfallgefährdet ist.

POCI¹⁾ (IFRS)

1 Purchased or originated credit-impaired financial asset

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn gemäß IFRS die Bonität des Instruments beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigt ist. Vor Einführung des Wertes „POCI (IFRS)“ wurde für diese Instrumente der Wert „Stufe 3 (IFRS)“ angegeben, wenn sie am Stichtag wertgemindert waren. Lag für die Instrumente am Stichtag keine Wertminderung vor, wurde zuvor der Wert „Stufe 2 (IFRS)“ angegeben.

Allgemeine Berichtigungen (GAAP)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend einem nicht mit IFRS 9 übereinstimmenden Rechnungslegungsstandard der Wertminderung unterliegt und keine Einzelwertberichtigungen/Pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf das Instrument angewendet werden (nicht wertgemindert).

Spezifische Berichtigungen (GAAP)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend einem nicht mit IFRS 9 übereinstimmenden Rechnungslegungsstandard der Wertminderung unterliegt und Einzelwertberichtigungen angewendet werden, und zwar unabhängig davon, ob dafür eine Einzel- oder eine Pauschalwertberichtigung (pauschalierte Einzelwertberichtigung) erfolgt (wertgemindert).

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Datenfeldern:

Es muss auch dann einer der oben aufgeführten Werte gemeldet werden, wenn der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument (oder ein Instrumentenportfolio) mit null beziffert wird.

Sofern die *Art der Wertminderung* mit „Stufe 1 (IFRS)“ gemeldet wird, muss auch der *Leistungsstatus des Instruments* mit „vertragsgemäß bedient“ gemeldet werden. Wird der *Leistungsstatus des Instruments* mit „vertragsgemäß bedient“ gemeldet und liegt eine Wertminderung für bilanziell erfasste Instrumente vor, ist für das Datenfeld *Art der Wertminderung* eine der folgenden Ausprägungen zu verwenden: „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, „POCI (IFRS)“, „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“.

Eine Spezifische Berichtigung bedingt im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* einen Wert „Ausfall ...“ und im Datenfeld *Leistungsstatus des Instruments* den Wert „notleidend“.

Liegt als *Art der Wertminderung* die Ausprägung „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, oder „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“ vor, ist im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* eine Pauschalwertberichtigung anzugeben.

Wird im Datenfeld *Art der Wertminderung* ein IFRS-Wert gemeldet, muss ebenso im Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation des Instruments* ein IFRS-Wert gemeldet werden. Analog gilt dies für GAAP-Werte.

Datenfeld:	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
------------	--

In diesem Datenfeld wird angegeben, nach welchem Verfahren der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument ermittelt wird. Kann das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen, wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* ebenso wie im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

Einzelwertberichtigung

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung einzeln betrachtet wird.

Pauschalwertberichtigung

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung zusammen mit anderen Instrumenten, die ähnliche Ausfallrisikomerkmale aufweisen, betrachtet wird. Dieser Wert ist grundsätzlich auch für Instrumente zulässig, die nach IFRS bilanziert werden, sofern eine kollektive Beurteilung erfolgt.

Wertminderungen von Instrumenten können nach kollektiven oder nach individuellen Verfahren ermittelt werden. Ein Instrument kann allerdings nicht gleichzeitig einzeln und zusammen mit anderen Instrumenten betrachtet werden.

Kreditdaten-
statistik

Ähnlich wie bei den Datenfeldern *kumulierter Wertminderungsbetrag* und *Art der Wertminderung* wird auch im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* „nicht zutreffend“ eingetragen, wenn es sich um Instrumente handelt, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, d. h. Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen können.

Datenfeld:	Belastungsquellen
------------	-------------------

In diesem Datenfeld wird in Übereinstimmung mit Anhang XVI und XVII geänderte ITS die Art des Geschäfts identifiziert, durch die die Risikoposition belastet ist. Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde, oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Es ist einer der folgenden Werte in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Berichtspflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Art. 99 Abs. 5 und Art. 100 CRR auszuwählen:

Zentralbanken-Refinanzierung

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für alle Arten von Verbindlichkeiten des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden, bei denen der Vertragspartner der Transaktion eine Zentralbank ist. Im Vorhinein bei Zentralbanken hinterlegte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, es sei denn, der Abzug eines Vermögenswerts ohne vorherige Genehmigung ist von der Zentralbank untersagt.

Börsengehandelte Derivate

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate

an einer anerkannten oder designierten Wertpapierbörse notiert sind oder dort gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

Außerbörsliche Derivate

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

Einlagen – Rückkaufsvereinbarungen, außer mit Zentralbanken

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts veräußert werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist. Für Triparty-Rückkaufsvereinbarungen gilt dieselbe Vorgehensweise wie für Rückkaufsvereinbarungen, soweit diese Transaktionen eine Vermögenswertbelastung für das berichtspflichtige Institut mit sich bringen.

Kreditdaten-
statistik

Einlagen, außer Rückkaufsvereinbarungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist.

Begebene Schuldverschreibungen – gedeckte Schuldverschreibungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen (covered bonds) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Begebene Schuldverschreibungen – forderungsunterlegte Wertpapiere

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für vom berichtspflichtigen Institut begebene forderungsunterlegte Wertpapiere (ABS) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für vom berichtspflichtigen Institut begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS, verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Andere Belastungsquellen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die durch eine andere Belastungsquelle belastet sind als die oben genannten.

Keine Belastung

Ein Vermögenswert, der weder verpfändet wurde noch einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann. Dieser Wert ist für alle Instrumente zu melden, die nicht belastet sind.

Auch nur teilweise belastete Instrumente sind in AnaCredit unter Angabe der jeweiligen Belastungsquelle als belastet zu melden.

Ist ein Instrument gleichzeitig durch mehrere Belastungsquellen belastet, dann ist die Belastungsquelle zu melden, auf die der größte Anteil des Instruments entfällt. Wenn sich diese Information nicht ermitteln lässt, kann die Belastungsquelle frei gewählt werden.

Grundsätzlich sind Instrumente, die nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten zugeordnet wurden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

Abzugsbeschränkungen unterliegende verpfändete Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, sind als belastet anzusehen. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition wie Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen, da die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an vertragliche Bedingungen an.

Instrumente, die im Rahmen folgender Arten von Transaktionen verpfändet sind, sind als belastet zu melden (siehe auch Anhang XVII, Teil 1.7 geänderte ITS):

- Instrumente, die auf Grundlage verschiedener Sicherungsvereinbarungen als Sicherheiten verwendet werden, beispielsweise für den Marktwert von Derivategeschäften platzierte Sicherheiten.
- Zur Besicherung von Finanzgarantien verwendete Instrumente. Besteht für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Garantie keine Beschränkung bezüglich des Abzugs von Sicherheiten, wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung, ist nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen (anteilige Zuweisung).
- Instrumente, die als Sicherheit für den Zugang zu Diensten von Clearingsystemen, Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und rückzahlbare Einschusszahlungen („initial margins“).
- Zugrunde liegende Instrumente aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die Finanzinstrumente nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden (synthetisch verbrieft Instrumente).
- Zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Instrumente in Deckungspools. Instrumente, die gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält (BISTA-Position HV11/083 „Eigene Schuldverschreibungen“), als belastet.

Lässt sich bei verpfändeten Portfolios (im Falle von Zentralbanken-Refinanzierungen durch einen entsprechenden Abzug von Mitteln) die Belastung auf Ebene der einzelnen das Portfolio bildenden Instrumente feststellen, dann meldet der Berichtspflichtige die Daten auf Einzelinstrumentenebene. Andernfalls muss das gesamte Portfolio als belastet gelten, und dementsprechend sind alle Instrumente des Portfolios im Rahmen von AnaCredit als belastet zu kennzeichnen. Somit ist es grundsätzlich möglich, dass ein Instrument, das in der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* als belas-

tet gekennzeichnet ist, tatsächlich nur teilweise belastet ist; deshalb wird diese Angabe stets so ausgelegt, dass es sich gegebenenfalls um ein teilweise belastetes Instrument handelt.

Datenfeld: **Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts
aufgrund von Ausfallrisiken**

In diesem Datenfeld werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken erfasst, sofern die Effekte des Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert von anderen Faktoren isoliert werden können. *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sind dabei in Übereinstimmung mit Anhang V, Teil 2 Nr. 69 geänderte ITS definiert.

Die *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* werden durch Addition aller negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts ermittelt, die seit der bilanziellen Erfassung des Schuldtitels aufgetreten sind. Sinkt der beizulegende Zeitwert aufgrund einer verschlechterten Bonität, ist ein positiver Wert im Datenfeld zu melden. Erhöht sich der beizulegende Zeitwert dagegen seit der bilanziellen Erfassung, ist in diesem Datenfeld null zu erfassen; ein negativer Wert ist nicht zu melden.

Das Datenfeld ist für Risikopositionen zu melden, die nach dem verwendeten Rechnungslegungsstandard erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Für Instrumente, die bilanzunwirksam sind oder gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen. Das Gleiche gilt für vollständig ausgebuchte Instrumente.

Der Betrag der *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts* ist in Euro zu melden.

In diesem Datenfeld sollen jene Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfasst werden, die ausschließlich aufgrund von Ausfallrisiken entstehen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts können jedoch auch durch andere Faktoren verursacht werden, deren Auswirkungen nicht ohne Weiteres (wenn überhaupt) von den aus Ausfallrisiken resultierenden Effekten isoliert werden können.

Ist ein Berichtspflichtiger der Auffassung, dass ein bestimmter Faktor die Bonität beeinflusst, dann kann er bei der Bestimmung des Werts dieses Datenfelds eine Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des betreffenden Faktors berücksichtigen, sofern die Änderung des beizulegenden Zeitwerts tatsächlich aufgrund von Ausfallrisiken (z. B. einer Bonitätsbeurteilung durch eine externe Ratingagentur) erfolgte. Wenn die beobachtete Einheit die Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund dieses bestimmten Ausfallrisikos bemessen kann, ist der entsprechende Wert zu erfassen.

Geht ein verändertes Ausfallrisiko allerdings mit Änderungen sonstiger Faktoren einher, die den beizulegenden Zeitwert ebenfalls beeinflussen, deren Einfluss sich aber nicht ohne Weiteres von dem des Ausfallrisikos isolieren lässt, so kann die Gesamtveränderung des beizulegenden Zeitwerts als Näherungswert für die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken angesehen werden.

Für Instrumente, deren Ausfallrisiko sich seit der erstmaligen Erfassung nicht geändert hat, ist in diesem Datenfeld null zu erfassen.

Das Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* ist konsistent zum Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* zu melden. Für bilanziell erfasste Instrumente gilt: Sofern eine Wertminderung im Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* gemeldet wird, ist für das Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden und umgekehrt.

Datenfeld:	Leistungsstatus des Instruments
------------	---------------------------------

An diesem Datenfeld lässt sich der Leistungsstatus von Instrumenten ablesen.

Es gibt die folgenden Ausprägungen:

Kreditdaten-
statistik

Notleidend

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS als notleidend eingestuft sind. Abgeschriebene Instrumente gelten als „notleidend“ im Sinne dieser Erhebung. Wird für ein Instrument im Datenfeld *Art der Wertminderung* eine Spezifische Wertberichtigung gemeldet, ist damit immer der Leistungsstatus „notleidend“ verbunden.

Vertragsgemäß bedient

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS nicht notleidend sind.

Dieses Datenfeld dient dazu, den Leistungsstatus für bilanziell erfasste Instrumente zu ermitteln. Vollständig ausgebuchte Instrumente sind ab dem Meldestichtag 31.03.2025 mit dem Wert „nicht zutreffend“ zu melden.¹⁾

Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard bilanziell erfasst werden, einschließlich Instrumenten, die in den Rechnungslegungsportfolios als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ klassifiziert werden, sind mit dem Wert zu melden, der auch für ihre Klassifikation in FINREP Template 18 verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Einstufung als notleidende Risikoposition finden sich in Anhang V Teil 2 Nr. 213 bis 239 geänderte ITS.

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Datenfeldern:

Dieses Datenfeld ist konsistent zu den für die Datenfelder *Art der Wertminderung* und *Bilanzieller Ansatz* gemeldeten Werten anzugeben. Der *Leistungsstatus des Instruments* kann nur dann mit „nicht zutreffend“ gemeldet werden¹⁾, wenn es sich um ein vollständig ausgebuchtes Instrument handelt. Zu beachten ist, dass bei vollständig abgeschriebenen Instrumenten, die als „vollständig ausgebucht“ gemeldet werden, der bisherige Leistungsstatus unverändert beizubehalten ist.

Wird „vertragsgemäß bedient“ angegeben, ist als *Art der Wertminderung* die Ausprägung „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“, „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“ oder „POCI (IFRS)“ erforderlich.

¹ Der Wert „nicht zutreffend“ wird zum 01. Februar 2025 in die Code List für das Datenfeld aufgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt ist für nicht bilanziell erfasste Instrumente nach wie vor einer der beiden vorgenannten Werte anzugeben.

Datenfeld: **Datum des Leistungsstatus des Instruments**

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, ab dem der im Datenfeld *Leistungsstatus des Instruments* eingetragene Status als eingetreten gilt.

Die Meldung des *Datums des Leistungsstatus des Instruments* erfolgt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Das zu einem gegebenen Meldestichtag für ein Instrument angegebene *Datum des Leistungsstatus* darf nicht nach dem Datum des Meldestichtags liegen.
- Bei Instrumenten, die seit dem *Datum des Vertragsabschlusses* ununterbrochen vertragsgemäß bedient wurden, wird das *Datum des Vertragsabschlusses* als *Datum des Leistungsstatus* gemeldet.
- Bei einem Instrument, das bis zum Tag *t* notleidend war und ab Tag *t + 1* bis zum Meldestichtag vertragsgemäß bedient wurde, wird Tag *t + 1* gemeldet.

Datenfeld: **Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen**

Dieses Datenfeld liefert Informationen über die Höhe der Rückstellungen (sofern vorhanden), die für *außerbilanzielle Werte* gebildet wurden, die in bilanzielle Positionen umgewandelt werden können.

Dieses Datenfeld ist in Euro zu melden.

Rückstellungen können nur dann gebildet werden, wenn für das gemeldete Instrument ein *außerbilanzieller Wert* erfasst wurde.

Mit außerbilanziellen Risikopositionen verbundene Rückstellungen können gemeldet werden, wenn das Kreditinstitut einem Schuldner eine Kreditlinie eingeräumt hat, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden kann und die im Fall einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners nicht automatisch eine Kündigung nach sich zieht.

Wird für den *außerbilanziellen Wert* eines Instruments „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist auch im Datenfeld *Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen* „nicht zutreffend“ einzutragen.

Datenfeld: **Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im diesem Datenfeld sind alle Änderungen der vertraglichen Bedingungen eines Instruments zu erfassen, unabhängig davon, ob die Änderungen den Stundungskriterien gemäß ITS entsprechen oder nicht.

Das Datenfeld dient der Kennzeichnung von

- Instrumenten, die gemäß ITS gestundet wurden, sowie
- Instrumenten, die zwar nicht gemäß ITS gestundet sind, aber anderweitig in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 290/2009¹ neu verhandelt wurden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2009/7).

Da sich der *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* eines Instruments über dessen Laufzeit hinweg ändern kann, ist bei der Meldung stets der aktuellste Status des Instruments anzugeben.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen gemäß Teil 2 Nr. 240 ff. geänderte ITS ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen einschließlich einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins einhergingen.¹⁾ Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen, jedoch nicht mit einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 240 ff. geänderte ITS, einhergehen. Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

Kreditdaten-
statistik

Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit

Dieser Wert ist für umgeschuldete Verbindlichkeiten zu melden, für die Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V ITS ergriffen wurden. Mit diesem Wert ist sowohl der neue Vertrag (Umschuldungskredit), der im Rahmen der als Stundungsmaßnahme geltenden Umschuldungstransaktion gewährt wird, als auch der alte umgeschuldete und noch ausstehende Vertrag gemäß Anhang V ITS zu kennzeichnen (vgl. Anhang V Teil 2 Nr. 265 geänderte ITS). Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

In Anhang V Teil 2 Nr. 244 geänderte ITS wird Umschuldung definiert als Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.

Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren finanzielle Bedingungen geändert wurden, ohne dass Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V der ITS ergriffen wurden.

Nicht gestundet oder neu verhandelt

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, für die keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen wurden und die auch nicht anderweitig neu verhandelt wurden.

Gemäß Anhang V der ITS und für die Zwecke von Anhang III und IV, Meldebogen 19 (Erläuterungen zu gestundeten Risikopositionen), sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, für die Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden. Stundungsmaßnahmen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 240 der geänderten ITS sind Konzessionen an einen Schuldner, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finan-

¹ Diese Kategorie ist in Übereinstimmung mit der MFI-Zinsstatistik definiert, siehe Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, Abschnitt II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4.a) Vorbemerkungen.

zielle Schwierigkeiten“). Einzelheiten zu Konzessionen finden sich in Anhang V Teil 2 Nr. 241 bis 243 der geänderten ITS.

Einzelheiten dazu, wann eine Risikoposition als gestundet einzustufen ist, finden sich ebenfalls in Anhang V der ITS. Als Stundungsmaßnahmen gelten gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 240 bis 268 der geänderten ITS auch Änderungen, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten beinhalten, sofern die Änderung eine Konzession darstellt.

Ein Instrument kann während seiner Laufzeit unterschiedliche Kategorien durchlaufen (z. B. von „nicht gestundet oder neu verhandelt“ ab dem Zeitpunkt t über „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ ab dem Zeitpunkt $t+x$ bis hin zu „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ ab dem Zeitpunkt $t+x+y$). Im Datenfeld *Stundungs- und Neuverhandlungstatus* wird jedoch immer der aktuellste zum jeweiligen Meldestichtag zutreffende Status erfasst. Zu einem späteren Meldetermin kann der Stundungsstatus ggf. wieder auf „nicht gestundet oder neu verhandelt“ zurückgesetzt werden.

Kreditdaten-
statistik

Hierbei ist zu beachten, dass die ITS zwar konkrete Bestimmungen dazu enthalten, wann ein gestundetes Instrument nicht mehr als gestundet einzustufen ist, aber keine Vorgaben dazu, wann ein neu verhandeltes, nicht gestundetes Instrument wieder als „nicht gestundet oder neuverhandelt“ gilt. In diesem Zusammenhang wird hier klargestellt, dass einmal als „neu verhandelt ohne Stundungsmaßnahmen“ eingestufte Instrumente bis zur Fälligkeit als solche weitergeführt werden, sofern keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden.

Instrumente, die keiner Stundung unterliegen, deren finanzielle Konditionen aber anderweitig geändert wurden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu melden.

Prolongationen gehen grundsätzlich mit einer Änderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* einher und gelten daher als Neuverhandlung.

Siehe „Tabelle Instrumentendaten“, „Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum“

Nicht als neuverhandelt gelten Instrumente, für die innerhalb einer fest zugesagten Kreditlaufzeit und nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist neue Konditionen festgelegt werden, wenn diese Anpassung entsprechend dem Vertrag und vor dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum* erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Anpassung mit oder ohne Beteiligung des Schuldners erfolgt. Nicht kreditbeschlussrelevante Senkungen des Kreditlimits führen ebenfalls zu keiner Anpassung dieses Datenfeldes.

Bestehende Verträge, die jedoch aus ausschließlich kommerziellen Überlegungen heraus neu verhandelt werden und bei denen keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu klassifizieren. Wird z. B. der *Zinssatz* (oder die *Marge*) neu verhandelt, weil andere Banken einen niedrigeren Zins anbieten, ist eine Einstufung als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ angezeigt.

Bei Umschuldungen, bei denen die ursprünglichen Instrumente effektiv getilgt und durch ein oder mehrere neue Instrumente (mit neuer *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) ersetzt werden, sind nur noch die neuen Instrumente (mit der neuen *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) zu melden, während die ursprünglichen Instrumente nicht weiter existieren und somit nicht mehr der AnaCredit-Berichtspflicht unterliegen. Allerdings müssen in solchen Fällen die neuen Instrumente unmit-

telbar ab *Datum des Vertragsabschlusses* durch Meldung des Wertes „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ gekennzeichnet werden.

Analog hierzu kann bei „neu verhandelten Instrumenten ohne Stundungsmaßnahmen“ (z. B. bei Erhöhungen des Betrags des Engagements, Erhöhungen des Kreditlimits oder Zinssenkungen) nach den folgenden zwei allgemeinen Ansätzen verfahren werden:

- Das ursprüngliche Instrument existiert weiter, aber einzelne Bedingungen ändern sich (z. B. höherer Betrag des Engagements oder niedrigerer *Zinssatz*).
- Das ursprüngliche Instrument existiert nicht mehr, und zur Tilgung des ursprünglichen Instruments wird ein neues Instrument (mit neuer *Instrumentenkennung*) geschaffen. Die Bedingungen des neuen Instruments unterscheiden sich von denen des ursprünglichen Instruments (z. B. dadurch, dass das neue Instrument niedriger verzinst ist).

Auch wenn nach dem zweiten Ansatz verfahren wird und ein neu verhandeltes Instrument als neues, separates Instrument gemeldet wird, ist es mit dem Wert „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu versehen.

Datenfeld: **Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ist das Datum zu erfassen, ab dem der aktuelle *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* als eingetreten gilt.

Bei Instrumenten, deren Status sich seit Vertragsschluss nicht geändert hat, entspricht das *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* dem *Datum des Vertragsabschlusses*.

Wird ein Instrument als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“ eingestuft, dann wird als *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* das Datum gemeldet, an dem die vertraglichen Bedingungen des Instruments entsprechend geändert wurden.

Gilt ein Instrument hingegen nicht mehr als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“, dann wird das Datum gemeldet, an dem die Stundung endete und ab dem das Instrument folglich wieder als „nicht gestundet oder neu verhandelt“ galt.

Bei mehreren Änderungen des *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* wird immer das Datum der jüngsten Änderung gemeldet.

Datenfeld: **Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall**

In diesem Datenfeld wird der Gesamtbetrag der Rückflüsse eingegeben, die im Zusammenhang mit einem „notleidenden“ Instrument ab dem Eintritt des jüngsten Ausfalls bis zum Meldestichtag eingehen. Im Zusammenhang mit diesem Datenfeld wird der Begriff „Ausfall“ gemäß Art. 178 CRR definiert.

Das Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* ist immer auf Instrumentenebene zu melden und bezieht sich entweder auf den Ausfall des Instruments (bei Anwendung der Ausfalldefinition auf Instrumentenebene) oder des Vertragspartners (wenn die Ausfalldefinition nicht auf Instrumentenebene angewendet wird).

Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird der während des jüngsten Ausfalls – d. h. von dessen Eintreten bis zu dessen Ende, und zwar ausschließlich in diesem Zeitraum – wiedererlangte Betrag erfasst. Folglich ist immer dann ein Betrag zu erfassen, wenn das Instrument vor einem Meldestichtag ausgefallen ist. Andernfalls wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es wird ein Wert in Euro angegeben.

Für dieses Datenfeld gelten die folgenden konkreten Vorgaben:

- Gilt ein Instrument gemäß Art. 178 CRR am Meldestichtag als ausgefallen, dann wird die Summe aller seit dem Beginn des Ausfalls und bis zum Meldestichtag wiedererlangten Beträge (d. h. aller Mittelzuflüsse) gemeldet.
- Gilt das Instrument zum Meldestichtag als nicht mehr ausgefallen, dann wird stattdessen die Summe aller zwischen Beginn und Ende des Ausfalls wiedererlangten Beträge (d. h. sämtlicher Mittelzuflüsse, unabhängig von ihrer Quelle) gemeldet.
- Findet die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR nur auf Vertragspartnerebene und nicht auf Ebene des einzelnen Instruments Anwendung, dann beginnt der Kumulierungszeitraum für das Instrument ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner als ausgefallen gilt.
- Zur Berechnung der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden alle Mittelzuflüsse unabhängig von ihrer Quelle berücksichtigt, darunter auch etwaige freiwillige Rückzahlungen, Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, Beträge, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Garantien eingehen, Erlöse aus dem Verkauf des Instruments usw., sofern die Mittel während des Ausfalls eingehen.
- Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* sind allerdings abzüglich etwaiger Realisierungskosten auszuweisen. Fallen beispielsweise bei der Verwertung gestellter Sicherheiten (z. B. bei der Liquidierung von als Sicherheit gestellten Immobilien) Kosten an, wird im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* der realisierte Betrag abzüglich der Kosten des Liquidationsprozesses gemeldet.
- Rückflüsse werden nicht von einem Ausfall zum nächsten fortgeschrieben. Jedes Mal, wenn ein neuer Ausfall eintritt, wird der Wert der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* auf null gesetzt und es beginnt eine neue Kumulierung.

Der Wert „nicht zutreffend“ ist in folgenden Fällen zu melden:

- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Instrumentenebene: wenn das Instrument seit seiner Erschaffung noch nie ausgefallen ist.
- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Vertragspartnerebene: wenn in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit der beobachteten Einheit noch niemals ein Schuldner des Instruments ausgefallen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass das Anfangsdatum eines Ausfalls, das zur Berechnung des Wertes für dieses Datenfeld zugrunde gelegt wird, nicht zwangsläufig dem *Datum des Ausfallstatus* (des Instruments bzw. Vertragspartners) entspricht, welches sich auch noch nach Eintritt des Ausfalls ändern kann.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden auch an Meldeterminen gemeldet, zu denen der Ausfall nicht mehr vorliegt. Dadurch sollen insbesondere solche Rückflüsse erfasst werden, die eingingen, kurz bevor das Instrument nicht mehr als ausgefallen galt, und die andernfalls, nicht erfasst würden.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* spiegeln sich in einer Reduktion des *ausstehenden Nominalwerts* wider.

Es ist möglich, dass sich der *Ausfallstatus des Instruments/Vertragspartners* nach dem Eintritt des Ausfalls verändert (z. B. von „Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung“ zu „Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen“ oder zu beidem) und mit ihm auch das betreffende *Datum des Ausfallstatus*. Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird jedoch immer der Anfangszeitpunkt des Ausfalls zugrunde gelegt, es werden also stets die kumulierten Rückflüsse über den gesamten Ausfallzeitraum des Instruments/Vertragspartners erfasst, und es wird nicht nur der Zeitraum seit der letzten Änderung des Ausfallstatus berücksichtigt. Dies ist besonders in solchen Fällen relevant, in denen sich der Ausfallstatus im Verlauf eines einzigen Ausfalls verändert.

Sind seit Ausfall keine Mittel zurückgeflossen, ist der Wert null zu melden.

Etwaige Beträge, die nach Ende des Ausfallzeitraums eingehen, gelten als reguläre Rückzahlungen und werden daher nicht den *kumulierten Rückflüssen seit dem Ausfall* zugerechnet.

Kreditdaten-
statistik

Hierbei ist zu beachten, dass Rückflüsse sowohl vor als auch nach einer (teilweisen oder vollständigen) Abschreibung erfolgen können. Beide werden bei der Berechnung der *kumulierten Rückflüsse* berücksichtigt.

Datenfeld:	Bankaufsichtliches Portfolio
------------	------------------------------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Risikopositionen im Handelsbuch wie in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 86 CRR definiert. Der zu meldende Wert hängt von der tatsächlichen Kategorisierung des Instruments im Handels- oder Anlagebuch zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderungen und nicht von der Art bzw. der *Rechnungslegungsklassifikation* des Instruments ab.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu erfassen:

Handelsbuch

Instrumente im Handelsbuch

Anlagebuch

Instrumente nicht im Handelsbuch

Bei den Instrumenten im Handelsbuch handelt es sich allesamt um Finanzinstrumente, die die beobachtete Einheit entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält.

In der Regel werden Instrumente, die in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ eingestuft sind, im Handelsbuch geführt. Allerdings kann es insbesondere in Bezug auf nationale Rechnungslegungsvorschriften Ausnahmen geben (siehe beispielsweise Anhang V Teil 2 Nr. 128 der geänderten ITS zu Finanzderivaten).

Datenfeld:

Buchwert

In diesem Datenfeld wird der Nettobuchwert von Aktiva in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erfasst. Dies ist der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Betrag. Der Buchwert schließt *aufgelaufene Zinsen* ein.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der Buchwert ist in Euro anzugeben.

Unterliegt die berichtspflichtige Einheit der FINREP-Verordnung, dann sollte sie als Buchwert den Betrag angeben, den sie zur Erfüllung der Anforderung dieser Verordnung ansetzt.

Bei Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem Nettobuchwert. Bei Instrumenten, die entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem beizulegenden Zeitwert.

Der im *Buchwert* zu berücksichtigende Betrag der aufgelaufenen Zinsen entspricht dem Eintrag im Datenfeld *aufgelaufene Zinsen* in der Tabelle *Finanzdaten*.

5.6 Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten*

Die Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* beschreibt die Eigenschaften einer Sicherheit (mit oder ohne Sicherheitsleistung gemäß CRR), die der Absicherung der Rückzahlung von gemeldeten Instrumenten dient.

Sicherheiten, die nicht der Besicherung eines gemäß den AnaCredit-Anforderungen gemeldeten Instruments dienen, müssen nicht gemeldet werden.

Eine Sicherheit wird in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, wenn der Berichtspflichtige diese als Absicherung oder Schutz gegen potenzielle negative Kreditereignisse im Zusammenhang mit einem Instrument behandelt. Anders ausgedrückt dient die Sicherheit dem Gläubiger als Schutz gegen einen Zahlungsausfall des Schuldners, wenn der Wert der Sicherheit zur Begleichung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Kredits verwendet werden kann, falls der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Kreditvertrags nicht nachkommt.

Es sind alle Sicherheiten zu melden, die von den Berichtspflichtigen als solche behandelt werden, unabhängig davon, ob diese bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der CRR für die Kreditrisikominderung anererkennungsfähig sind oder gemäß Anhang V ITS als Sicherheiten gemeldet werden. Ebenso sind Sicherheiten unabhängig vom Beleihungsauslauf zu melden.

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) sieht eine weit gefasste Definition von „Sicherheit“ vor und enthält keine Vorgabe oder Vorwegnahme bezüglich der Entscheidung eines Gläubigers in der Frage, welche Positionen als Sicherheit in Bezug auf ein Instrument, einen Vertrag oder einen Schuldner akzeptabel sind. Für FINREP-Zwecke gemäß Abschnitt 12 in Teil 2 von Anhang V ITS

gemeldete Sicherheiten bilden eine Teilmenge der Sicherheiten, die im Zusammenhang mit AnaCredit gemeldet werden können.

Ist eine Sicherheit vertraglich nicht einem bestimmten Instrument zugewiesen, sondern einem Schuldner oder Vertrag, bedeutet dies gleichzeitig, dass alle Instrumente des Schuldners bzw. alle Instrumente im Rahmen des Vertrags mit dieser Sicherheit unterlegt sind. Dementsprechend wird diese Sicherheit als einzelner Datensatz in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, während die Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit* einen Datensatz für jede Kombination dieser Sicherheit mit einem Instrument des Schuldners enthält, das für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) gemeldet wird.

Abhängig vom Bewertungsansatz der beobachteten Einheit können Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen (wie Art und Art des Wertes der Sicherheit, Ansatz der Sicherheitenbewertung) in einem Sicherheitenkorb gebündelt und als eine Globalsicherheit gemeldet werden. Dies betrifft die Meldung von Wertpapierportfolios, welche eine Vielzahl einzelner Wertpapiere enthalten können, oder den Sachverhalt, dass Sicherheiten eines Sicherungsgebers mit ähnlichen Merkmalen (z. B. Kraftfahrzeuge) insgesamt als Globalsicherheit für viele Instrumente dienen.

Kreditdaten-
statistik

Eine Bündelung von Sicherheiten zu einem Sicherheitenkorb ist immer dann vorzunehmen, wenn eine Einzelmeldung der Sicherheiten den Umfang einer Teilmeldung für einen Meldestichtag deutlich übersteigen würde. In diesem Fall ist der Gesamtwert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* anzugeben. Der auf die einzelnen mit der Sicherheit verbundenen Instrumente entfallende Anteil des Sicherheitenwertes ist im Datenfeld *Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag* zuzuordnen.

Datenfeld:

Kennung der Sicherheit

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:

Art der Sicherheit

In diesem Datenfeld ist die Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderungen gemäß CRR anzugeben.

Es wird jeder Sicherheit einer *Art der Sicherheit* zugewiesen, d. h. es erfolgt eine Zuordnung der Sicherheiten zu verschiedenen Kategorien, die im Folgenden definiert sind. Diese Klassifizierung soll eine eindeutige Identifizierung der Kategorie jeder Sicherheit ermöglichen und ist unabhängig von entsprechenden Klassifizierungen gemäß anderen Rahmenwerken.

Gold

Gold in Übereinstimmung mit der CRR. Diese *Art der Sicherheit* wird einer Sicherheit zugewiesen, die unter die in der CRR angegebene Definition von Gold fällt. Der Wert „Gold“ umfasst Goldbarren, die in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung gehalten werden, soweit sie durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sind.

Bargeld und Einlagen

Der Wert „Bargeld und Einlagen“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.74 ESVG 2010 das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen, in Landeswährung und in Fremdwährung.

Wertpapiere

Sicherheiten im Sinne von Anhang A Nr. 5.89 ESVG 2010. Der Wert „Wertpapiere“ ist auf Schuldverschreibungen beschränkt, bei denen es sich gemäß ESVG 2010 um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen, handelt. Dementsprechend kann die *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ sich auf eine einzelne Schuldverschreibung oder einen Korb (ein Portfolio) aus Schuldverschreibungen beziehen.

Kredite

Der Wert „Kredite“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.112 ESVG 2010 von Gläubigern an Schuldner ausgereichte Mittel.

Anteilsrechte und Investmentfondsanteile

Der Wert „Anteilsrechte und Investmentfondsanteile“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.139 ESVG 2010 Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben. Hierzu zählen auch Aktien.

Kreditderivate

Der Wert „Kreditderivate“ umfasst sowohl Kreditderivate, die der Definition von Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 114 Buchst. b der geänderten ITS entsprechen, als auch Kreditderivate außer Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 129 Buchst. d der geänderten ITS. Kreditderivate beinhalten anererkennungsfähige Kreditderivate wie in Art. 204 CRR angegeben.

Finanzgarantien ohne Kreditderivate

Finanzgarantien ohne Kreditderivate entsprechend den ITS. Der Wert „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ umfasst Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben, sowie unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben, im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 114 Buchst. a und c der geänderten ITS. Jegliche Arten von Bürgschaften sollen als „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ gemeldet werden, auch wenn sie gemäß internem Risikomanagement einen Wert von null aufweisen.

Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 85 Buchst. c der geänderten ITS. Der Wert „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ schließt Darlehen an einen Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Im Gegensatz zu Instrumenten, bei denen es sich um von einem Kreditinstitut erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (die entsprechend in der Tabelle *Instrumentendaten* erfasst werden) handelt, bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ auf diejenigen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die keine Instrumente im Sinne von AnaCredit sind, sondern bei denen es sich um Sicherheiten handelt, die vom Inhaber der Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Besicherung eines Kredits bestellt werden, den ein Kreditinstitut an den Inhaber oder einen Dritten ausreicht (d. h. Finanzierung gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen).

Verpfändete Lebensversicherungen

An Gläubiger verpfändete Lebensversicherungen in Übereinstimmung mit der CRR. Verpfändete Lebensversicherungen werden als Sicherheit erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie als anerkannte Sicherheit im Sinne der CRR einzustufen sind oder nicht.

Durch Wohnimmobilien besichert

Wohnimmobilie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR. Der Wert „durch Wohnimmobilien besichert“ umfasst Wohnungen oder Wohnhäuser, die vom Eigentümer oder Mieter bewohnt werden.

Der Wert beinhaltet sowohl eine tatsächliche Verpfändung einer Wohnimmobilie als auch ein Verwertungsrecht an einer Wohnimmobilie.

Ein Verwertungsrecht an einer Immobilie ist definiert als das Recht, eine bestimmte Immobilie zu pfänden und zu verwerten.

Büro- und Gewerbeimmobilien

Der Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ umfasst Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ im Sinne von Art. 126 Abs. 1 CRR darstellen. Für Einzelheiten bezüglich der Anerkennung von Immobilien als Gewerbeimmobilien, siehe EBA Q&A 2014_1214.¹⁾

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Immobilie, die nicht der *Art der Sicherheit* „durch Wohnimmobilien besichert“ entspricht, als „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ gemäß der CRR einzuordnen ist, ist der vorwiegende Nutzungszweck der fraglichen Immobilie maßgeblich. Dieser sollte die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab (Art. 126 Abs. 2 Buchst. a CRR).

Das Risiko des Schuldners hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts ab [...], so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden (Art. 126 Abs. 2 Buchst. b CRR).

Durch Gewerbeimmobilien besichert

Immobilien, die weder dem Wert „Wohnimmobilien“ noch dem Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ zuzuordnen sind.

Sonstige Sachsicherheiten

Sonstige Sachsicherheiten gemäß der CRR, die nicht zu den vorgenannten Werten gehören. Der Wert „sonstige Sachsicherheiten“ umfasst alle physischen Objekte, bei denen es sich nicht um Immobilien oder Gold handelt und die als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument bestellt werden. Auch Rohstoffe werden als „sonstige Sachsicherheiten“ gemeldet.

¹ https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa/-/qna/view/publicId/2014_1214

Sonstige Sicherheiten

Der Wert „sonstige Sicherheiten“ umfasst alle anderen Sicherheiten, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Finanzierungsleasings

Die im Rahmen von Finanzierungsleasings überlassenen Vermögenswerte fungieren als implizite Sicherheiten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die finanziellen Vermögenswerte bei umgekehrten Pensionsgeschäften fungieren als implizite Sicherheiten. Daher sind sie als Sicherheiten der entsprechenden Art, d. h. als Wertpapiere oder Anteilsrechte und Investmentfondsanteile anzugeben.

Immobilien

- Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR enthält eine Definition für Wohnimmobilien, aber nicht für Gewerbeimmobilien. Folglich gilt jede Immobilie, bei der es sich nicht um eine Wohnimmobilie handelt, als Gewerbeimmobilie, wobei eine weitere Unterscheidung zwischen a) Gewerbeimmobilien und b) Büro- und Gewerbeimmobilien als *Arten von Sicherheiten* getroffen wird. Diese Unterscheidung gründet auf der Beziehung zwischen der Sicherheit und der Bonität des Schuldners.
- Gemäß Art. 126 CRR bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Büro- und Gewerbeimmobilien“ auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind, sofern die Bonität des Schuldners nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die Immobilie generiert werden, und der Wert der Immobilie nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners abhängt. Die *Art der Sicherheit* „durch Gewerbeimmobilien besichert“ bezieht sich dagegen auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und sich auf die Bonität des Schuldners auswirken (d. h. die aus der Immobilie erzielten Erlöse beeinflussen die Bonität des Schuldners).
- Bei Immobilien mit gemischter Nutzung als Wohn- und Gewerbeimmobilie (wie z. B. bei einem Büro-/Apartment-Komplex oder einem Einzelhandels-/Apartment-Komplex) erfolgt die Klassifizierung nach Maßgabe des vorwiegenden Nutzungszwecks der Immobilie.

Unbebaute Grundstücke

- Unbebaute Grundstücke sollten als „sonstige Sachsicherheit“ angegeben werden.
- Sofern unbebaute Grundstücke für Finanzierungen mit dem Zweck auf diesem Grundstück eine Wohn-, Büro oder Gewerbeimmobilie zu errichten / fertig zu stellen, als Sicherheit vereinbart werden, so richtet sich die *Art der Sicherheit* nach der zukünftigen Nutzung der Immobilie und als *Art der Sicherheit* sind die Werte „durch Wohnimmobilien besichert“, „Büro- und Gewerbeimmobilien“ oder „Durch Gewerbeimmobilien besichert“ angegeben werden.

Datenfeld:	Wert der Sicherheit
------------	---------------------

In diesem Datenfeld ist der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige *Art des Wertes der Sicherheit* nach dem gewählten *Ansatz der Sicherheitenbewertung* ermittelt wurde, anzugeben.

Der *Wert der Sicherheit* spiegelt den Gesamtwert der Sicherheit wider, bei dem es sich entweder um den Nominalbetrag, sofern relevant, oder andernfalls um einen Betrag handelt, der am ehes-

ten dem im Zuge der letzten Bewertung ermittelten Wert der Sicherheit entspricht, mit dem die Sicherheit an einem Meldestichtag berücksichtigt werden kann.

Gemeldet wird der gesamte Wert der Sicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger (aufsichtsrechtlicher) Sicherheitsabschläge.

Der *Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum *Datum des Wertes der Sicherheit* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Der *Wert der Sicherheit* basiert auf der letzten Bewertung, die vor dem Meldestichtag durchgeführt wurde.

Werden unterschiedliche Vermögenswerte als einheitliche Sicherheit zur Verfügung gestellt (z. B. Wertpapierportefeuille, Verpfändung eines Warenlagers), ergibt sich der *Wert der Sicherheit* aus der Summe der einzelnen Vermögenswerte. Es ist nicht jeder einzelne Vermögenswert für sich als Sicherheit zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Im Falle von Bürgschaften wird der *Wert der Sicherheit* eingetragen, der sich aus dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit ergibt. Dies gilt auch dann, wenn dieser null beträgt.

Datenfeld:	Art des Wertes der Sicherheit
------------	-------------------------------

Es sind zwei allgemeine Arten des Wertes der Sicherheit vorgesehen (Nominalbetrag und beizulegender Zeitwert). Grundsätzlich wird bei AnaCredit für Sicherheiten, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, der Nominalbetrag gemeldet, während bei Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, der beizulegende Zeitwert gemeldet wird. Insbesondere Sicherheiten wie Gold oder andere Sachsicherheiten werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wohingegen Sicherheiten in Form von Immobiliensicherheiten entweder zum Marktwert oder zu einem langfristig dauerhaften Wert erfasst werden. Der Marktwert entspricht in Bezug auf Immobilien dem beizulegenden Zeitwert, während der langfristig dauerhafte Wert durch eine vorsichtige Bewertung der Immobilie bestimmt wird, in die langfristige Faktoren einfließen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Nominalbetrag

Der Nominalbetrag ist der vertraglich vereinbarte Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird. Dies beinhaltet alle Arten von Werten mit dieser Eigenschaft, selbst wenn diese üblicherweise nicht als Nennwert, sondern mit einem anderen spezifischen Fachausdruck bezeichnet werden. Beispielsweise ist der Rückkaufswert, der in Art. 212 Abs. 2 CRR als *Art des Wertes der Sicherheit* bei Lebensversicherungen festgelegt wird, für die Zwecke von AnaCredit ebenfalls als Nominalbetrag anzugeben. Anders ausgedrückt: Alle Arten von Werten, die einem Nennwert entsprechen, werden unter *Art des Wertes der Sicherheit* als „Nominalbetrag“ erfasst, selbst wenn sie anders bezeichnet werden.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* üblicherweise ein Nominalbetrag ist, bieten folgende Beispiele:

- Bei Finanzgarantien ohne Kreditderivate gilt der *Wert der Sicherheit* (z. B. der garantierte Betrag) als Nominalbetrag.
- Bei Krediten, die als Sicherheit dienen, gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag (d. h. Nennwert), unabhängig davon, ob es sich um bediente oder notleidende Kredite handelt.
- Bei zum Nennwert begebenen Schuldverschreibungen wird deren Nominalbetrag gemeldet, unabhängig davon, ob für diese Wertpapiere beizulegende Zeitwerte verfügbar sind (auch in Fällen, in denen die beizulegenden Zeitwerte an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten verfügbar sind).
- Bei Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag der Forderung.
- Bei Schuldverschreibungen (Anleihen) wird als Wert deren Nominalbetrag gemeldet. Dies gilt auch für Nullkupon-Anleihen.
- Im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen bezieht sich der *Wert der Sicherheit* auf den Rückkaufswert der Sicherheit (und nicht auf die Versicherungssumme). Als Nominalbetrag ist der Rückkaufswert zu melden, und unter *Art des Wertes der Sicherheit* ist „Nominalbetrag“ anzugeben.
- Bargeld wird zum Nennwert erfasst.
- Bei Einlagen wird deren Nennwert als Nominalbetrag gemeldet.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalls unter Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre.

Im Falle einer Immobiliensicherheit wird der beizulegende Zeitwert als „Marktwert“ bezeichnet. Dementsprechend wird der Wert „beizulegender Zeitwert“ nicht für Sicherheiten in Form von Immobilien verwendet.

Für bestimmte Arten von Sicherheiten, bei denen kein Nominalbetrag existiert oder bei denen eine Bewertung zum Nominalbetrag ungeeignet ist, gibt AnaCredit eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor. Dies bezieht sich insbesondere auf Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, z. B. „sonstige Sachsicherheiten“.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* ein beizulegender Zeitwert ist, bieten folgende Beispiele:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Anteilsrechte und Investmentfondsanteile werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.
- Nicht börsennotierte Aktien werden zum geschätzten beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Geleaste Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Immobiliensicherheiten handelt, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Falle von Immobiliensicherheiten ist als *Art des Wertes der Sicherheit* entweder der Marktwert oder der langfristig dauerhafte Wert anzugeben, wie in den nachstehenden Abschnitten näher erläutert.

Marktwert

Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „Marktwert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit entspricht die Bezeichnung „Marktwert“ dem beizulegenden Zeitwert in Bezug auf Immobilien und bezeichnet „den geschätzten Betrag, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung nach angemessenem Marketing im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäfts, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage, umsichtig und ohne Zwang abschließen, vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte“, wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert.

Langfristig dauerhafter Wert

Der „Beleihungswert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „langfristig dauerhafter Wert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Der Beleihungswert ist gemäß der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR der Wert einer Immobilie, der bei einer vorsichtigen Bewertung ihrer künftigen Marktgängigkeit unter Berücksichtigung ihrer langfristig dauerhaften Eigenschaften, der normalen und örtlichen Marktbedingungen, der derzeitigen Nutzung sowie angemessener Alternativnutzungen bestimmt wird.

Sind sowohl ein Marktwert als auch ein langfristig dauerhafter Wert für eine Immobilie verfügbar, ist der Marktwert an AnaCredit zu melden.

Anderer Wert der Sicherheit

Zu den sonstigen Arten von Sicherheitenwerten zählen solche, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind. Dazu zählen jedoch nur Wertarten, die tatsächlich dem Wesen nach nicht der Definition der oben genannten Werte entsprechen; Sicherheitenwerte, die nur dem Namen nach abweichen (beispielsweise der Rückkaufswert im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen), werden der Art des Wertes zugeordnet, der sie dem Wesen nach entsprechen.

Datenfeld:	Ansatz der Sicherheitenbewertung
------------	----------------------------------

Im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* wird die Methode zur Bestimmung des Wertes der Sicherheit erfasst. Dies erfolgt anhand einer abschließenden Liste von Werten, die dieses Datenfeld annehmen kann.

Die Art des *Ansatzes der Sicherheitenbewertung* ist insbesondere bei Sicherheiten relevant, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden.

Der Berichtspflichtige meldet die Bewertungsmethode, die angewendet wurde, um den Wert der Sicherheit festzulegen, der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* erfasst wurde.

In Fällen, in denen der Wert für die *Art des Wertes der Sicherheit* „Nominalbetrag“ lautet, findet der *Ansatz der Sicherheitenbewertung* keine Anwendung und ist daher der Wert „andere Bewertungsart“ zu melden.

Wurde die Sicherheit nicht zum Nominalbetrag bewertet, ist der Bewertungsansatz zu melden, der bei der letzten Bewertung angewendet wurde. In diesem Zusammenhang werden vier *Ansätze der Sicherheitenbewertung* unterschieden:

- Marktpreisbewertung
- Schätzung des Vertragspartners
- Bewertung durch den Gläubiger
- Bewertung durch Dritte

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) legt keine Priorität im Hinblick auf den *Ansatz der Sicherheitenbewertung* fest. Stattdessen soll dieses Datenfeld angeben, welche Art von Bewertungsprozess die Berichtspflichtigen tatsächlich anwenden.

Aus Gründen der Einheitlichkeit setzt die Bezeichnung „Bewertung durch den Gläubiger“ auch voraus, dass die eigentliche Bewertung von einem Berichtspflichtigen entsprechend einer von dem Berichtspflichtigen angewendeten Methode anhand eines Modells zur quantitativen Bewertung vorgenommen wird (statt durch einen Gutachter). Entsprechend fallen in die Kategorie „Bewertung durch Dritte“ neben den von Gutachtern vorgenommenen Bewertungen auch Bewertungen anhand quantitativer Techniken und Methoden, über die weder der Schuldner noch der Gläubiger Kontrolle haben.

Marktpreisbewertung

Bewertungsmethode, bei der der *Wert der Sicherheit* auf unberichtigten, notierten Preisen für identische Aktiva und Passiva auf einem aktiven Markt beruht. Bei Sicherheiten, deren im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldeter beizulegender Zeitwert an organisierten Märkten festgelegt wird, ist „Marktpreisbewertung“ als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* zu melden. Dies betrifft insbesondere folgende Sicherheiten:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.

Schätzung des Vertragspartners

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Sicherungsgeber ausgeführt wird. Dies kann insbesondere bei Anteilsrechten und Investmentfondsanteilen der Fall sein, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Bewertung durch den Gläubiger

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Gläubiger ausgeführt wird. Die Bewertung kann durch einen externen oder zur Belegschaft gehörenden Gutachter vorgenommen werden, der über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Ausführung einer Bewertung erforderlich sind, und der von der Kreditvergabeentscheidung nicht unabhängig ist.

Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) durch den Gläubiger (oder anhand einer Methode, die vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch den Gläubiger“ zu melden.

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die zu einem langfristig dauerhaften Wert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger abhängigen Gutachter erstellt wurde,
- Wohnimmobilien, die zum Marktwert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger beauftragten Gutachter erstellt wurde.

Bewertung durch Dritte

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung von einem von der Kreditvergabeentscheidung unabhängigen Gutachter erbracht wird. Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobilien) durch einen Dritten (oder anhand einer Methode, die nicht vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch Dritte“ zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die nach einer Bewertung durch einen externen Gutachter, über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden,
- Wohnimmobilien, die anhand einer von einem Dritten entwickelten quantitativen Bewertungsmethode (unter Verwendung eines öffentlich verfügbaren Hauspreisindex), über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden.

Andere Bewertungsart

Andere Art der Bewertung, welche nicht unter die vorstehend aufgeführten Kategorien fällt. Handelt es sich bei dem *Wert der Sicherheit* um den „Nominalbetrag“ der Sicherheit wie im Datenfeld *Art des Wertes der Sicherheit* gemeldet, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „andere Bewertungsart“ zu melden.

Datenfeld:	Belegenheitsort der Immobiliensicherheit
------------	---

In diesem Datenfeld ist die Region oder Land, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet, anzugeben.

Der Belegenheitsort der Immobiliensicherheit ist nur für Sicherheiten zu melden, bei denen im Datenfeld *Art der Sicherheit* eine der folgenden drei Arten von Immobiliensicherheiten gemeldet wird:

- „durch Wohnimmobilien besichert“
- „Büro- und Gewerbeimmobilien“

- „durch Gewerbeimmobilien besichert“

Handelt es sich bei der *Art der Sicherheit* nicht um eine der drei Arten von Immobiliensicherheiten, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Für Immobiliensicherheiten, die sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden, ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde anzugeben, in dem die Immobiliensicherheit beispielsweise gemäß Grundbuch eingetragen / gelegen ist. Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite¹⁾ und der Seite der Europäischen Kommission.²⁾ Maßgeblich für die AnaCredit-Meldung ist der aktuell gültige Wert der Codeliste für das Datenfeld *Belegenheitsort der Immobiliensicherheit*.

Bei Immobiliensicherheiten, die sich nicht in einem EU-Mitgliedstaat befinden, ist der ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes anzugeben, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet.

Datenfeld:	Datum des Wertes der Sicherheit
------------	--

Das Datum des Wertes der Sicherheit ist das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde, d. h. das Datum, an dem der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldete Betrag der im Datenfeld *Art des Wertes der Sicherheit* gemeldeten Art des Wertes anhand der im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* gemeldeten Bewertungsmethode festgestellt wurde.

Bei Sicherheiten, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden, ist das *Datum des Wertes der Sicherheit* das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde.

Im Falle von Sicherheiten, die zum Nominalbetrag bewertet werden, ist dies das Datum, an dem sich der Nominalbetrag vor dem Meldestichtag das letzte Mal geändert hat.

Datenfeld:	Fälligkeitstag der Sicherheit
------------	--------------------------------------

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist vertraglich festgelegt. Es handelt sich unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge um den frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem die Sicherheit nicht mehr rechtsgültig besteht.

Sieht der Kreditvertrag kein bestimmtes Datum vor (und ergibt sich auch aus dem allgemeinen rechtlichen Rahmen kein solches Datum), ist „nicht zutreffend“ als Wert anzugeben.

Vorbehaltlich der Angabe „nicht zutreffend“ ist als Fälligkeitstag der Sicherheit das Datum anzugeben, an dem die Sicherheit ausläuft oder gekündigt werden kann.

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist keine Eigenschaft der empfangenen Sicherheit selbst (z. B. der Fälligkeitstag einer als Sicherheit gestellten Schuldverschreibung), sondern eine Eigenschaft ihrer

1 Siehe: <https://gisco-services.ec.europa.eu/tercet/flat-files>.

2 Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3.

Funktion als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument (z. B. das Datum, ab dem die Schuldverschreibung als Sicherheit für das gemeldete Instrument zurückgenommen werden kann).

Wird die Sicherheit zur Besicherung mehrerer Instrumente verwendet und in Bezug auf jedes dieser Instrumente vertraglich vereinbart, dass die Sicherheit nicht über den Fälligkeitstermin des - Instruments hinaus verwendet werden kann, gilt als *Fälligkeitstag der Sicherheit* der früheste in den entsprechenden Verträgen angegebene Fälligkeitstermin.

Fällt der Meldestichtag auf den frühesten Fälligkeitstag der Sicherheit oder einen späteren Tag, verschiebt sich der *Fälligkeitstag der Sicherheit* auf den nächsten solchen Tag, d. h. Fälligkeitstag ist dann der Fälligkeitstermin des nächsten gemeldeten Instruments, das mit der Sicherheit unterlegt ist, es sei denn, es ist kein konkreter Fälligkeitstermin für die Instrumente angegeben.

Ist in dem Kreditvertrag ausdrücklich festgelegt, dass es rechtlich zulässig ist, die Sicherheit für unbestimmte Zeit zu stellen, wird „nicht zutreffend“ angegeben. Sieht der Kreditvertrag (und auch der allgemeine rechtliche Rahmen) kein bestimmtes Datum vor, ist „nicht zutreffend“ bei *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben. Wurde beispielsweise eine Sicherheit „bis auf Weiteres“ bestellt, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben. Im Falle von verpfändeten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die (gesetzliche) Verjährungsfrist nicht als *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

Sachsicherheiten, Gold, Aktien und Immobiliensicherheiten haben keine irgendwann endende Laufzeit wie beispielsweise Schuldtitel. Der Vertrag, mit dem diese Sachgüter, Aktien oder Immobilien als Sicherheit für ein bestimmtes Instrument bestellt werden, kann jedoch einen Fälligkeitstermin für die Funktion der betreffenden Güter oder Immobilien als Sicherheit festsetzen, zu dem diese ausläuft oder gekündigt werden kann. Dieses Datum ist anzugeben.

Datenfeld:	Ursprünglicher Wert der Sicherheit
------------	------------------------------------

Dieses Datenfeld erfasst den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich als Kreditbesicherung bestellt wurde.

Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs maßgeblich, der zum *Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit* galt.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Im Falle einer Sicherheit, die dasselbe Instrument besichert, bleibt der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* über die gesamte Laufzeit des Instruments unverändert. Hierzu zählen auch Fälle, in denen dieselbe Sicherheit als Sicherheit für ein weiteres Instrument bestellt wird, das einige Zeit nach dem ersten Instrument ausgegeben wird.

Sollte sich während der Laufzeit eines Instruments die Besicherung ändern (z. B. im Falle eines „umgekehrten Pensionsgeschäfts“), so ist dies in der AnaCredit-Meldung anzuzeigen. Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* bezieht sich auf den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Sicherheit zum ersten Mal als Kreditsicherheit hinterlegt wurde. Dieses Datum muss nicht dem *Datum des Vertragsabschlusses* entsprechen.

Datenfeld: **Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit**

Dieses Datenfeld erfasst das Datum der ursprünglichen Bewertung der Sicherheit, also den Zeitpunkt, zu dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Besicherung vor ihrer ursprünglichen Bestellung als Kreditbesicherung ausgeführt worden ist, deren Resultat im Datenfeld *ursprünglicher Wert der Sicherheit* gemeldet wird.

5.7 Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherheit und besichertem Instrument gemeldet.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag**

Der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* ist der Betrag, bis zu dem die Sicherheit maximal als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann.

Der Betrag von bestehenden *vorrangigen Ansprüchen Dritter auf die Sicherheit* wird bei der Bestimmung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* ebenso ausgeschlossen wie der Betrag von vorrangigen Ansprüchen auf Sicherheiten, die der Besicherung anderer Instrumente dienen, die sich auf dieselbe oder eine andere beobachtete Einheit des Berichtspflichtigen beziehen.

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Die beobachtete Einheit hält sich bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* an die diesbezüglich geltenden Grundsätze ihres internen Risikomanagements. Dementsprechend können auf Erlöswahrscheinlichkeiten beruhende Abschlüsse bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* berücksichtigt werden, wenn dies dem internen Risikomanagement entspricht.

Indes besteht für die beobachteten Einheiten keine Verpflichtung, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* gemäß Teil 2 von Anhang V ITS zu melden – unerheblich, ob der betrachtete Sicherungsgegenstand gemäß CRR anererkennungsfähig für die Kreditrisikominderung ist oder nicht. Es ist möglich, dass der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* den *ausstehenden Nominalwert* des mit der Sicherheit unterlegten Instruments übersteigt. Wird eine Sicherheit mehreren Instrumenten zugewiesen, darf die Summe aller Werte im Datenfeld *berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag* den Wert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* nicht wesentlich übersteigen.

Der Verzicht auf eine Vorschrift in AnaCredit, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* nach Maßgabe der ITS zu bestimmen, wird damit begründet, dass in AnaCredit ein breiterer Ansatz in Bezug auf Sicherheiten verfolgt wird als in der CRR, wonach in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) jeder Sicherungsgegenstand, der ein Instrument besichert, zu melden ist und es keine Rolle spielt, ob dieser gemäß CRR bzw. ITS auf die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden kann oder nicht.

Ebenso schreibt AnaCredit auch keine bestimmte Priorisierung von Sicherungsgegenständen (sofern es mehrere Sicherungsgegenstände zur Besicherung eines Instruments gibt) oder von Instrumenten (sofern ein Sicherungsgegenstand mit mehreren Instrumenten verbunden ist) vor. Banken können bei der Zuweisung der empfangenen Sicherungsgegenstände zu den Instrumenten ihre eigenen Priorisierungsregeln anwenden.

Die von einer beobachteten Einheit gewählte Vorgehensweise für die Zuordnung von Sicherheiten zu Instrumenten sollte auch dem Umstand Rechnung tragen, dass gegebenenfalls Beträge eines *Werts einer Sicherheit* von der beobachteten Einheit für andere Instrumente berücksichtigt wurden, die jedoch aufgrund des begrenzten Meldeumfangs von AnaCredit nicht in AnaCredit berichtspflichtig sind (z. B. rein außerbilanzielle Instrumente).

Kreditdaten-
statistik

Im Allgemeinen unterscheidet AnaCredit zwischen dem *Wert der Sicherheit*, der grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt wird, und dem *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag*, bei dem der Nominalbetrag lediglich den Ausgangspunkt der Feststellung bildet; es werden dann noch zusätzliche Faktoren einbezogen, die sich auf den maximalen Betrag des Wertes der Sicherheit, der als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann, auswirken (z. B. der Eintragungswert der Hypothek, vorrangige Ansprüche Dritter, Qualität oder Marktfähigkeit des Sicherungsgegenstands, andere Instrumente, die mit der Sicherheit unterlegt sind).

Datenfeld: **Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit**

Die *vorrangigen Ansprüche Dritter an der Sicherheit* entsprechen dem Maximalbetrag an Ansprüchen, die Dritte (bei denen es sich nicht um die beobachtete Einheit handelt) aufgrund vorhandener höherrangiger Pfandrechte an der Sicherheit geltend machen können.

In das Datenfeld ist ein Betrag in Euro einzutragen.

Von fremden Kreditinstituten gewährte Instrumente, durch die die *vorrangigen Ansprüche Dritter* an der das gemeldete Instrument besichernden Sicherheit begründet werden, werden nicht in den AnaCredit-Meldungen der beobachteten Einheit, die das gemeldete Instrument gewährt hat, erfasst.

Die Ansprüche Dritter an der einer beobachteten Einheit bereitgestellten Sicherheit beruhen in der Regel auf den Informationen, wie sie bei Vertragsabschluss erfasst wurden, statt auf der Datenmeldung zu einem bestimmten Meldestichtag. Somit ist dieses Datenfeld in AnaCredit eher statisch, denn es sind diesbezüglich keine regelmäßigen Änderungen zu erwarten. Eine Aktualisierung wäre tendenziell dann erforderlich, wenn der Anspruch des Dritten am eigentlichen Sicherungsgegenstand erlischt. Dennoch ist die laufende Aktualisierung dieses Datenfelds möglich, wenn der beobachteten Einheit neue Informationen in Bezug auf die *vorrangigen Ansprüche Dritter* vorliegen.

Der Betrag der *vorrangigen Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* ist in der Regel ein Merkmal des Sicherungsgegenstands selbst und nicht der auf eine beobachtete Einheit bezogenen Kombination aus Instrument und empfangener Sicherheit. Bei Meldung von mehreren Instrumenten, die durch ein und denselben Sicherungsgegenstand besichert werden, wird daher üblicherweise für jede Kombination aus Instrument und Sicherheit derselbe Betrag im Datenfeld *Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* gemeldet. Allerdings ist dies nicht unbedingt der Fall, denn eine beobachtete Einheit kann über unterschiedliche Pfandrechte an ein und denselben Sicherungsgegenstand für unterschiedliche Instrumente verfügen.

Sofern der Gläubiger mehrere Ansprüche mit im Rang unterschiedlichen Pfandrechten hat, wird die Rangigkeit an dem auf der untersten Stufe stehenden vorrangigen Anspruch des Gläubigers an der Sicherheit gemessen.

5.8 Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos*

Die Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* bildet die Bewertung des Kreditrisikos des Vertragspartners gemäß CRR ab. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Die Meldung der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* richtet sich danach, ob das Kreditinstitut über Vertragspartner verfügt, für die das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden ist.

Siehe „Ausfallwahrscheinlichkeit“

Für Vertragspartner, bei denen es sich weder um Schuldner noch um Sicherungsgeber handelt, ist das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* nicht zu melden. Für diese Vertragspartner sind dementsprechend keine Datensätze in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* zu melden.

Eine Meldung des Datenfelds *Ausfallwahrscheinlichkeit* ist erforderlich, wenn das Kreditinstitut die Erlaubnis erhalten hat, Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten betroffener Schuldner und Sicherungsgeber gemäß dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) der CRR vorzunehmen. Hat das Kreditinstitut diese Erlaubnis nicht erhalten, dann ist die gesamte Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* nicht zu melden.

Verfügt ein Kreditinstitut über keinerlei Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden ist, so entfällt die Meldung der gesamten Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos*. Dies gilt insbesondere für Kreditinstitute, die ihre aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen zur Unterlegung von Adressrisiken ausschließlich nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) berechnen.

Für Kreditinstitute, die zwar eine Erlaubnis zur Verwendung des IRBA haben, für bestimmte Risikopositionen jedoch dennoch den KSA in Übereinstimmung mit den Artikeln 148 und 150 CRR anwenden, gilt Folgendes: Wendet ein Kreditinstitut für sämtliche Risikopositionen eines bestimmten Vertragspartners den KSA an, so entfällt die Meldung des gesamten Datensatzes in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* für diesen Vertragspartner.

Datenfeld:

Typ der Vertragspartnerkennung

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Vertragspartnererkennung
------------	---------------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Ausfallwahrscheinlichkeit
------------	----------------------------------

Dieses Datenfeld erfasst die Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners im Laufe eines Jahres, ermittelt im Einklang mit den Artikeln 160, 163, 179 und 180 CRR.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn keine *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Die Meldung dieses Datenfelds ist nicht erforderlich, wenn der Berichtspflichtige nicht die Erlaubnis erhalten hat, Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten betroffener Schuldner und Sicherungsgeber gemäß IRBA der CRR vorzunehmen.

Es ist eine Zahl von 0 bis 1, gerundet auf sechs Nachkommastellen, anzugeben. Unter keinen Umständen ist die Ausprägung „nicht zutreffend“ zu melden.

Ist das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* gemeldet und wird für dieses ein Ausfall, unabhängig von dessen Ausprägung, erfasst, so ist die *Ausfallwahrscheinlichkeit* mit 1 anzugeben.

5.9 Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Die Meldung der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* richtet sich danach, ob das Kreditinstitut über Vertragspartner verfügt, für die das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden ist. Dieses Datenfeld wird für Schuldner und Sicherungsgeber gemeldet, für die das Kreditinstitut den Ausfallstatus gemäß Art. 178 CRR auf Ebene des Vertragspartners und nicht auf Ebene des einzelnen Instruments feststellt. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Siehe „Ausfallstatus des Vertragspartners“

Für Vertragspartner, bei denen es sich weder um Schuldner noch um Sicherungsgeber handelt, ist das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* nicht zu melden. Für diese Vertragspartner sind dementsprechend keine Datensätze in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* zu melden.

Des Weiteren wird das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* nicht gemeldet, wenn das Kreditinstitut im Fall von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft die in Art. 178 CRR aufgeführte Ausfalldefinition auf Ebene eines einzelnen Instruments anwendet und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners bzw. Sicherungsgebers.

Verfügt ein Kreditinstitut über keinerlei Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden ist, so entfällt die Meldung der gesamten Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls*. Dies gilt für Kreditinstitute, die für alle nach AnaCredit berichtspflichtigen Instrumente die Ausfalldefinition auf Ebene des einzelnen Instrumentes anwenden.

Für Kreditinstitute, die den Ausfallstatus zum Teil auf Ebene des Vertragspartners und zum Teil auf Ebene des einzelnen Instrumentes erfassen, gilt Folgendes: Wendet ein Kreditinstitut für einen bestimmten Vertragspartner die Ausfalldefinition ausschließlich auf Ebene des einzelnen Instrumentes an, so entfällt die Meldung des gesamten Datensatzes in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* für diesen Vertragspartner. Andernfalls wird ein entsprechender Datensatz für diesen Vertragspartner in der genannten Tabelle gemeldet.

Datenfeld:	Typ der Vertragspartnerkennung
------------	--------------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Vertragspartnerkennung
------------	------------------------

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Vertragspartners
------------	------------------------------------

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Die Werte, die dieses Datenfeld annehmen kann, richten sich nach Art. 178 CRR. Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn kein *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden.

Dieses Datenfeld wird nicht gemeldet, wenn der Berichtspflichtige im Fall von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft die in Art. 178 CRR aufgeführte Ausfalldefinition auf Ebene eines einzelnen Instruments anwendet und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners.

Es wird einer der folgenden vier Werte gemäß CRR gemeldet. Unter keinen Umständen ist die Ausprägung „nicht zutreffend“ zu melden.

Kein Ausfall

Der Vertragspartner erfüllt nicht die Kriterien der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR.

Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung

Der Ausfall des Vertragspartners gilt als gegeben, wenn Zahlungen gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen werden.

Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

- Gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR gilt ein Ausfall des Vertragspartners als gegeben, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Vertragspartners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen mehr als 90/180 Tage überfällig ist.
- Hinweise zum Kriterium der Überfälligkeit finden sich in Art. 178 Abs. 2 Buchst. a bis e CRR.

Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen.

Dieser Wert ist auszuwählen, wenn beide der folgenden Faktoren eingetreten sind:

- Zahlungen werden gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen.
- Der Vertragspartner ist gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR in Bezug auf eine wesentliche Kreditverbindlichkeit mehr als 90/180 Tage in Verzug.

Nähere Einzelheiten zur Ausfalldefinition sind in den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07 vom 28.09.2016) zu finden.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld: **Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners**

Dieses Datenfeld erfasst das Datum, zu dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.

Dieses Datenfeld wird nur dann gemeldet, wenn das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* berichtspflichtig ist.

Ausschließlich bei Vertragspartnern, bei denen der Berichtspflichtige seit Beginn der Geschäftsbeziehung (bis zum Meldestichtag) keinen Ausfall gemäß Art. 178 CRR festgestellt hat, und für die beim *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Dieses Datum liegt nicht später als der Meldestichtag.

Ist in Bezug auf einen Vertragspartner, der bereits früher ausgefallen war, seither kein erneuter Ausfall eingetreten und besteht zum Meldestichtag kein Ausfall in Bezug auf diesen Vertragspartner, wird als *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet und im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* wird zum Meldestichtag das Datum angegeben, ab dem in Bezug auf den Vertragspartner kein Ausfall mehr vorlag.

Wird der Ausfallstatus gemischt auf Vertragspartner- und Instrumentenebene ermittelt, dann ist das Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* nur für die Instrumente relevant, die auf Ebene des Vertragspartners beurteilt werden, und nicht für diejenigen Instrumente (aus dem Mengengeschäft), die unter den Art. 178 Abs. 1 letzter Satz CRR fallen.

5.10 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherungsgeber und gestellter Sicherheit gemeldet.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Typ der Kennung des Sicherungsgebers**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Kennung des Sicherungsgebers**

Siehe „Identifikatoren“.

Grundsatzzürich gilt:
Für **keine Berichtspflichtige** gelten **Meldeerleichterungen**. Die Deutsche Bundesbank unterrichtet die von diesen Meldeerleichterungen betroffenen Berichtspflichtigen per Bescheid.

- 1. Erleichterung: Diese Berichtspflichtigen haben **keine Verbriefungen** zu melden, d.h. verbrieft Kredite sind nicht berichtspflichtig.
- 2. Erleichterung: Diese Berichtspflichtigen haben **einzelne Attribute** nicht zu melden. Die konkreten Erleichterungen sind in den einzelnen Schemata gekennzeichnet.

Attribute, die für die Verbindung der einzelnen Schemata wichtig sind (Kennungen wie bspw. das Attribut "Vertragskennung"), können aufgrund ihrer Funktion als Verbindungselement mehrfach in unterschiedlichen Meldeschemata zu melden sein. Ist ein solches Attribut in einem bestimmten Meldeschema für kleine Berichtspflichtige nicht zu melden, so bedeutet dies nicht, dass es generell nicht zu melden sei. Dieses Attribut ist dann nur für das jeweilige Schema nicht zu melden.

[illegible]

Dynamische Kreditdaten
Finanzdaten

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Kredit-Stammdaten
Daten zu Vertragspartner- Instrument

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	
Kennung der beobachteten Einheit	

	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Dynamische Kreditdaten
Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	
Kennung der beobachteten Einheit	

	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Dynamische Kreditdaten
Rechnungslegungsdaten

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	
Kennung der beobachteten Einheit	

	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Kredit-Stammdaten	
Daten empfangener Sicherheiten	
Stand Ende	
Kenntnis des Berichtspflichtigen	
Kenntnis der beobachteten Einheit	
	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

¹ Für nähere Informationen sehen Sie auch Kapitel IV, Abschnitt 5.6 in den AnaCredit-Richtlinien und die Beschreibung des Datensatzes "Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten" (BBK_ANCRDT_PRTCTN_PRIVDR_C) im technischen Meldeschema, zur Übertragung von Sicherheiten mit einzelnen sowie mehreren Sicherungsgebern.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Dynamische Kreditdaten Daten zu Instrument- empfangene Sicherheit	
Stand Ende	
Kenntnis des Berichtspflichtigen	
Kenntnis der beobachteten Einheit	
	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für keine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Dynamische Kreditdaten	
Daten des Vertragspartnerrisikos	
Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	
Kennung der beobachteten Einheit	
	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

AnaCredit-Meldeschema Kreditdaten

Dynamische Kreditdaten
Daten des Vertragspartnersausfalls

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	
Kennung der beobachteten Einheit	

	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

[illegible]

[illegible]

3. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Sicherungsgebers

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	

	Attribut ist nicht zu melden
	Attribut ist zu melden
	Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

	Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ¹
	<i>Sicherungsgeber</i>
Typ der Vertragspartnerkennung	
Vertragspartnerkennung	
Rechtsträgerkennung (LEI)	
Typ der nationalen Kennung	
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)	
1. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	
...	
n. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft	
Kennung der direkten Muttergesellschaft	
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft	
Kennung der obersten Muttergesellschaft	
Name	
Anschrift: Straße	
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft	
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit	
Anschrift: Postleitzahl	
Anschrift: Land	
Rechtsform	
Institutioneller Sektor	
Wirtschaftszweigklassifikation	
Status von Gerichtsverfahren	
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens	
Unternehmensgröße	
Datum der Unternehmensgröße	
Beschäftigtenzahl	
Bilanzsumme	
Jahresumsatz	
Rechnungslegungsstandard	

Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten für nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ²
<i>Sicherungsgeber</i>

































4. Berichtspflichten zu den Stammdaten der Unternehmensstruktur

Wenn für den Schuldner die Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens, die Kennung der unmittelbaren Muttergesellschaft und die Kennung der obersten Muttergesellschaft zu melden ist (s.o.), so sind folgende Stammdatensätze zu melden.

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	

Attribut ist nicht zu melden

Attribut ist zu melden

Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

	Berichtspflichten zu Vertragspartner- Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ¹			Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten für nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ²		
	Hauptverwaltung des Unternehmens des Schuldners (Voraussetzung: Schuldner ist eine ausländische Niederlassung)	Direkte Muttergesellschaft des Schuldners	Oberste Muttergesellschaft des Schuldners	Hauptverwaltung des Unternehmens	Direkte Muttergesellschaft des Schuldners	Oberste Muttergesellschaft des Schuldners
Typ der Vertragspartnerkennung						
Vertragspartnerkennung						
Rechtsträgerkennung (LEI)						
Typ der nationalen Kennung						
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)						
4. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)						
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³						
...						
n. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)						
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³						
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens						
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens						
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft						
Kennung der direkten Muttergesellschaft						
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft						
Kennung der obersten Muttergesellschaft						
Name						
Anschrift: Straße						
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft						
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit						
Anschrift: Postleitzahl						
Anschrift: Land						
Rechtsform						
Institutioneller Sektor						
Wirtschaftszweigklassifikation						
Status von Gerichtsverfahren						
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens						
Unternehmensgröße						
Datum der Unternehmensgröße						
Beschäftigtenzahl						
Bilanzsumme						
Jahresumsatz						
Rechnungslegungsstandard						

5. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	

Attribut ist nicht zu melden

Attribut ist zu melden

Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

	Berichtspflichten zu Vertragspartner- Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ¹			Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten für nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ²		
	Gläubiger	Originator	Servicer	Gläubiger	Originator	Servicer
Typ der Vertragspartnerkennung						
Vertragspartnerkennung						
Rechtsträgerkennung (LEI)						
Typ der nationalen Kennung						
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)						
4. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)						
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³						
...						
n. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)						
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³						
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens						
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens						
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft						
Kennung der direkten Muttergesellschaft						
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft						
Kennung der obersten Muttergesellschaft						
Name						
Anschrift: Straße						
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft						
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit						
Anschrift: Postleitzahl						
Anschrift: Land						
Rechtsform						
Institutioneller Sektor						
Wirtschaftszweigklassifikation						
Status von Gerichtsverfahren						
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens						
Unternehmensgröße						
Datum der Unternehmensgröße						
Beschäftigtenzahl						
Bilanzsumme						
Jahresumsatz						
Rechnungslegungsstandard						

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2020

Bankenstatistik

Vorstand

S 1

3. Januar 2020

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Kreditdaten-
statistik

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. Nr. L 64 S. 6), die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken (EZB/2016/13; ABl. EU Nr. L 144, S. 44), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), werden die Berichtspflichten für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken angepasst.

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

(1) Berichtspflichtige

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/867) verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾ genannten Unternehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1).

Telefon
069 9566-2219
oder
069 9566-0

Termin
Veröffentlicht
im Bundesanzeiger
AT vom 17. Januar 2020

Vordr.

Vorgang

Überholt

Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigte¹⁾ Institute handelt.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen (Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/867). Für die einzelnen Sitzländer sind separate Kreditdatenmeldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Die Vertragspartner-Stammdatenmeldung hat in einer gemeinsamen Meldung für alle beobachteten Einheiten des gebietsansässigen Kreditinstituts mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen zu erfolgen.

(2) Allgemeine statistische Berichtspflichten

Die Berichtspflichtigen haben die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/867 dargestellten Berichtspflichten in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu erfüllen. Vorbehaltlich der unter (6) aufgeführten Meldeerleichterungen haben die Berichtspflichtigen die Berichtspflichten gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(3) Meldeschwelle und Instrumente

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt (Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/867). Ausgenommen sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht gemeldet werden.

(4) Meldefrequenz

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben (Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) 2016/867):

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 338).

a) Vertragspartner-Stammdaten

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Vertragspartner-Stammdatensatzes zu melden.

b) Kredit-Stammdaten

Die Meldung von Kredit-Stammdaten hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes nach jeweils i)–iii) zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Hierzu zählen folgende Kredit-Stammdatensätze:

- i) Instrumentendaten
- ii) Daten zu Vertragspartner-Instrument
- iii) Daten empfangener Sicherheiten

c) Dynamische Kreditdaten

aa) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

- i) Finanzdaten
- ii) Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung
- iii) Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit
- iv) Daten des Vertragspartnerrisikos
- v) Daten des Vertragspartnerausfalls

bb) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

Rechnungslegungsdaten

(5) Meldetermine

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich. Für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (s. oben Ziff. (4) a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist.

Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (s. oben Ziff. (4) a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen,

- a) deren AnaCredit-Meldung beobachtete Einheiten ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern umfasst,
- b) die selbst die rechtlich unselbständige Niederlassung einer ausländischen Bank in Deutschland sind, oder
- c) die nach Maßgabe des Abschnitts 5. der Anlage 1 zur Anordnung für die monatliche Bilanzstatistik (Mitteilung Nr. 8002/2014) berichtspflichtig sind,

für diese Meldung eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen,

- a) deren AnaCredit-Meldung beobachtete Einheiten ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern umfasst,
- b) die selbst die rechtlich unselbständige Niederlassung einer ausländischen Bank in Deutschland sind oder
- c) die nach Maßgabe des Abschnitts 5. der Anlage 1 zur Anordnung für die monatliche Bilanzstatistik (Mitteilung Nr. 8002/2014) berichtspflichtig sind

für diese Meldung eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des 1. Quartals sind bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

(6) Meldeerleichterungen

- a) Die Deutsche Bundesbank macht von der Möglichkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/867 Gebrauch, kleinen Berichtspflichtigen eine Meldeerleichterung in Form einer reduzierten Berichtspflicht zu gewähren, sofern der gemeinsame Beitrag dieser Berichtspflichtigen zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 in Deutschland gebietsansässiger Berichtspflichtiger 2 % nicht übersteigt. Die Deutsche Bundesbank unterrichtet die von dieser Meldeerleichterung betroffenen Berichtspflichtigen. Eine Aufhebung der Meldeerleichterung wird den Meldepflichtigen mindestens 18 Monate vor Beginn der vollen Berichtspflicht bekanntgegeben. Für die von der Meldeerleichterung betroffenen kleinen Berichtspflichtigen gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b) Für Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vergeben wurden (Bestandsgeschäft), gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- c) Für Zweigniederlassungen, die außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten gebietsansässig sind, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- d) Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Für vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Nationale Kennung

Als nationale Kennung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) 2016/867 sind für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner die Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und das dazugehörige Registergericht zu melden. Für Vertragspartner, die keine Registernummer und keine Rechtsträgerkennung besitzen, ist als nationale Kennung die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu melden, soweit eine solche Nummer für den Vertragspartner besteht. Für Vertragspartner, die keine Registernummer und keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzen, ist die Steuernummer als nationale Kennung zu verwenden. Bis zum Meldestichtag 31.07.2021 kann auf die Meldung einer vergebenen Umsatzsteueridentifikationsnummer oder einer Steuernummer verzichtet werden, sofern diese Information dem Berichtspflichtigen nicht bereits vorliegt. Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen Berichtsmittgliedstaat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der Berichtsmittgliedstaaten ansässig sind, ist eine in diesem Land übliche Kennung zu melden, die von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird.

(8) Meldeform

Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken zu beachten.

(9) Inkrafttreten und Geltung

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die neu gefassten Meldevorgaben sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat August 2020 anzuwenden.

2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8001/2016 vom 14. Juli 2016 (BAnz AT 28.07.2016 B4) wird mit Wirkung vom 1. September 2020 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Mitteilung Nummer 8003/2023
Bankenstatistik

Vorstand
DS 3
19. Dezember 2023

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Die Mitteilung Nr. 8001/2020 der Deutsche Bundesbank vom 03. Januar 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 17. Januar 2020, wird wie folgt ergänzt:

Kreditdaten-
statistik

Hinsichtlich der in Ziffer (5) geregelten Meldetermine wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 folgende ergänzende Festsetzung getroffen:

:

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen, deren Anzahl berücksichtigungsfähiger Instrumente in den letzten sechs aufeinanderfolgenden monatlichen Meldeterminen die Zahl von einer Million überstiegen hat, eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten sowie die Meldung monatlich zu meldender Daten bis zum Geschäftsschluss des 12. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Gründe

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)¹. Hiernach entscheiden die NZBen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Datenübermittlung seitens der Berichtspflichtigen, damit sie ihre Berichtsfristen gegenüber der EZB einhalten können, und informieren die Berichtspflichtigen entsprechend.

¹ ABI. L 144 vom 1.6.2016, S. 44–98.

Bei dieser Entscheidung sind auch Verhältnismäßigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Daher kann die Bundesbank den Berichtspflichtigen, die durch eine sehr hohe Zahl von Meldungen belastet sind, auf Antrag einen späteren Meldetermin gewähren. Diese Ausnahmeregelung ist durch längere Laufzeiten bei der Meldeerstellung sowie einen höheren zeitlichen Aufwand für die Durchführung qualitativer Maßnahmen bei den einzureichenden Daten begründet. Hierbei wird die Zahl von einer Million Instrumente als realistischer unterer Wert basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten erachtet.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Wuermeling Meinert